

I.

Die Geschichte der Caritas im Kirchspiel Wattenscheid von den Anfängen bis 1820

Von Anna Bathe

Quellen- und Literaturverzeichnis

I. Ungedruckte Quellen

Aus dem Propsteiarchiv zu Wattenscheid:

Armenrechnungen,

die unter dem Titel „Armenfonds“ zusammengefaßten Akten.

Einige Auszüge aus dem Stadt-Archiv zu Wattenscheid.

Einige Auszüge aus dem evangelischen Pfarr-Archiv zu Wattenscheid.

II. Gedruckte Quellen und Literatur

Arens, Franz: Das Essener Siechenhaus und seine Kapelle. Beiträge zur Geschichte von Stadt und Stift Essen. 18. Heft, Essen 1898.

— — Das Hospital zum hl. Geist zu Essen und die Essener Armenordnung von 1581. Beiträge zur Gesch. v. St. und Stift Essen, 17. H., 1896.

Barnikol, Ernst: Studien zur Geschichte der Brüder vom gemeinsamen Leben. Die erste Periode der Brüderbewegung. Zeit: Heinr. v. Mhaus. Ergänzungsheft der Zeitschr. f. Theol. u. Kirche. Tübingen 1917.

Basjedow, Joh. Bernh.: Anschläge zu Armenanstalten. Dessau 1772.
v. Bremen, Otto: Die Leprauntersuchungen der Kölner medizinischen Fakultät, 1491—1664. Westdeutsche Zeitschr. f. Gesch. u. Kunst, 18. Jahrg., S. 1.

Bianchi, Wilhelm: Der Patronat im Kirchspiel Wattenscheid. Zugleich ein Beitrag z. Gesch. d. kirchl. Stellenbesetzungsrechts. Diss. Erlangen 1929.

Bieling, A.: Das Paderborner Siechenhaus. Zeitschr. für vaterl. Gesch. u. Altertumskunde-Westf. Zi., Bd. 28, 1868, II.

— — Kalandsbruderschaften, insbesondere diejenigen, welche in der alten Diözese Paderborn teils bestanden haben, teils noch bestehen. Westf. Zi. Bd. 30. 1870 II.

Binterim u. Mooren: Alte und neue Erzdiözese Köln, in Dekanate eingeteilt. Mainz 1828/31.

Bulletin des lois du Grand — Duché de Berg. Deuxième Série. Düsseldorf. De l' imprimerie du Gouvernement.

Chroniken der deutschen Städte vom 14.—16. Jahrhundert. Bd. 20, Die westfälischen Städte. 1. Dortmund, Leipzig 1887.

Diese Arbeit wurde von der Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster als Dissertation angenommen.

- Darpe, Franz: Geschichte der Stadt Bochum. Urkundenbuch. Bochum 1889/90.
- — Geschichte der Stadt Bochum. Bochum 1888 ff.
- — Franz: Geschichtliche Nachrichten über den Landkreis Gelsenkirchen und seine Gemeinden. 1909.
- Diekamp, Dr Wilhelm: Vitae Sancti Ludgerii. Geschichtsquellen des Bistums Münster, Bd. 4, Münster 1881.
- Feuchtwanger, Lion: Zur Geschichte der sozialen Politik und des Armenwesens im Zeitalter der Reformation. Jahrb. f. Gesetzgebung, Verwaltg., Volkswirtsch. im Dtsch. Reich von Gustav Schmoller, 32., 33. Jahrg. Leipzig 1909.
- Foerstl, Dr Joh. Nep.: Das Almosen. Eine Untersuchung über die Grundsätze der Armenfürsorge in Mittelalter und Gegenwart. Paderborn 1909.
- Goldberg, Martha: Das Armen- und Krankenwesen des mittelalterlichen Straßburg. Diss. Freiburg 1909.
- Grisar: Luther. Bd. 2. Freiburg 1911.
- Hampe, Theodor: Die fahrenden Leute in der deutschen Vergangenheit. Monographien zur dtsh. Kulturgesch. von Georg Steinhilber. Leipzig 1902.
- Hansen, Joseph: Westfalen und Rheinland im 15. Jahrhundert. Publikationen aus den Kgl. Preuß. Staatsarchiven. 2. Bd. Leipzig 1888/90.
- Heidenreich, J. K., Geschichte des Armenwesens der Stadt Warburg. Westf. Zf., Bd. 68, II, 1910.
- Heimbucher: Orden und Kongregationen der kath. Kirche. Paderborn 1907, Bd. I.
- Heppe, H.: Zur Geschichte der evangelischen Kirche Rheinlands und Westfalens. Bd. 1., 2., 3. Jzerlohn 1867, 1870, 1890.
- Holscher, L. Theod.: Archidiaconat Hörter. Westf. Zf., Bd. 39, II, 1881.
- Jakobs, P.: Geschichte der Pfarreien im Gebiete des ehemaligen Stiftes Werden/Ruhr. Beiträge z. Gesch. d. Stiftes Werden, H. 1, 1892, H. 2. u. 3, 1894, Düsseldorf.
- Janßen, Johannes: Geschichte des deutschen Volkes, bearbeitet von L. v. Pastor. Freiburg 1913. Bd. 1 u. 2.
- Jostes, Franz: Heinrich Loder, ein westfälischer Mönch vor 500 Jahren. Münster 1893. (Aus Westfalens Vergangenheit S. 17 ff.)
- Kampshulte, Heinrich: Kirchlich-politische Statistik des vormals zur Erzdiözese Köln gehörigen Westfalens. Lippstadt 1869.
- Keller, Ludwig: Die Gegenreformation in Westfalen und am Niederrhein. 1. Teil. Aus Publikationen aus d. Kgl. Preuß. Staatsarch. Bd. 9. Leipzig 1881.
- Koch, Christian Friedrich: Allgemeines Landrecht für die Preussischen Staaten. Berlin—Leipzig 1886, 4. Bd.
- Kriegel, Georg Ludwig: Deutsches Bürgertum im Mittelalter. Frankfurt a. M. 1868.
- — Geschichte von Frankfurt a. M. Frankfurt a. M. 1871.
- Kulischer, Joseph: Allgemeine Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters und der Neuzeit, 2 Bde., München—Berlin 1928 im Handbuch der mal. u. neuen Gesch. von Below-Meinek.

- Lacomblet, Theodor Joseph: Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins. Düsseldorf 1840 ff., Bd. 1 u. 2.
- Landmann, Florenz: Die westfälischen Prediger aus dem Mendikantenorden. Westf. Zf., Bd. 54, II 1895.
- Lavisse, Ernest u. Rambaud, Alfred: Histoire générale du IV^e. s. à nos jours. T. VIII Paris 1896.
- Lallemand, Léon: Histoire de la charité. T. IV, Paris 1912.
- Liese, Wilhelm: Geschichte der Caritas. 2 Bde., Freiburg 1922.
- — Westfalens alte und neue Spitäler. Westf. Zf., Bd. 77, II, 1919.
- Lohmann: Eine alte Bruderschaft in den Dekanaten Wattenscheid und Essen. Essener Beiträge 1930.
- Ludorff, A.: Die Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Westfalen: Gelsenkirchen-Land. Münster 1908.
- Meister, Aloys: Die Grafschaft Mark (Festschrift). Dortmund 1909.
- — Ausgewählte Quellen und Tabellen zur Wirtschaftsgeichte der Grafschaft Mark. Dortmund 1909, S. 185 ff.; S. 153—155.
- Michael, Emil: Geschichte des deutschen Volkes seit dem 13. Jahrhundert. Bd. 1. Freiburg 1897.
- Minn, Joseph: Die Statuten des Wattenseider Kalands. Wat. Ztg., 61. Jahrg., Nr. 234, 5. Oktober 1929.
- Monumenta Germaniae historica.
- Philippi, Friedrich: Geschichte Westfalens. Paderborn 1926.
- Preuß u. Falkmann: Sippische Regesten, Bd. IV.
- Razinger, Georg: Geschichte der kirchlichen Armenpflege. Freiburg i. Br. 1884².
- Ribbeck, Conrad: Geschichte der Stadt Essen. Essen 1915.
- Rochow, Friedrich Eberhard: Versuch über Armenanstalten. Berlin 1789.
- Rübel, Carl: Armen- und Wohltätigkeitsanstalten der freien Reichsstadt Dortmund. Beitr. z. Gesch. Dortmunds u. d. Grafschaft Mark, Bd. 20. Dortmund 1911.
- — Dortmunder Urkundenbuch. Bd. 1, 2, 3. Dortmund 1881, 1890, 1899.
- Schmidt, Charles: Le Grand-Duché de Berg 1806—1813. Etude sur la domination française en Allemagne sous Napoléon I. Paris 1905. (Bibl. d' Histoire Contemp.).
- Schulte, Eduard: Propsteiarhiv Wattenscheid. Urkunden und Akten zur Geschichte von Wattenscheid, Band I. Wattenscheid 1931.
- — Geschichte der Freiheit Wattenscheid (Festschrift). Wattenscheid 1925.
- — Pilgrimhaus und Kapelle zu Stalleiken. Wattenscheid 1913².
- — 600 Jahre Wattenseider Kirchengeschichte. Wat. Ztg. 55. Jahrg., Nr. 30, 5. II. 1923.
- — Heringsstiftung und Heringsprozeß. Wat. Ztg., 54. Jahrg., Nr. 70, 23. III. 1922.
- — Altwattenscheid — Hansestadt! Wat. Ztg. 61. Jahrg., Nr. 228, 28. IX. 1929.
- — Die Bevölkerung des Amtes Bochum. Veröffentlichungen des Stadtarchivs Wanne, Bd. I. Wattenscheid 1925.

- Schwarz, Wilhelm Eberh.: Der Wohltätigkeitsfönn der Mönsterischen Domgeistlichkeit im 15. Jahrhundert und die Stiftung der Dom-Cleemöshne. Westf. Zf., Bd. 77, I, 1919.
- Scotti, J. J.: Clevisch-märkische Provinzialgesetze. (Sammlg. der Gesetze u. Verordnungen, welche in dem Herzogtum Cleve u. d. Grafschaft Mark über Gegenstände d. Landeshoheit, Verwaltung. u. Rechtspflege ergangen sind. 1418—1816). Düsseldorf 1826.
- Seibert, Joh. Suitbert: Quellen der westfälischen Geschichte. Arnsherg 1857.
- Steinen, Joh. Diedrich, von: Westfälische Geschichte. 3. Teil. Lemgo 1857.
- Stenger, Albrecht: Das Gasthaus zu Dortmund und sein Gästebuch 1600—1614. Diss. Münster 1926.
- Stille, Felix: Das Berliner Armenwesen vor 1820. Brand. Preuß. Forsch. Bd. 21, 1908.
- Vahle, Joh.: Das städtische Armenwesen Münsters vom Ausgang der fürstbischöflichen Zeit bis zum Beginn der französischen Herrschaft. Westf. Zf., Bd. 71, I, 1913.
- Weizsäcker, Julius: Der rheinische Bund 1254. Lübingen 1879.
- Westfälisches Urkundenbuch: Bd. I., II., III., IV., VIII. 1847—94.
- Wilda, W. G.: Das Gildewesen im Mittelalter. Halle 1831.
- Woitowsky-Wiedau, Victor v.: Das Armenwesen des mittelalterlichen Köln in seiner Beziehung zur wirtschaftlichen und politischen Entwicklung der Stadt. Diss. Breslau 1891.
- Zuhorn, Wilhelm: Geschichte des Armenwesens der Stadt Warendorf. Westf. Zf., Bd. 53, I. 1895, Bd. 54. 1896 I.

Abkürzungen:

- B.-U. = Dr Schulte: Propsteiarohiv Wat. Urkunden, Akten etc.
Die römische Ziffer bezeichnet die Abteilung
" arabische " " " " Nummer des Regests.
- A.-R. = Armenrechnungen.
- ev. Pf.-A. = evangelisches Pfarrarchiv.

Vorbemerkung

Das Kirchspiel Wattenscheid umfaßte bis tief ins 19. Jahrhundert den ganzen Raum, der sich vom Hellweg zum Emschergebiet erstreckt und 9 (später 10) Bauerschaften einbegriff: Achenbruch, Hüllen, Braubauerschaft, Bulmke, Ueckendorf, GÜnnigfeld, Westensfeld, Sevinghausen (Stalleiken), Höntrop und (später) Leithe.¹⁾

Die Kirchspielskirche, in welcher die Bewohner des großen Gebietes im sonntäglichen Gottesdienst zusammenkamen, auf die sie bei Taufe, Hochzeit und Begräbnis angewiesen waren, der sie ihren Zehnten zu entrichten hatten, lag in villa Watenscetha, die zuerst 1317 und noch 1370 als Dorf bezeichnet wurde, aber 1432 die Privilegien einer „Freiheit“ hatte.²⁾ Ihre ältesten Bewohner waren die Besitzer der näher zusammenliegenden Höfe, zu denen später die Gewerbetreibenden und Tagelöhner kamen.³⁾ Träger der Wattenscheider Kirche war das Kirchspiel, nicht die Freiheit, und die Verwaltung der kirchlichen Gemeindeangelegenheiten, auch der Kirchenlasten, lag in den Händen der Bauern, nicht der Bürger, die natürlich in religiöser Hinsicht gleichberechtigt waren.⁴⁾ Der Pfarrer von Wattenscheid war Seelsorger für das ganze Gebiet, die Freiheit Wattenscheid und die Bauerschaften. Dieses hier bezeichnete Gebiet war seit dem Mittelalter bis ins 19. Jahrhundert die Pflegestätte einer ausgedehnten Caritas, einer im christlichen Geiste geübten Fürsorge für Arme und Hilfsbedürftige mancherlei Art. Ihre Geschichte läßt sich auf Grund eines ziemlich umfassenden Quellenmaterials aufzeigen, das zum weitaus größten Teil im Propsteiarchiv zu Wattenscheid liegt und, durch Archivar Dr. Ed. Schulte bearbeitet, nunmehr im

¹⁾ Vgl. Schulte: Geschichte der Freiheit Wattenscheid, S. 11. Darpe: Geschichtl. Nachrichten zum Landkreis Gelsenkirchen, S. 13. Vgl. die Karte.

²⁾ Vgl. Schulte: Gesch. d. Freiheit W. S. 12 ff.

³⁾ Noch in Remberg Rodens Beschreibung 1754 heißt es, daß sich die Einwohner von Ackerbau, Viehzucht und sonst. bürgerlicher Nahrung ernähren. Fabriken seien nicht vorhanden. Meister: Quellen und Tabellen z. Wirtschafts-gesch. d. Grafschaft Marl. S. 195.

⁴⁾ Vgl. Schulte: Gesch. d. Freiheit Wat. S. 103, 101.

Druck erschienen ist. Dazu lagen dieser Arbeit folgende ungedruckten Quellen zugrunde:

1. aus dem Propsteiarhiv zu Wattenscheid die Armenrechnungen und die unter dem Titel Armenfonds zusammengefaßten Akten,
2. einige Auszüge aus dem Stadtarchiv zu Wattenscheid,
3. einige Auszüge aus dem evangelischen Pfarrarchiv zu Wattenscheid, die mir von Archivar Dr. Schulte zugänglich gemacht wurden.

Zum Teil ist dieses urkundliche Material recht lückenhaft. Der große Brand in Wattenscheid von 1635, Krieg und Diebstahl kommen als Ursache in Frage.¹⁾

Besonders wertvoll waren für die vorliegende Untersuchung die Armenrechnungen, die von 1617—1806 überliefert sind. Doch fehlen auch hier die Berichte vieler Jahre, z. B. 1617—1624, 1683—1700, 1700—1725, 1725—1739. Über einige Zeiträume berichten nur zusammenfassende Übersichten, z. B. 1629—1650, 1651—1666. Auch die übrigen Rechnungen sind nicht immer vollständig, aber sie lassen die Hauptlinien der Entwicklung gut erkennen, und besonders geben sie über das Eingreifen der Brand.=Preuß. Regierung seit 1769 ausführliche Auskunft.

Sind mit den Grenzen des alten Kirchspiels die räumlichen Grenzen des Themas gezogen, so bedingt das urkundliche Material die zeitliche Begrenzung der Arbeit: 1330 (erste Urkunde die Caritas betreffend) bis 1820, bis zum endgültigen Übergang der caritativen Einrichtungen an die weltliche Behörde. Wegen der großen Bedeutung, welche die Wattenscheider Kirche in früherer Zeit als Hauptkirche eines großen Dekanates hatte, das von der Emischer bis über die Ruhr, vom Leithebach bis nach Hohenlyburg sich erstreckte und auch die größeren Orte Bochum und Hattingen mitumfaßte²⁾ und so einen großen Teil des Hellwegs, der alten Handels- und Verkehrsstraße, unter ihrem kulturellen Einfluß hatte, dürfte die

¹⁾ Vgl. Bianchi: Der Patronat ... S. 2. B. u. I. Nr. 120: „Die Kirchentiste sei im 7 jährigen Kriege gestohlen, dadurch seien viele Briefschaften verloren und nur wenige Stücke später auf dem Felde zerstreut wiedergefunden.“ M.-R. 1773, 1801.

²⁾ Schulte: Geschichte der Freiheit W. S. 100.

vorliegende Arbeit mehr als rein lokalgeschichtliche Bedeutung beanspruchen. Dazu bildet sie als Geschichte der Caritas eines ländlichen Gebietes zu den Darstellungen städtischer Entwicklungen eine Ergänzung.

Den Herren Professor Dr Eitel und Stadtarchivar Dr Schulte bin ich für Anregung und Förderung zu großem Dank verpflichtet.

Einleitung

Die ältesten Wattenscheider Urkunden erlauben uns, die Geschichte der Wohltätigkeit im Kirchspiel Wattenscheid bis in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts zurückzuverfolgen.¹⁾ Sie berichten von großem Opfermut und vielen Schenkungen, die drei große Stiftungen begründen und ausstatten:

Das Gast- und Pilgrimhaus zu Stalleiken, das Leprosenhaus zu Höntrop und den Armenfonds.

Die Geschichte dieser Stiftungen ist die Geschichte der Caritas im Kirchspiel Wattenscheid überhaupt, die sich nach der Verschmelzung des Pilgrimhauses mit dem Armenfonds um 1600 und dessen engerer Verbindung mit dem Leprosenhaus in Höntrop um 1700 zu einer Geschichte

¹⁾ Es ist anzunehmen, daß im Kirchspiel Wattenscheid, einer der ältesten kirchlichen Gründungen am Hellweg — vor 700 durch den hl. Suitbert missioniert (vgl. Bianchi, S. 5) — schon Jahrhunderte vor der Zeit, über die uns Urkunden berichten, nachdem das Christentum einmal Wurzel gefaßt, mit dem kirchlichen Leben auch die praktische Betätigung christlicher Liebe gepflegt wurde. So war es von Anfang an der Kirche vornehmste Aufgabe (vgl. Diefel I, S. 29—133) und durch Karls des Großen Cap. zur strengen Pflicht gemacht (M. G. Capit. Bd. I, S. 60, Zeile 22—26, I, S. 71, Z. 15—20, I, S. 132, Z. 3—6). Wahrscheinlich gingen auch von den Benediktinerklöstern Werden und Deuß, zu denen Wattenscheid enge Beziehungen unterhielt — Deuß hatte nachweisbar von 1032 bis zum 14. Jhd. den Patronat und wie Werden im Kirchspiel Wattenscheid bedeutendere Besitzungen (vgl. Schulte: Gesch. d. Freiheit, Wat. S. 10) — manche Anregungen zur Pflege der Caritas aus; die Benediktinerklöster waren von Anfang an besondere Pflegestätten christlicher Liebestätigkeit, wie es ihnen als besondere Pflicht der Liebe durch die Regel geboten war, (vgl. besonders für Werden: Diefel: Vitae Ludgerii, Alfrids vita, cap. 30, lib. I, und Beiträge zur Geschichte des Stifts Werden II. und III. Heft, 1893, S. 123—126; S. 470). So dürfte eine Jahrhunderte alte Tradition für die neue caritative Bewegung des spätern Mittelalters den Boden bereitet haben.

des Armenfonds vereinfacht, so daß diese also den wesentlichen Teil der vorliegenden Untersuchung bildet. Das Kirchspiel Wattenscheid steht mit seinen großen Stiftungen, die aus demselben Geist edler Opferwilligkeit entsprungen sind, in einer großen Bewegung, die im 13. Jhd. fast das ganze Abendland, auch Westfalen und besonders das Hellweggebiet erfaßte, und die in einer neuen Belebung der caritativen Gesinnung, wie auch in der besonderen sozialen Notlage der Zeit begründet war; wir können daher die hohe Blüte der Caritas im Kirchspiel Wattenscheid, vor der wir gleich am Anfang unserer Geschichte stehen, nur im Zusammenhang mit der gesamten geistigen Einstellung der Zeit und ihrer sozialen Not verstehen. Die vorliegende Arbeit baut sich deshalb in folgender Weise auf: An eine kurze Darstellung der geistigen Haltung und der sozialen Nöte der Zeit schließt sich die Geschichte des Pilgrim- und Gasthauses und des Leprosenhauses, dann führt die Geschichte des Armenfonds die Geschichte der Caritas im Kirchspiel Wattenscheid weiter bis zum 19. Jhd.

I. Blüte der Caritas im ausgehenden Mittelalter als Auswirkung der geistigen Bewegung und der besonderen Not der Zeit im ganzen Abendland, speziell in Westfalen

Die Kreuzzüge mit ihrem großen Erleben hatten die Menschen weiter und weicher gemacht und mit diesem „gotischen Lebensgefühl“ einem tiefen Humanitätsgefühl Eingang verschafft, einer natürlichen Anteilnahme am Los des andern, der als Mensch und Gottes Kind unser Bruder ist.¹⁾ Ihre höchste christlich-sittliche Verklärung fand aber diese geistige Einstellung in jener Bewegung, die von St. Franziskus ausging, die zahllose Menschen mit tiefer christlicher Liebe zu den Armen erfüllte und diesen selbst durch die Hochschätzung ihres Standes wieder mehr Zufriedenheit gab und Mut, sich emporzuarbeiten,²⁾ eine Bewegung also, die praktisch verwirklichte, was von den

¹⁾ Dieses Humanitätsgefühl durchdringt die ganze Literatur des Hochmittelalters; es findet wohl seinen stärksten Ausdruck bei Wolfram v. Eschenbach in seinem „Willehalm“. W. v. Eschenbach ed. Lachmann, besorgt Harth, Berlin-Leipzig 1926^o.

²⁾ Vgl. Raßinger: S. 312 ff.

Vertretern der Scholastik in dieser Zeit als des Christen strenge Pflicht gepredigt worden war,¹⁾ und die in deutschen Landen in St. Elisabeth und St. Hedwig ihre leuchtendsten Vorbilder fand. Die Caritas wurde Volksache, der Gedanke an die Armen durchdrang das ganze Leben, so daß es möglich wurde, die Armen der Gesellschaft einzugliedern, indem man sie als öffentlichen Stand betrachtete und ihnen damit das erhebende Gefühl der Verbundenheit und Zusammengehörigkeit zum Ganzen gab.²⁾

Wohl waren nicht alle von dem gleichen hohen Idealismus wie die großen Führer beseelt, in reiner, selbstloser Liebe den Mitmenschen zu helfen. Viele ließen sich auch durch menschlichere, dennoch berechnete Motive bewegen: den Lohn, den Christus für die Nächstenliebe im Jenseits verheißen, den Ablass, der vielfach an das gute Werk geknüpft war, oder die Hoffnung auf Gottes besonderen Schutz, den die durch verheerende Naturereignisse, Überschwemmungen, ansteckende Krankheiten, besonders die Pest um 1350,³⁾ geängstigten Menschen durch gute Werke „um Gottes und der Seele willen“ gespendet, auf sich herabziehen wollten, Motive, die vielfach mißverstanden, aber durch Christi Lehre und das Wort der großen Kirchenväter⁴⁾ gerechtfertigt sind. Mochte so im Idealismus ein gradueller Unterschied bestehen, religiös aber waren alle Taten der Nächstenliebe motiviert. In diesem religiösen Motiv und in der Tat waren alle einig.

Schöpfte die Caritas in der alten kirchlichen Zeit ihre Mittel aus laufenden Gaben: Naturalien und Geld, die alsbald zur Verteilung kamen, so wurde jetzt eine andere Quelle bedeutungsvoller, die Stiftung, d. h. die Schenkung und Festlegung größerer Vermögen für einen bestimmten Zweck in der Weise, daß nur die Erträgnisse, Renten oder Zinsen jeweils zur Verwendung kommen sollten. Diese Stiftungen kamen sowohl den Spitalern als auch Klöstern und Bruderschaften zugute, die neben

¹⁾ Vgl. Liese: I, S. 179 ff: Thomas von Aquin, Bonaventura.

²⁾ Vgl. Liese: I, S. 222.

³⁾ Nach Kulischer wüteten in Deutschland von 1326–1400 in 32 Jahren Epidemien, wiederholt die Pest. Kulischer I, S. 128.

⁴⁾ Polycarp, Cyprian, Barnabasbrief, vgl. Liese I, S. 134.

und mit der kirchlichen Gemeinde die Caritas pflegten, im 14. und 15. Jhdt. auch den Städten, die mancherorts die Armenpflege übernahmen. Gute Verwaltung und Verteilung wurde sehr betont und oft von den Stiftern aufs genaueste geregelt. Die Kirche achtete und schützte den Stifterwillen sehr, so daß später kaum eine Veränderung gestattet wurde, selbst wenn wichtige Gründe dafür sprachen.

Auch Westfalen wurde von der religiösen Bewegung, die von St. Franziskus ausging, erfaßt. Die rasche Aufnahme, die hier sein Orden fand, beweist es.¹⁾ Franziskaner galten als die berühmtesten Kanzelredner, und nicht nur in ihren Predigten, auch bei den anderen Predigern der Zeit traten ernste Mahnungen zur Barmherzigkeit und Armenfürsorge in den Vordergrund.²⁾ Zur hl. Elisabeth nach Marburg zogen Pilgerscharen, und zahlreiche Spitäler trugen ihren Namen.

Um die Wende des 14. Jhdt. brachte die seelische Erneuerung, die von den „Brüdern des gemeinsamen Lebens“ ausging, und die ihre markantesten Vertreter in Westfalen in dem Freundespaar H. v. Ahaus³⁾ in Münster und H. Loder, Prior in Frenswegen⁴⁾, fand, zahlreiche Menschen zur Verinnerlichung und zur Besinnung auf die Grundpflicht des Christen.

Die warme und echte Caritasgefönnung scheint in Westfalen tiefere Wurzel geschlagen zu haben als in anderen deutschen Gebieten. Bei der Festsetzung der sozial-caritativen Forderungen nimmt der rheinische Städtetag 1256

¹⁾ 1235 wird die erste Niederlassung der Franziskaner in Paderborn bezeugt; vgl. Westf. Urkunden IV, Nr. 238, 239, 1254 in Arnsherg, vor 1270 in Münster, um dieselbe Zeit in Dortmund, Soest, Dsnabrück.

²⁾ Vgl. Landmann: Die westf. Prediger aus dem Mendikantenorden. Westf. Zf. 54, 1895, S. 67 ff.

³⁾ H. v. Ahaus 1370—1439. Seine äußere Tätigkeit wirkte sich aus in der Ausbreitung und Ansiedlung der moderna devotio und der Brüderbewegung auf westdeutschem Boden; er war Vertreter dieser Sache auf dem Konstanzzer Konzil; religiöse Beeinflussung und religiöse Erweckung der Laienkreise war sein großes Verdienst. Vgl. Dr. Ernst Barnikol: Studien zur Gesch. der Brüder vom gemeinsamen Leben. Zf. f. Theol. u. Kirche, Tübingen 1917.

⁴⁾ Loder war berühmt wegen seiner Freigebigkeit, die zu vielen Anekdoten Anlaß bot. † 1439. Vgl. darüber Jostes: H. Loder.

zu Würzburg Westfalen zum Muster. In dem Beschluß vom 15. August 1256 heißt es ausdrücklich: „Sicut in Westfalia et in civitatibus inferioribus sic et in partibus superioribus constituimus fieri ad honorem et laudem omnipotentis dei . . . ita videlicet quod quilibet homo residens in civitatibus vel opidis coniuratis habens valorem 5 marcarum vel amplius singulis annis dominica letare det solum denarium illius monete, que elemosina ab illis 4 juratis congregabitur . . . et tunc illi . . . in die parasceve illam elemosinam distribuent inter egenos et pauperes.“¹⁾ Und so wundert es uns nicht, daß gerade in Westfalen auch die Bruderschaften, die den Geist echt fränkischer Verbrüderung pflegten, ihre höchste Blüte entfalten;²⁾ es sind Vereinigungen, die im spätern Mittelalter an die Stelle der Herrschaftsverbände traten und Männer, auch Frauen, durch persönliche Zusammengehörigkeit zum Zwecke gegenseitiger Förderung einten, Vereinigungen, die sich auf alle Verhältnisse des Lebens erstreckten und zugleich religiöse, sittliche, gesellige, privatrechtliche und politische Zwecke verfolgten.³⁾ Während anfangs der religiöse Charakter der Bruderschaften mehr zutage trat, schieden sie sich bald in solche, die mehr das religiöse Leben fördern wollten, und solche, die mehr das wirtschaftliche, politische und soziale Interesse vertraten, in denen das Berufsinteresse der Mitglieder bestimmend wurde, das handwerkliche in den Zünften, das Handelsinteresse in den Kaufmannsgilden, die zur Hanse führten. Aber allen blieb als eine der wichtigsten Aufgaben die Pflicht gemeinsam, sich gegenseitig in der Not beizustehen und für die Armen zu sorgen.⁴⁾

¹⁾ Weizsäcker: Rhein. Bund 1254. Aus den Akten des 11. Bundestags 15. August 1256 zu Würzburg. (7)

²⁾ Hüfing bezeichnet die alten Bruderschaften als Eigenart des sächsischen Stammes. „Wo wir außerhalb der Grenzen des alten Sachsenlandes (Westfalen, Engern, Ostfalen) sie finden, dort sind sie nachweisbar durch sächsischen Einfluß entstanden.“ Hüfing: Westf. Zf. 61, I, 95 ff.

³⁾ Vgl. Kulischer: Allgem. Wirtschaftsgeschichte I, S. 188 ff.

⁴⁾ Vgl. Wilda: Gildebewesen, 1831. I, S. 43 ff.

Wattenscheids Teilnahme an der neuen Bewegung: der caritative Geist in den Bruderschaften, den Zünften und der Hanse

Es lassen sich keine Belege finden, wie Wattenscheid in die Einwirkungssphäre des neuen sozialen Lebensgefühls gekommen ist. Schon 1330 wurde durch die Vermittlung des Weihbischofs von Köln, Joh., Bischof v. Scopa, allen Gläubigen des Kirchspiels, die nach „reumütiger Beichte und in wahrhafter Bekenntnisung“ ein bestimmtes — in der Urkunde näher angegebenes — Werk der Nächstenliebe verrichten, ein Ublaf von 40 Tagen erteilt.¹⁾ Und der große Anteil, den auch das Kirchspiel Wattenscheid an beiden Arten der Bruderschaften hatte, zeigt, daß Wattenscheid nicht abseits stand. Von den religiösen Bruderschaften Wattenscheids läßt sich die Marienbruderschaft, die „Fraternitas Beatae Mariae Virginis per Decanatum Wattenschedensem“, eine Kalandsbruderschaft, am weitesten zurückverfolgen. Ihr ältestes Bruderschaftsbuch²⁾ — Statuten, Liturgie des Gottesdienstes und Gesänge, Mitgliederlisten — stammt aus dem Jahre 1326, es weist aber auf ein noch längeres Bestehen der Bruderschaft hin, so daß ihre Gründung ins 13. Jhd. zu setzen ist. Am 7. Mai 1493³⁾ wurden in Hattingen die Ueberlieferungen der Jahrhunderte alten Verbindung „ex relatu seniorum et unanimi consensu fratrum conscripta et ut antea sine diminutione observanda in perpetuum“⁴⁾ von neuem zusammengefaßt. Die Mitglieder, Kleriker und Laien beiderlei Geschlechts, sind nach folgender Einteilung eingetragen: fratres sacerdotes (Priester), milites (Ritter), militares (Ritterbürtige) und vulgares (aus dem Volke). Sie unterstehen einem Dekan, einem Kleriker, der an den

¹⁾ P. II, I, 1. (13. Juli 1330).

²⁾ P. II, XI, 1. Constitutiones et Statuta fraternitatis B. M. V. per Dec. Wat. Der Name Kaland wird von Kalendae abgeleitet, den kirchlich vorgeschriebenen Kapiteln am 1. des Monats für die Dom- und Dekanatsgeistlichen; vgl. Liese: II, S. 182. Näheres über den alten Bruderschaftskoder, die Mitgliederlisten usw. bei Lohmann: Eine alte Bruderschaft in den Dekanaten Wattenscheid u. Essen.

³⁾ P. II, XI, Nr. 4. Vgl. Dr. Minn: Statuten des Watt. Kalands.

⁴⁾ P. II, Wattenscheid. Diese Statuten sind abgedruckt bei Binterim u. Mooren: Alte und Neue Erzdiözese Köln, II.

beiden Festen der Bruderschaft, Dienstag nach Kreuzauf-
findung (3. Mai) und nach Kreuzerhöhung (14. September)
das Hochamt und beim Tode der Mitglieder das Toten-
amt zu halten hat. Die Fraternität verfügte über Grund-
vermögen¹⁾ und laufende Einkünfte²⁾ aus den Gaben der
Mitglieder, die von Pflögern verwaltet wurden und deren
Erträge sie zu ihren frommen Zwecken verwandten: festis
fraternitatis, zur Verherrlichung des Gottesdienstes, Exe-
quien der Mitglieder und ad refectionem fratrum, dem
Liebesmahl, das sich an den Festtagen an den Gottes-
dienst angeschlossen. Besondere Vorschriften suchten das Ver-
hältnis der Mitglieder untereinander zu einem echt brüder-
lichen zu gestalten, was besonders auch bei den Gebets-
verpflichtungen, der materiellen Hilfe bei Todesfällen und
der Unterstützung der Armen zum Ausdruck kam.

Außer dieser Kalandsbruderschaft erwähnen die Watt-
Akten noch 1462³⁾ eine „Liebfrauentugilde“ und 1477⁴⁾ eine
Bruderschaft „St. Gertrud“. Aus den spärlichen Zeugnissen
ließ sich nicht feststellen, ob wir hier mit zwei besonderen
Bruderschaften zu rechnen haben. Es liegt die Ver-
mutung nahe, daß mit beiden Namen die Kalandsgilde
gemeint ist, die Fraternitas B. M. V. bei der Kirche
St. Gertrud.

Die Einteilung der Bruderschaften nach Nachbar-
schaften, die wir noch 1712⁵⁾ im Buch der „Erzbruder-
schaft des heiligen Rosenkranzes“ finden, zeigt, wie sehr
sie von Anfang an von dem Gedanken getragen wurden,
das Solidaritätsgefühl, das sich in den uralten „Nachbar-
schaften“ verkörperte, religiös zu unterbauen und in den
Dienst der Kirche zu stellen.

Auch die gewerblichen Gilden bleiben dem alten
Bruderschaftsgedanken treu. Zwar liegen uns nur die
Zunftordnungen einer späteren Zeit vor: die der Schneider
von 1581⁶⁾, der Schmiede von 1650⁷⁾, der Schuster von
1665⁸⁾. Aber die in ihnen enthaltenen Rechtsätze und
Gildengewohnheiten sind mittelalterlicher Art und berechtigen

1) P. u. XI, Nr. 2, 3, 4, 5. — 2) P. u. XI, Nr. 4.

3) P. u. XI, Nr. 2. — 4) P. u. XI, Nr. 4.

5) P. u. XI, Nr. 8.

6) abgedr. bei Schulte: Gesch. d. Freiheit, S. 29.

7) ebenda, S. 33. — 8) ebenda, S. 39.

zu der Annahme, daß sie viel früher entstanden und zur Annahme gelangt sind, ehe sie in die Zunftrollen eingetragen wurden,¹⁾ zeigen uns dann aber, wie tief die mittelalterliche Auffassung echter Verbrüderung und warmer Caritas wurzelte, wenn diese noch die Gildeordnungen einer späteren Zeit durchdringen konnte, die von mittelalterlicher Geisteshaltung weit abgerückt war.²⁾ Die Gildeordnungen regeln das gesellige Leben durch bestimmte Sitten und Gebräuche,³⁾ verbieten Sonntagsarbeit und Störung der Sonntagsruhe,⁴⁾ sie sorgen für die hilfsbedürftigen Brüder, besonders wenn außerordentliche Unglücksfälle, Krankheit und Alter Not bringen,⁵⁾ sie schützen Witwen und Waisen⁶⁾ und bereiten den Mitgliedern ein ehrenvolles Begräbniß.⁷⁾

Auch an der Hanse war Wattenscheid beteiligt. Wattenscheid selbst war Hansestadt, gehörte als solche zu Köln, Hamm „nachgeordnet“, d. h. es stand unter der Jurisdiktion Hamm's.⁸⁾ Unter den Hanseaten in London, Riga, Reval, Dorpat, wie überhaupt im Baltikum sind die Wattenscheider vertreten.⁹⁾ Zwar fehlen spezielle Nachrichten über ihre

¹⁾ Ganz allgemein vertritt der Wirtschaftshistoriker Kulischer (Allgem. Wirtschafts-geschichte I, S. 202) die Ansicht, daß die Zunftordnungen weiter nichts als ausgezeichnete Normen des Gewohnheitsrechts sind, welche Jahrhunderte lang existiert haben können, ohne schriftlich fixiert zu werden; die oben bezeichnete Art der Wattenscheider Zunftordnungen scheint Kulischer's Ansicht zu belegen.

²⁾ Vgl. S. 51 ff. dieser Arbeit.

³⁾ Schulte: Gesch. d. Freiheit, S. 30, §§ 7, 8 der Schneidergilderrolle.

⁴⁾ ebenda, S. 31, § 13. — ⁵⁾ ebenda, S. 32, § 17.

⁶⁾ ebenda, S. 31, § 12 der Schmiedezunftordnung erlaubt den Witwen, nach dem Tode des Mannes das Geschäft noch ein Jahr unter verschiedenen Erleichterungen weiter zu führen.

⁷⁾ Schulte: Gesch. d. Freiheit, S. 35, § 24 der Schmiedezunftordnung.

⁸⁾ Vgl. Schulte: Alt-Wattenscheid Hansestadt! Schriftstück der Hauptstädte der Grafschaft Mark, Hamm u. Unna, am 28. März 1554 an Köln als den Vorort des westdeutschen Hansequartiers.

⁹⁾ Vgl. Schulte: Gesch. der Freiheit S. 86: „1364 saß Hugo Wattenscheid unter den Hanseaten in London, 1368—69 waren Leute aus Wattenscheid, Sevinghausen, Eickenscheidt in Reval, im 15. Jhd. ein „Wantschede“ Bürger in Dorpat, 1349—52 in Goldingen der Kaufmann Günnigfeld; Träger der Namen Aschenbruch, Brüggeneys-Hafenkamp, Dinsingen, Dobbe, Dücker, Grüel, Leithe, Sevinghausen, Sonnenschein sind im Baltikum Beweise für den damaligen Drang der Wattenscheider in die Fremde.“

soziale Betätigung; aber gerade die Hanse schloß ein weites Band um ihre Mitglieder, einte diese vielleicht wegen deren zeitweiliger Löslöfung von der Heimat noch mehr als andere Gilden und verfügte mehr als andere über reichere Mittel zur Linderung der Not.

Die Fürsorge der genannten Vereinigungen, der Bruderschaften, der Zünfte und der Hanse erstreckte sich zunächst nur auf die Mitglieder, ebenso wie der Herr des Fronhofs nur für seine Untergebenen zu sorgen hatte. Aber das Lebensgefühl der Zeit hatte auch diese Menschen weiter und weicher gemacht, und in großem, tatkräftigem Idealismus liehen sie ihre Hilfe auch denen, die durch Ausscheiden aus den sicheren Verbänden: Herrenhof, Bruderschaft, Gilde, hilflos und schutzlos geworden sind, und suchen so auch von ihrer Seite die Armut und das Elend zu lindern, das die Städte in dieser Zeit in sich bergen. Im Gildebuch der Schmiedezunft heißt es: „Daher ein Fremder angenommen würde, solle derselbe . . . schuldig sein . . . den Armen 6 albus“¹⁾, auf dem gewöhnlichen Pflichttag soll jeder Gildebruder 6 Heller erlegen „in behuff der Armen“;²⁾ wenn ein Gildebruder stirbt, soll jeder zu „behuff der Armen“ $\frac{1}{4}$ Stüber geben, wenn er durch Krankheit verhindert ist, soll er $\frac{1}{4}$ Stüber „vor die Armen schicken“.³⁾ Die Schustergilde verpflichtet jeden Lehrling bei seiner Aufnahme bei einem Meister, 6 albus für die Armen zu zahlen,⁴⁾ und auf dem „gewöhnlichen St. Crispini-Pflichttage“ hat jeder Gildebruder 6 Heller zugunsten der Armen zu erlegen,⁵⁾ bei seiner Aufnahme in die Gilde 6 albus.⁶⁾ Die Caritas war so allgemein Sache des täglichen Lebens geworden, daß man der Armen bei allen Anlässen, ernsten, heitern, auch bei der Festsetzung der Strafe bei Verfehlungen gedachte.

Hatte nach dem Dargelegten die franziskanische Bewegung und der allgemein einsetzende Eifer, durch gute Werke das Seelenheil zu fördern, der Caritas neue An-

¹⁾ Vgl. Schulte: Gesch. d. Freiheit, S. 33, § 4 der Schmiedezunftordnung.

²⁾ Ebenda, S. 35, § 25. — ³⁾ Ebenda, S. 38, §§ 24, 51.

⁴⁾ Ebenda, S. 39, § 1 der Schusterezunftordnung.

⁵⁾ Ebenda, S. 41, § 21. — ⁶⁾ Ebenda, S. 42, § 25.

regung gegeben, so bot ihr die besondere Not der Zeit Anlaß zu besonderen Leistungen und umgekehrt durch ihre Betätigung bei der Linderung der angeschauten Not neue Belebung.

Infolge des mächtigen Aufschwungs von Handel und Verkehr war die Zahl derer, die auf der Wanderschaft und in der Ferne ihr Glück suchten, plötzlich stark angewachsen. Die sozialen Umwälzungen des ausgehenden Mittelalters, die die Zunftkämpfe und die zum Teil damit in Verbindung stehenden erschwerten Eintrittsbedingungen in die Zunft¹⁾ in allen größeren Städten mit sich brachten, hatten manchen wirtschaftlich ausgeschieden und so heimatlos gemacht. Zu ihnen gesellte sich die große Schar jener, die durch verheerende Naturereignisse die Heimat verloren hatten: Feuersbrünste, Überschwemmungen, den schwarzen Tod, der so oft unerbittlich an die Tore der Städte geklopft, besonders aber um 1350 ganze Gegenden verödet hatte, und dann die Ärmsten aller Heimatlosen, die Aussätzigen. Die furchtbare Krankheit des Aussatzes war in Europa schon lange heimisch, und schon Karl der Große hatte durch seinen Erlaß vom Jahre 789²⁾ die Methode angegeben, die im ganzen Mittelalter für ihre Behandlung maßgebend war: völlige Isolierung. Seit dem 12. und 13. Jhdt., offenbar infolge der Kreuzzüge und der zunehmenden Wanderlust des Volkes, trat der Aussatz heftiger auf, natürlich dort am leichtesten eingeschleppt, wo der Verkehr besonders lebhaft war. Häufig schlossen sich jene Heimatlosen frommen Pilgerscharen oder dem Warentroß eines reichen Kaufmanns an, so daß sich gerade auf den belebtesten Handels- und Verkehrsstraßen ein Stück des sozialen Elends der Zeit abspielte. In Westfalen war es der Hellweg, der seit uralten Zeiten den Verkehr zwischen Rhein und Weser vermittelte; hier zogen fromme Pilger nach dem heiligen Köln, um dessen Reliquienschatze zu verehren, oder um von dort aus Aachen, oder gar die große Straße zu erreichen, die nach Santiago oder nach Rom führte. Der Hellweg war die Handels-

¹⁾ Vgl. Kulischer: I, 201 und 128.

²⁾ M. G. cap. I, S. 64, Z. 29: „de leprosis, ut se non intermisceant alio populo“. (789 admonitio generalis.)



straße der westfälischen Hanse für den Verkehr zwischen den rheinischen und niederländischen Gebieten einerseits und dem Osten andererseits. So war gerade der Hellweg in Westfalen Zeuge des bunten spätmittelalterlichen Lebens, des reichen Handels und des großen Wanderelends, aber auch einer besonderen Caritas.

Das ist die Zeit, in die uns die ersten Wattenscheider Urkunden führen. Wie überall am Hellweg als fromme Stiftungen Gasthäuser und Spitäler „für arme und kranke Wanderer und Pilger“ und meistens nicht gar weit davon Ayle für die Leprosen entstehen,¹⁾ bleibt das Kirchspiel Wattenscheid hier nicht zurück. Seine Lage am Hellweg forderte auch hier besondere Betätigung christlicher Liebe.

Schon 1371 wird das Gast- und Pilgrimhaus bezeugt, (also schon vor der Gründung des Bochumer Gast- und Pilgerhauses), 1439 das Leprosenhaus.

Aber nicht nur die kranken und müden Pilger, die Leprosen forderten Hilfe, sehr groß war auch die Zahl und das Bedürfnis jener, die nicht durch ein Spital geschützt waren, und unter den Bewohnern des Kirchspiels selbst herrschte zum Teil bittere Not.

¹⁾ Dortmund: vor 1269 das alte Gasthaus, 1378 das neue Gasthaus gegründet durch Hildebrandt Kaiser. 1263 Leprosenheim erwähnt.

Bochum: 1438 Hospital und gemeines Gasthaus für Arme und Kranke.

Essen: 1371 zuerst erwähnt das Siechenhaus. Vgl. Arens.

Unna: Leprosenhaus 1514.

Werl: 1320 Spital, 1330 Siechenhaus am Hellweg.

Soest: Heilig Geist-Spital 1178 von Erzbischof Phil. v. Heinsberg in Schutz genommen; 1250 Leprosenhaus; 14. Jhd. Pilgerhaus vor dem Jacobitor, 1447 in die Stadt verlegt; 1430 Gasthaus, besonders für Aachenschiffer. „U. d. Fr. alemijenhuis.“

Lippstadt: Heilig Geist-Spital 1295, Leprosenhaus 1365 erwähnt und ein Gasthaus.

Geeste: Heilig Geist-Spital „für arme und kranke Jude“ 1374. Leprosenhaus seit 1486.

Salzkotten: Leprosenhaus 1656 erwähnt.

Paderborn: Hospital zum Abdinghof 1015, Siechenhaus 1333 bezeugt.

Hörter (Corvey): Klosterspital seit 1195 erwähnt, Leprosenhaus 1508.

Vgl. Sieje: Westf. alte und neue Spitäler.

Wattenscheid war wegen seiner Lage an der Stammesgrenze von Franken und Sachsen und der Territorialgrenze von Essen und der Mark oft Plünderungen und Verwüstungen, Kampf und Kontribution ausgesetzt. Stark war es in Mitleidenschaft gezogen in dem mehr als 200 jährigen Ringen zwischen den Grafen von der Mark und den Erzbischöfen von Köln, besonders auch in der Dortmunder Fehde 1388, in der dem Dortmunder Söldnerführer Bitter von Raesfeld das Kirchspiel Wattenscheid zur Plünderung angewiesen wurde. Auch in der Soester Fehde 1444—49 plünderten und raubten hier feindliche Soldaten. 1543 in dem unglücklichen Kriege von Cleve—Mark gegen Karl V. mußte der katholische Pfarrer Joh. Kulenborg die Kleinodien der Kirche zur Deckung hergeben; auch dem holländisch—spanischen Erbfolgekriege hat das Kirchspiel seinen Tribut zahlen müssen.¹⁾ Zu Krieg und schweren Steuern²⁾ gesellte sich 1544 wiederum die Pest,³⁾ und so forderten schwere äußere Drangsale besondere Werke der Caritas jener Bewohner des Kirchspiels heraus, die neben dem täglichen Brot noch genügend überflüssiges Kapital hatten, um die Not anderer zu lindern, denen wir dann die große Zahl jener großen und kleinen Stiftungen verdanken, aus denen sich der Wattenscheider Armenfonds zusammensetzte, dessen Erträgnisse an die Armen alljährlich ausgeteilt wurden. Schon früh scheint der Fonds reich ausgestattet gewesen zu sein, und dank der nie rastenden Fürsorge einer späteren Zeit verfügte er über so reiche Mittel, daß man im Laufe der Zeit zahllosen Notleidenden nicht nur des Kirchspiels, sondern weit über dessen Grenzen hinaus die rettende Hand bieten konnte.

¹⁾ Vgl. Schulte: Gesch. d. Freiheit S. 98.

²⁾ 1577 erklärten die Stände der Grafschaft Mark auf dem Landtag zu Essen, daß ihnen die Bewilligung der Türkensteuer schwer falle, da das Land durch Mißwachs und Krieg schwer heimgesucht sei. Vgl. Keller: Urkunde 226.

³⁾ „to Bokum was dis sommers so ein gruwelich pestilenz, dat die lude uet in die walde vlohen und makeben uf die velde hutten und wonunge.“ Chroniken der deutschen Städte, Bd. 20, S. 451, Z. 16—18 (Chronik des Diedrich Westhoff). Die Pest kam 1579, 82, 83, 89, 99 wieder, gleichzeitig mit den Drangsalen des spanisch—holländischen Krieges. Vgl. Darpe: Geschichte der Stadt Bochum, S. 150.

II. Die Geschichte der großen Stiftungen bis 1820

1. Das Pilgrimhaus und Spital zu Stalleiken¹⁾

Zum ersten Mal tritt das Gast- und Pilgrimhaus zu Stalleiken urkundlich im Jahre 1371, am 28. Oktober in der Privilegiumsurkunde²⁾ des Grafen Engelbert IV. von der Mark auf, die dem Pilgrimhaus Freiheit von allen Untertanenpflichten: „van allen dyngen off denste und van allen saken dye uns ind heirlichkeit tohoeret und geboeret“, und „Erbrecht in Geld und Gut der dort Sterbenden“ verleiht, und diese Freiheit auch ausdehnt auf „Stiftungen und Geschenke und deren Geber“; diese Rechte sollen die Erben und Amtleute „eweliken vast ind stede halden“, und wie diese die Werke der Barmherzigkeit im Hospitale „nergent myt hyndern . . . want men die werken der barmherticheit in dem hospitaell began fall“, so empfiehlt er das Hospital dem Wohlwollen seiner Freunde und Untertanen und bittet sie, des Hospitals Boten „guetlich“ zu empfangen „mit worden, gonst ind almyssen“.

Am 13. Oktober 1500³⁾ werden diese Privilegien durch einen Nachfolger des Grafen Engelbert, den Herzog Johann v. Cleve, Grafen von der Mark und Ragenellenbogen, auf Bitten der „verwaerers ind provisoren“ des Hospitals zu Stalleiken erneuert, und am 23. Juli 1640⁴⁾ wird vom Drosten Wennemar von Neuhoff den Bewohnern der Bauerschaft Sevinghausen gegenüber von neuem betont, die Einwohner und Besitzer des Gasthauses zu Stalleiken „ungemolestiert“ verbleiben zu lassen. Deutet schon die Tatsache, daß die alten Privilegien auf Bitten der Bewohner und Provisoren des Hospitals den Bewohnern Sevinghausens gegenüber erneuert werden müssen, daraufhin, daß die Privilegien nicht immer beachtet wurden, so scheinen diese im 17. Jahrhundert auch bei den Behörden in Vergessenheit geraten zu sein; denn 1682⁵⁾ muß der Provisor Baumann durch eine Eingabe an die

¹⁾ Ausführlichere Geschichte des Pilgrimhauses und seiner Kapelle von Dr. Schulte: Das Pilgrimhaus und die Kapelle zu Stalleiken. — Dieser Abschnitt stützt sich auf die Untersuchungen von Schulte und P. u. VI.

²⁾ P. u. VI, 1. — ³⁾ P. u. VI, 3.

⁴⁾ P. u. VI, 9. — ⁵⁾ Vgl. Schulte: Pilgrimhaus S. 9.

Regierung die Befreiung der „an das Gasthaus an-
 klebenden Güter“ „vigore privilegionis“ von den Kontri-
 butionen erbitten.

Am 13. Juli 1439¹⁾ wird zum ersten Mal die Kapelle
 dieses Pilgrimhauses erwähnt, aber aus der Tatsache,
 daß in dieser Urkunde die Leprosenkapelle zu Höntrop im
 Gegensatz zur Pilgrimkapelle „nye kerke“ genannt wird,
 ist zu schließen, daß die erstere schon länger bestanden
 haben muß, wahrscheinlich wurden Kapelle und Gasthaus
 gleichzeitig errichtet, wie es allgemein Brauch war.²⁾

Stifter und Gründungsjahr des Pilgerhauses und
 der Kapelle sind urkundlich nicht belegt. Doch dürfte
 Schulte³⁾ recht haben, wenn er aus der Tatsache, daß
 man sich um Privilegien der oben erwähnten Art schon
 bald nach der Stiftung bemühte, folgert, daß Pilgrim-
 haus und Kapelle nicht lange vor 1371 errichtet wurden.
 Auch die Gründe, die Schulte veranlassen, den Stifter
 in einem der Herren von der Leithe zu sehen, leuchten
 ein:⁴⁾ die große Rolle, welche die Herren von der Leithe
 in der Wattenscheider Kirchengeschichte des 14. Jhdts. spielen,
 besonders aber die Tatsache, daß sie lange den Patronat
 der Kapelle inne hatten.⁵⁾

Wenn in der Privilegiumsurkunde von 1371 vom
 „pilgrimhaus in d hospitaell“, in der Urkunde von 1439
 nur vom Hospital, 1523⁶⁾ in einer anderen nur vom
 „Gasthuys up Stalleiken“ und seitdem urkundlich nur
 noch vom Gasthaus die Rede ist, so ist das nicht zu ver-
 stehen, als ob es sich um zwei verschiedene Einrichtungen
 handle.

¹⁾ P. II, VI, 2.

²⁾ Vgl. Dortmund: Mübel Urkdb. I, 787, 842. Essen: 1358—80:
 Beiträge zur Gesch. Essens H, 17, S. 78. Bochum: Vgl. Darpe:
 Geschichte der Stadt, B. S. 58. Straßburg: Vgl. Goldberg: S. 17.
 Frankfurt: Vgl. Krieg: Deutsches Bürgertum, S. 144. Diese Kapelle
 zu Stalleiken, dem hl. Bartholomäus geweiht, steht noch, ein schlichter
 Renaissance-Bau aus Sandstein u. Ziegel, 1661 durch d. Rektor d.
 Kapelle Adam Vinhofen renoviert. Abbildung u. Beschreibung dieser
 Kapelle in den „Bau- u. Kunstdenkmälern des Kreises Gelsenkirchen-
 Land“ S. 42. Vgl. Schulte: Pilgrimhaus S. 20 ff.

³⁾ Schulte: Pilgrimhaus und Kapelle zu Stalleiken, S. 10.

⁴⁾ Schulte: ebenda, S. 10.

⁵⁾ Vgl. S. 43, Fußnote 1 dieser Arbeit.

⁶⁾ P. II, VI, 4.

Es war von Anfang an eine Herberge für müde Wanderer und Pilger. Die Sorge für ihr leibliches Wohl hatte der im Gasthaus wohnende Hausmeister, der das Gasthaus, das aus einem Wohngebäude mit Stall und Scheune bestand, und zu dem Hof und Garten gehörte,¹⁾ als Leibgewinnut²⁾ besaß. Er hatte die Pilger und Wanderer zu beherbergen, sie zu verpflegen, wenn sie krank und siech waren und „nach uraltem Herkommen“³⁾ die beherbergten Armen nach Bochum oder Steele zu fahren. Noch 1679 und am 22. Oktober 1738 heißt es in einem Pachtvertrag⁴⁾: „Die Pächter müssen nach altem Brauch eine Kammer frei lassen, worauf die armen oder kranken Pilgrim eine Nacht oder zwei nach Gelegenheit der Krankheit sich aufhalten und verbleiben mögen“.

Als Gastmeister sind urkundlich genannt⁵⁾: 1523 und 1528 Bernd Bremer, 1599 Herm. Dames⁶⁾, nach dessen Tode das Gasthaus an Plafmanns Sohn verpachtet wurde, 1662 Heinrich Menz⁷⁾, dessen Familie erblich bis zum Erlöschen des Gasthauses dort wohnte.

Da es sich um ein Leibgewinnut handelte, mußte in jedem neuen Stamm die Pacht erneuert werden. Ausführlich berichtet die Urkunde die Verpachtung an Peter Menz 1679⁸⁾ und nach dessen Tode an Heinrich Menz⁹⁾. Zugegen sind: Georg Arnold H. v. Wenge, Frau Witwe v. Lyren, Pastor N. Nebelmann, Joh. Lindemann, Herm. Grüwell auf Stalleiken, die Kirchmeister, sämtliche Vorsteher und Provisoren der Kirche, des Kirspels, des Gasthauses und der Armen. Verpachtet wird das Gasthaus, gelegen auf Stalleiken: Haus, Hof, Scheune, Garten, samt aller dazugehörigen Gerechtigkeit . . . Nach dem Tode des Pächters fällt das Gasthaus dem Kirchspiel

1) P. II, VI, 22.

2) D. h. er hatte erbliches Nutzungsrecht und war Eigentümer der Wirtschafts- und Wohngebäude. Vgl. Schulte: Pilgrimhaus, S. 16. P. II, VII, 17 und Heinr. Brunner: Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, S. 195. Leipzig 1925.

3) P. II, VIII, 52, vgl. Schulte: Gast- u. Pilgrimhaus, S. 11.

4) P. II, VI, 22. 71.

5) Vielleicht war der 1439 (P. II, VI, 2) genannte „verwairer“ Diedrich Boßnacke Hausmeister.

6) Vgl. Schulte: Pilgrimhaus S. 16. — 7) Ebenda S. 16.

8) P. II, VI, 22. — 9) P. II, VI, 71.

wieder anheim, jedoch haben die Kinder des verstorbenen Pächters ein Vorpachtrecht.

Zur Seelsorge der Wanderer war der Rektor der benachbarten Kapelle bestellt, an der der Gastmeister den Küsterdienst versah.¹⁾ 1708 „attestieren Eingefessene der Bauerschaft Stalleiken der lieben Wahrheit zur Steuer: „Wenn einige arme Leute in das Gasthaus daselbsten gekommen und in Krankheit gefallen, dieselben seint allezeit von einem zeitlichen Rektor oder pastore pauperum in ihrer Krankheit besucht, aufgewartet und im Nothfall die Kirchenrechten gereicht worden. Auch wenn einer in gemeltem Gasthaus mit Tod abgegangen, ist selbiger von einem zeitlichen Rektor allda gleichfalls auf dem bei der Kapelle liegenden Kirchhof begraben worden.“²⁾ Nach altem Herkommen „bis data also observieret ist nach Inhalt der Fundation“ mußte der Rektor wöchentlich in der Pilgrimskapelle eine Messe lesen oder lesen lassen.³⁾

Mit der Kapelle war ein Benefizium⁴⁾ verbunden, das nach der Fundation ein beneficium simplex war, d. h. eine persönliche Residenz des Rektors war nicht gefordert. Wohnte er anderswo, beauftragte er meistens einen der Wattenscheider Vikare mit der Wandererseelsorge.

Wie groß die Zahl jener war, die an die gastliche Pforte des Pilgrimhauses anklopfen und dessen Segen an Leib und Seele erfuhren, ihre Namen und ihre Herkunft, Stand und Bedürftigkeit verraten keine Akten. Wir sind lediglich auf Vermutungen angewiesen, zumal auch das Dortmunder Gästebuch,⁵⁾ das Rückschlüsse erlauben könnte, weil an derselben Straße gelegen, nicht über 1600 zurückreicht. Erst die seit 1617 überlieferten Armenrechnungen Wattenscheids erzählen von Wandernden und Heimatlosen, die sicher auch durch die Gastfreundschaft des Pilgerhauses zum Dank verpflichtet wurden. Am 3. November 1678⁶⁾ wird dem Hausmeister ausdrücklich anbefohlen, die „bei Keilmann zu Westensfeld krank liegende

¹⁾ F. II. VI, 39 (1694). — ²⁾ F. II. VI, 43 (1708).

³⁾ Vgl. Schulte: Pilgrimhaus und Kapelle, S. 24.

⁴⁾ F. II. VI, 69 (1723).

⁵⁾ Stenger: Das Gasthaus zu Dortmund und sein Gästebuch 1600—1614.

⁶⁾ F. II. VI, 21.

Frau aufzunehmen, um dieselbe mit nötiger Verpflegung zu versehen“, einige Jahre später „eine Witfrau mit 7 Kindern, derselben Haus von den Franzosen abgebrannt ist“. Im 18. Jhd. ließ die Wanderung nach, und damit wurde das Gasthaus seltener benutzt.¹⁾ Wohl enthält der Pachtvertrag von 1767²⁾ noch die alte Verpflichtung des Gastmeisters, eine Kammer für arme und kranke Pilger frei zu lassen, aber 1810 wird dem Pächter diese Pflicht, die er „wegen mangelnder Gelegenheit nie hat ausüben können“,³⁾ erlassen.

Als das Gasthaus seine Bedeutung verlor, hatte damit auch der Seelforger an der Pilgrimskapelle seine Aufgabe erfüllt. Er wohnte seitdem fast nie mehr in Stalleiken⁴⁾ und gab dadurch zu vielen Ausstellungen und Bemühungen seitens des Kirchenvorstandes Anlaß, der die Residenzpflicht durchsetzen wollte. Die Stelle wurde später nur noch der Einkünfte wegen vergeben, bis diese zur Aufbesserung des Gehalts des Pfarrers nach Hattingen verlegt wurden.⁵⁾

Über die Verwaltung des Gasthauses geben folgende Urkunden einige Auskunft: 1439⁶⁾ waren „rechte vormünder“ der Pfarrer Johann Wintershol von Wattenscheid und der adelige Bernd von dem Barste und „verwairer“ Diedrich Wosnacke die offiziellen Vertreter des

¹⁾ Vgl. weiter unten.

²⁾ Vgl. Schulte: Pilgrimhaus S. 19.

³⁾ Das Gasthaus war bei einem heftigen Sturm am 9. November 1800, als auch das Dach der Kirche in Wattenscheid zerstört wurde, umgeweht; der Pächter erbaute auf dem Platze des alten ein neues Haus. Vgl. Schulte: Pilgrimhaus S. 20. Dieses letzte Gasthaus steht heute noch.

Im Februar 1834 wurde dieses zum Armenfond gehörende Gast- oder Armenhaus mit Zubehör an die Schulgemeinde in Hüntrop verkauft. (Stadtarchiv Wattenscheid 1834).

⁴⁾ P. II, VI, 69.

⁵⁾ Vereinigung der St. Bartholomäus-Vikarie mit der Pfarrstelle in Hattingen: Hamm 29. 11. 1804; Köln 26. 12. 1809.

1905 kam eine Einigung und ein Ausgleich zwischen den Pfarreien Hattingen und Wattenscheid zustande, seitdem gehört die Kapelle wieder zur Pfarrei Wattenscheid; 1908 wurde 1—2 km von dieser Kapelle entfernt der Grundstein zur neuen Kirche in Stalleiken-Sevinghausen gelegt. Vgl. Schulte: Pilgrimhaus und Kapelle, S. 40. Dort auch die Liste der Rektoren auf Stalleiken, S. 31 ff.

⁶⁾ P. II, VI, 2.

Gasthauses, 1500¹⁾ werden die alten Privilegien auf Bitten der „verwaerers und provisoren des hospitals“ erneuert, 1523²⁾ wird das Gasthaus bei der Schenkung am Gericht vertreten durch die „voirstenders des gasthuyzes“: Pastor Joh. Kuylenborg to Wattenscheid und Henrich von Eickell to Sevinghusen³⁾ und den Gastmeister Bernd Bremer; am 30. November 1528⁴⁾ steht an Stelle des Herrn von Eickell zu Sevinghausen der Freigraf Joh. Bremer, am 21. März 1544⁵⁾ nehmen die „provisoren und vourstenders“ des Gasthauses: Vincenz von Eickell, Joh. zu Frochtwinkel und Jörgen Hordelhoff den Austausch der Grimberg'schen Leibeigenen Fieke Ahlmann gegen den Hörigen Jörgen Helf mit Dorothea von Sobbe, der Witwe Gerhard Knippings zu Grimberg vor.

Aus diesen Angaben geht hervor, daß die Verwaltung in der Hand der Vorsteher oder Vormünder lag, unter denen wir 1439, 1523, 1528 den Wattenscheider Pastor und Vertreter der Ritterschaft, 1544 in Johannes Frochtwinkel und Jörgen im Hordelhofe Watt. Kirchenmeister, 1523 und 1528 dazu den Gastmeister des Hauses finden. Allmählich scheint die Verwaltung vollständig Angelegenheit des Kirchenvorstandes geworden zu sein; denn der Gastmeister wird nicht mehr bei Rechtsgeschäften erwähnt, bis endlich Rechte und Pflichten des Gasthauses auf den Armenfonds übergangen und die Verwaltung der beiden ursprünglich getrennten Einrichtungen als eine vereinigte Vermögensverwaltung in die Hand des Armenprovisors gelegt wurde. Damit gab das Gasthaus seine ursprüngliche rechtliche Selbständigkeit, die es (1371 und 1500) befähigte. Trägerin von Privilegien zu sein, (1439, 1523) Jahresrenten zu erwerben, (1544) über Eigenhörige zu verfügen, auf.⁶⁾ Die Vereinigung von Gasthaus und Armenfonds erfolgte um 1600; denn seit dem Anfang des 17. Jhdt. wird der Helfs-Hof als dem Armenfonds gehörig bezeichnet, der 1544 noch dem Gasthaus zu eigen

1) P. U. VI, 3. — 2) P. U. VI, 4.

3) Seit 1484 mit dem Gräfllich Limburg'schen Gute Sevinghausen belehnt. Vgl. Schulte: Pilgrimhaus S. 14.

4) P. U. VI, 5. — 5) P. U. VI, 6.

6) P. U. VI, 1, 3, 2, 3, 4, 5.

war,¹⁾ und die Armenrechnungen verzeichnen die Einkünfte als die des Gasthauses und der Armen.²⁾

Die Einkünfte des Gasthauses waren recht beträchtlich und zeigen, daß die Wahrung des Grafen Engelbert, „gonst und almyse“ dem Gasthause zu schenken, gut befolgt wurde. Aber der Umstand, daß die Verwaltung von Gasthaus und Armenfonds um 1600 vereinigt wurde, bringt es mit sich, daß wir nicht wissen, was aus dem ersten überlieferten Etat des Gasthauses und der Armen dem ersteren ursprünglich allein gehörte. Nur 2 Urkunden berichten von direkten Zuwendungen an das Gasthaus: Am 13. Juli 1439³⁾ wird an Heinrich von Hüllen aus den Einkünften des Hospitals eine Rente verkauft, die dieser zum Teil dem Hospital wiederschenkt, zum Teil dem Siechenhaus an der Neukirche, der ewigen Lampe und der Frühmesse in Wattenscheid und dem Primissar dort bestimmt, den er dafür zum Jahresgedächtnis verpflichtet, das er mit 6 Priestern: dem Pastor von Wattenscheid, dessen Kaplan, den Priestern der Neukirche, der

¹⁾ P. u. VI, 6. Nach dem Register des Pastors Kulenborg von 1526 (P. u. IV a, 1) war der Pächter des Helfshofes verpflichtet, dem Rektor der Pilgrimskapelle 7 Malter Dupl. zu liefern, nach dem Register des Vikars Lutmann (P. u. VI, 31) von 1691 und dem Verzeichnis von 1778 (P. u. VI, 81) 6 Malter, 2 Scheffel. Auch in den A.-R. von 1700 ist neben der Verpflichtung des Helfshofes dem Armenfonds gegenüber die Rede von seinen Abgaben an den Rektor, die er „von 60, 70, 80 Jahren in seinem Register habe“ mit der Bemerkung, „wofür der Helfshof gewisses Land hat“. Diese Notiz dürfte den scheinbaren Doppelcharakter des Helfshofs erklären, der dem Rektor und dem Gasthaus, später dem Armenfonds, Abgaben entrichten mußte: 1. Der Helfshof war dem Gasthaus, später dem Armenfonds eigengehörig, was aus P. u. VI, 5 (1544 Austausch eines Eigenhörigen durch die „provijoren und bourstenders des Gasthauses“) eindeutig hervorgehen dürfte. Auch die Verpachtungsurkunden P. u. VIII, 52, 56, 65, 1764, 1773, 1810) bezeichnen den Helfshof als Eigentum der röm. kath. Armen zu Wat. 2. Von dem Rektor hatte er Land dazu gepachtet, wofür er diesem abgabeflichtig war; hierauf bezieht sich zweifellos die Ablösung von 1813. (P. u. VI, 91).

²⁾ 1617 heißt es in den A.-R.: „Aufkünfte der Armen des Gasthauses, 1625 Aufkünfte des Gasthauses der Armen, 1626 Aufkünfte des Gasthauses und der Armen, 1680 Rechnung des Joh. Baumann, Armenprovijor, und des Gasthauses, 1739/40 Empfang der Armen-einkünfte; vgl. auch P. u. VI, 71, P. u. VIII, 70, 71.

³⁾ P. u. VI, 2.

Kapelle zu Stalleiken und des Hauses Leithe und dem „termynarius van dem grawen oredn“ halten soll. 1523¹⁾ am 4. Mai verkaufen der Amtmann von Goch, Joh. v. Grimberg, gt. v. Altenbochum und dessen Ehefrau Margarethe vor dem Richter Gerrit Spaen in Bochum zugunsten des Gasthauses eine Erbrente von 12 Gulden aus ihrem Hause Lütgendorf im Amte Bochum, Kirchspiel Harpen; diese Rente wird am 30. November 1528²⁾ auf 10 Goldgulden ermäßigt. Sicher ist auch, daß das Gasthaus Eigentümer des Hells-Hofs war.³⁾

Über die Einkünfte des Benefiziums sind wir besser unterrichtet, da dieses bis 1804⁴⁾ selbständig blieb. Zum Benefizium der Kapelle gehörte der Wiedenhof, der nach Art der Pfarrhäuser „gewiedmet“ war,⁵⁾ nach dem Register des Vikars Arnold Tutman⁶⁾ ein stattliches Anwesen, das aus Wohnhaus, Baumhof und Gemüsegarten, 6 Morgen großem Bauland, mit Wallhecken, Eichen, Eschen und Büschen besetzt, und einem Ramp zur Schweinemast⁷⁾ bestand. Die Einkünfte des Benefiziums bestanden in Geld- und Fruchtrenten, Pachtzinsen und Gewinngeldern der hörigen Kotten. Nach dem Register Joh. Kulenborgs 1526⁸⁾ hatte der Rektor der Pilgrimskapelle jedes Jahr mit folgenden Lieferungen zu rechnen:

Wilhelm Börnkens Gut to Harpen	7 Malter ⁹⁾
Prumbaums Gut zu Altenbochum iko Rutger Jürgens	6 „ ⁹⁾
Herm. Schrievers Gut to Rymbecke	3 „ dupl. ⁹⁾
Johanns Gut to Frochtwinkel	4 „ „
Willem Smet to Wattenscheid	7 Scheffel

¹⁾ P. U. VI, 4. — ²⁾ P. U. VI, 5.

³⁾ P. U. VI, 6: Näheres über den Hells-Hof und seine Pächter vgl. Schulte: Pilgrimhaus, S. 17.

⁴⁾ Vgl. weiter unten.

⁵⁾ Vgl. Schulte: Pilgrimhaus, S. 26. P. U. VI, 43 (1708).

⁶⁾ P. U. VI, 31 (1691).

⁷⁾ Vgl. Schulte: Pilgrimhaus S. 26.

⁸⁾ P. U. IV a, 1. [6] (1526). Notiz des Urkbuches: 1624 „auf dem Hause Herten bei Bertram von Kesselrode, Statthalter des Wests, auf der großen Stube abgeschrieben von den Vikaren Bernhard Bomart zu Wattenscheid und Otto Stuir, rector novae capellae.“

⁹⁾ Diese drei Höfe waren dem Rektor eigenhörig.

Joh. Stockebrand	3 Scheffel
Heltweg op Stalleiken	7 Malter
Gastmeister op Stalleiken	2 Scheffel
Gossen am Ende Stalleiken	4 Malter Hafer, 7 Schilling Geld
Willem Kue to Hontorpe	2 Scheffel dupl.
In dem Stift von Essen aus Reichsgut	3 Malter dupl.
	<hr/>
Summa:	32 Malter dupl.
	4 " Hafer
	7 Schilling

Dazu kamen noch aus dem Armenfond, zuerst 1626 erwähnt:¹⁾ 3 Malter Roggen, 3 Malter Gerste und 9 Gulden, seit 1725 umgerechnet in 11 Reichstaler, 15 Stüber, und bei der Heringspende: 12 Heringe und 3 Plätze.²⁾

Durch Wechsel der Gewinner und Berechnungen wechselt das Bild der Einkünfte, die in der Hauptsache aber schon in dem oben genannten Register Kulenborgs festlagen. Nach dem Register von 1656/57³⁾ sind gegenüber dem Verzeichnis von 1526 dazu gekommen: 6 Hühner von Börnkens und 2 Pfund Wachs von Hackmann, es fehlen aber die 7 Schillinge von Endemann. Nach dem Generaletat des gesamten Kirchenvermögens bei der römisch-katholischen Gemeinde zu Wattencheid 1806—12⁴⁾ belief sich das jährliche Einkommen der Vikarie St. Bartholomäi auf 245 Rchstr., 48 Stüber. Verpflichtet war der Rektor zu einem Traktament auf St. Bartholomäustag, für das 10 Rchstr. eingerechnet wurden. Es blieben also 235 Rchstr. 48 Stüber: aus dem Vikarienhaus, dem Kanon der Höfe Helf⁵⁾ und Reik, den Pachtzinsen der hörigen Rotten: Fürgens⁶⁾, Schrieber⁷⁾, der Pacht für 29 Scheffel Land, der Zinsen von 880 Rchstr. als der Hälfte des

¹⁾ A.-R. 1626. — ²⁾ Vgl. weiter unten.

³⁾ P. u. VI, 11.

⁴⁾ Vgl. Schulte: Pilgrimhaus S. 30; P. u. VI, 90.

⁵⁾ P. u. VI, 91. Ablösung des Helf-Hofes 1813 für 3480 fros = 1200 Rchstr., Fürgens 1829 für 900 Rchstr., Schrieber 1839 für 464 Rchstr. 22 Groschen, 1 Pfennig.

⁶⁾ P. u. VI, 90. — ⁷⁾ Ebenda.

verkauften Börnkeusgutes, (die zweite Hälfte kam nach Essen) aus Heringen und Pläzen.

Die Größe dieser Stiftungen und die Tatsache, daß sie bereits 1526 vollständig waren, beleuchtet hell die Gebefreudigkeit des ersten Jahrhunderts nach der Gründung von Pilgrimhaus und Kapelle.

Nach alter Sitte waren auch diese Besitzungen wie die des Gasthauses von allen öffentlichen Lasten frei, ein Privileg, das, 1671 umstritten, mit allem Nachdruck aber von der Regierung in Cleve bestätigt wurde.¹⁾

2. Das Leprosenhaus zu Höntrop

Wahrscheinlich wurden im Gasthaus anfangs alle Kranken ohne Unterschied verpflegt. Als aber bei dem regen Durchgangsverkehr durch Höntrop und Stalleiken die Lepra häufiger auftrat, wurde zu ihrer Bekämpfung wegen der großen Ansteckungsgefahr schon bald ein eigenes Leprosenkrankenhaus notwendig.

Dieses wurde gestiftet durch Eberhard von der Brüggeneh, der sich in einer Urkunde von 1449 selbst den „primus fundator et patronus leprosorii et capellae eiusdem cum suis attinentiis“²⁾ nennt. Er gehörte zu der angesehenen Familie von der Brüggeneh genannt Hasenkamp, die 1437 unter den „havelüden ind ritterschap des landts van der Marke gemynlichen“, d. h. den Vertretern der märkischen Ritterschaft, erwähnt werden.³⁾ In einer Urkunde vom 16. Oktober 1439⁴⁾ wird er als „kercher to Ekel“, d. h. Pfarrer zu Eikel, und am 4. Juni 1443⁵⁾ als „kercher to Ekel, in der tyt ein varmunder und vorwarer dess nyen Malaitenhuses gelegen by Stallenken op dem Helwege“ genannt. Eine genaue Angabe des Jahres der Gründung fehlt, doch ist es sicher, daß das Leprosenhaus mit seiner Kapelle im Jahre 1439 schon bestand; denn Heinrich von Hüllen schenkt am 13. Juli 1439⁶⁾ einen Teil der Rente⁷⁾, die er aus den Einkünften des Hospitals zu Stalleiken gekauft hat, dem „nyen seykenhuse

¹⁾ F. u. VI, 15, 18. — ²⁾ F. u. VII, 2.

³⁾ Vgl. Darpe: Gesch. d. Stadt Bochum S. 93.

⁴⁾ Darpe: Urkundenanhang zur Gesch. d. Stadt Bochum Nr. 54, 55.

⁵⁾ Ebenda, Nr. 61. — ⁶⁾ F. u. VI, 2.

⁷⁾ Vgl. weiter unten.

by Hontorpe in behoiff der franken lude darinne wonachtich“, und unter den 7 Priestern, die er bestimmt, nach seinem Tode sein Jahrgedächtnis durch Wigilie und Seelenmesse zu feiern, nennt er den „prester van der nyen capellen“, womit er ohne Frage die Siechenkapelle meinte, die so benannt wurde zum Unterschied von der älteren Pilgrimskapelle, auch als Neukirche bis ins 19. Jhd. bezeichnet wurde.

Nach dem Gesagten dürfen wir annehmen, daß Eberhard von der Brüggeneu das Leprosenhaus wahrscheinlich gleichzeitig mit einer Kapelle, wie es der Sitte der Zeit entsprach,¹⁾ nicht lange vor dem 13. Juli 1439 stiftete, da in der oben erwähnten Urkunde, in der zum ersten Mal das Siechenhaus genannt wird, noch vom „nyen seykenhus“ und der „nyen“ Kapelle die Rede ist, und daß er es als Pfarrer von Sichel verwaltete.

Am 2. Februar 1449²⁾ vervollständigte der hochherzige Stifter seine Gründung durch Errichtung einer Seelsorgestelle an der Kapelle, „ut deinde divinus cultus augmentetur et augeatur“. Als Benefizium bestimmte er dem Rektor der Kapelle Einkünfte aus dem Baumannshof zu Westensfeld. Ob er auch gleichzeitig das Wedumshaus, den „Schoemachers Kotten“, der 1657 „als ein vor 200 Jahren fundiertes geistliches Gut und Wedumshaus“³⁾ bezeichnet wird, stiftete, ist nicht nachzuweisen.

Die Stiftung umfaßte also das Leprosenhaus mit Kapelle, Rektorat und Benefizium aus Baumannshof. Wahrscheinlich gehörte von Anfang an wegen der vollkommenen Abgeschlossenheit der Siechen der Leprosenfriedhof mit dazu.

Über das Äußere und die Einrichtung des Leprosenhauses und seiner Kapelle erfahren wir aus den vorliegenden Quellen nichts. Die Urkunde von 1449⁴⁾ besagt nur, daß das „nye malatenhaus“ für leprosi und leprosaee bestimmt war. Wahrscheinlich war es wie die meisten Siechenhäuser klein und unansehnlich und hatte

¹⁾ Leprosenhäuser mit Kapelle verbunden: Straßburg, vgl. Goldberg. Frankfurt, vgl. Kriegel. Köln, Woikowski-Biedau. Paderborn, Pippstadt, Hörter, Werl, Dortmund, Essen, Münster vgl. Liese: Westfalens alte und neue Spitäler.

²⁾ P. U. VII, 2. — ³⁾ P. U. VII, 31. — ⁴⁾ P. U. VII, 2.

gefonderten Raum für Männer und Frauen. Nach seiner Umwandlung in ein Armenhaus beherbergt es nur 3—4 Arme, und Vikar Hilberg spricht 1709¹⁾ von dem „Leprosenhäuschen“, das so „klein wehre“. Erhalten ist bis auf unsere Zeit nichts. 1709¹⁾ war das Haus sehr verfallen, so daß die Regierung den Abbruch verordnete. Es blieb bestehen, mußte aber 1749²⁾ einer gründlichen Reparatur unterzogen werden. Im Jahre 1776³⁾ müssen die Kapelle, „die ganz haufällig ist“, zur Hälfte, Dach, Türmchen und Altar ganz erneuert werden;⁴⁾ diese so renovierte Kapelle wird 1861 abgebrochen; das neue Gotteshaus, das an ihre Stelle trat, mußte 1915 einer neuen großen Kirche, der jetzigen Höntroper Pfarrkirche, Platz machen.⁵⁾ Die Vikarie und das Baumannshaus wurden in den Kriegstürmen 1654 verbrannt,⁶⁾ dann wieder aufgebaut, 1776⁷⁾ erhielt das Vikarienhause neuen Bohlenbelag, Fenster, Türen, Wände und das Dach wurden in besseren Stand gebracht, die Kosten betragen 600 Rthlstr.

Wie über das Äußere von Haus und Kapelle, so schweigen die Quellen ebenfalls über Leben und Ordnung im Leprosenhaus. Wir wissen nichts über die Zahl der Armen, die hier in vollständiger Isolierung und stiller Einsamkeit ihrem Leiden überlassen lebten. Wir erfahren nicht, ob sie mit bestimmtem kirchlichen Ritus aus der menschlichen Gesellschaft ausschieden,⁸⁾ ob sie eine besondere Tracht trugen,⁹⁾ ob die Bewohner in bruderschaftlicher Gemeinschaft zusammen lebten, die mit anderen Leprosenhäusern in Bruderschaftsverbinding stand, wie

¹⁾ P. u. VII, 46. — ²⁾ P. u. VII, 58.

³⁾ P. u. VII, 67. — ⁴⁾ P. u. VII, 69.

⁵⁾ Watt. Ztg. 61. Jahrg., Nr. 188 am 15. Juni 1929. In dieser Kirche sind neuerdings Bilder der 1865 abgebrochenen Kapelle und der 1915 eretzten Kirche angebracht, auch ein Glasfenster mit dem Wappen des Stifters.

⁶⁾ P. u. VII, 22. — ⁷⁾ P. u. VII, 67.

⁸⁾ Vgl. Rasinger: S. 339 ff.

⁹⁾ Z. B. in Straßburg: Grauen Mantel mit Kapuze für die Frauen, grauen breiten Filzhut für die Männer. Vgl. Goldberg: S. 65. Für Nürnberg ähnlich. Vgl. Liefje: I, S. 135.

wir es von anderen Siechenhäusern Westfalens wissen,¹⁾ wir erfahren auch nichts von fröhlichen Stunden, in denen die Armen ihr schweres Leid zu vergessen suchten;²⁾ nur eins ist bestimmt anzunehmen: die Ordnung war kirchlich. So verlangte es die Sitte der Zeit nach alter kirchlicher Regel. Die Krankenhäuser galten mehr als klösterliche Institute, in denen die Kranken, als zu besonderem Stand der Vollkommenheit berufen, mehr als die Weltleute sich einem religiösen Leben widmen sollten. Wegen der großen Gefahr der Ansteckung aber waren die Leprosen nicht befugt, am öffentlichen Gottesdienst der Pfarrkirche teilzunehmen. Daher war die enge Verbindung von Siechenhaus und Kapelle notwendig, und daher erklärt sich auch der Eifer des Stifters zur Gründung der Seelsorgestelle mit der Verpflichtung, wöchentlich 3 oder 4 hl. Messen zu lesen und — aus der alten Lebenserfahrung, daß mit dem sittlichen Standpunkt des Führers auch der sittliche Stand der Geführten steht und fällt — die Forderung, der Rektor solle „ein ehrenhafter und frommer Weltpriester sein, der die Seelsorge persönlich ausübe“, eine Forderung, die ihm also die Residenzpflicht auferlegte. „Wenn er sich über 2 Monate von seinem Amtssitze trotz Mahnung fernhält, verliert er von selbst das Rektorat, und ein anderer Geistlicher wird an seine Stelle gesetzt. Der Rektor muß dann noch eine Buße von 12 Gulden von seinen Einkünften aus dem Baumannshof zu Westensfeld an das Kapitel in Essen entrichten, die der nachfolgende Rektor zugleich mit dem Anspruch auf seine Rente aus dem genannten Hofe erhält.“ Damit der Rektor sich ganz und ausschließlich seinen armen Leprosen widme, ordnet der Stifter ferner an, daß er nur dieses eine Benefizium innehaben und nicht zugleich der Kaplan des Wattensteider Pfarrers sein darf.³⁾ Eine Jahrhunderte alte Tradition scheint diese Verpflichtungen weiter getragen zu haben. 1709⁴⁾ sagt Vikar

¹⁾ Preuß und Falkmann: Lipp. Regesten IV, 2918. In Hörter wird 1504 vom Stift St. Peter die Gertrudisbruderschaft mit Blomberg, Brakel, Herford, Lemgo, Paderborn verbunden. Vgl. Westf. Zs. Bd. 39 II, S. 116.

²⁾ Vgl. Wieling: Das Siechenhaus in Paderborn, berichtet von der Siechenkirmes.

³⁾ P. u. VII, 2 (1449). — ⁴⁾ P. u. VII, 46 (1709).

Hilberg, daß er als „pastor leprosum selbige Leprosen in Krankheit besuchen, mit der Kommunion sie bedienen, und wann jemand von den Leprosen stürbe, er selbige auf dem Leprosenkirchhoff allda begraben und allwöchentlich eine Messe¹⁾ in der Neuen Kapelle lesen müsse.“

Die Liste der Rektoren ist fast vollständig.²⁾ Aber von ihrer Leprosenseelsorge fehlen die Vergangenheit belebende Einzelbilder. Mit dem Nachlassen der Aussages im 16. und 17. Jhdt. war ihre spezielle Seelsorge eingeschränkt. 1709 lebte im Leprosenhause noch eine alte Leprosenfrau, „deren Mann gestorben, vorlängst von Hilberg beerdigt war, dieser alten Frauen Sohn Matthias samt dessen Frauwe“.³⁾ Da vielfach die einsam gelegenen Leprosenhäuser allerlei verdächtigem Gesindel zum Unterschlupf dienten, erfolgte 1700 die radikale Maßregel der preußischen Regierung, alle sogenannten Leprosen aus dem Lande zu vertreiben, ihre Häuser niederzureißen.⁴⁾ Unser Siechenhaus entging dem Untergang durch Umwandlung in ein Armenhaus, dessen Insassen weiter von den Seelsorgern der Neuen-Kirche, den pastores pauperum betreut wurden. Mit dem Aufhören der Leprosenseelsorge scheint man sich auch von der Verpflichtung des StifTERS, nicht gleichzeitig zwei Vikarien verwalten zu dürfen, freigemacht zu haben. 1730 wird J. H. Schmidt gt. Bierbaum als Pastor pauperum an der Neukirche bezeichnet mit dem Zusatz, daß er von der Vikarie St. Petri und Pauli an Einkommen 12¹/₂ Rthlr. von dem gnädigen Herrn von Wenge und 6 Goldgulden von

¹⁾ Wann man diese Änderung des Stifterwillens, der 3—4 hl. Messen gebot, vorgenommen, ist nicht zu bestimmen.

²⁾ Der erste in der Reihe ist der Stifter und Patron Eberhard von der Brüggeneu; vgl. S. 29; nach einer Lücke im urkundlichen Material folgen 1526 Rektor Hermann, P. u. VII, 3. 1546 Rektor Gerhard von Heverdink, P. u. VII, 6. 1585 Hinrich Widdeshoven, P. u. VII, 9. 1590 Arnold von Wanrodt, P. u. VII, 10. 1626 Vikar Bernd Bomers (St. Heribert und Nicol.), P. u. IV b, 5, VII, 18. 1635 Otto Stuir, P. u. VII, 15. 1640 Joh. Koch, P. u. VII, 17. 1654 Joh. Barchoff, P. u. VII, 22. 1679 Jodokus Hilberg, P. u. VII, 34. 1726 Joh. Herm. Schmidt gt. Bierbaum, P. u. VII, 53. 1752 P. T. Roelen, P. u. VII, 59. 1763 Propst (später Pastor in Wattenscheid) P. u. VII, 63. 1776 Kalker (vorher Pastor in Wattenscheid). Nachfolger Brockhoff (später Pastor in Wattenscheid).

³⁾ P. u. VII, 46. — ⁴⁾ P. u. VII, 48.

Friehoff zu Höntrop beziehe;¹⁾ er hatte also gleichzeitig 2 Vikarien in seiner Hand.

Besetzt wurde die Seelsorgestelle an der Neukirche am 2. September 1679 durch die Äbtissin von Essen,²⁾ die am 19. März 1667 den Patronat von Haus Leithe übernommen hatte. Die Investitur aber nahm 1679 Pfarrer Redelmann in Wattenscheid vor, wie denn auch die Stiftungsurkunde von 1449 dem Pfarrer von Wattenscheid die Sorge für die Ausführung aller Bestimmungen übertragen und bestimmt hatte, daß der Rektor ohne die Zustimmung des Pastors von Wattenscheid seine Stelle nicht aufgeben dürfe.³⁾

Der Rektor hatte neben der Seelsorge auch die äußere Verwaltung vom Leprosenhaus, von der Kapelle und seinem eigenen Benefizium, dessen wichtigste Aufgabe die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben war.

Die Mittel zum Unterhalt hatten die Leprosen zum großen Teil aus Stiftungen, die schon bald nach der ersten Gründung des Eberhard von der Brüggeneu von andern vermehrt wurden. Er selbst kaufte 14 . .⁴⁾ aus dem Gute des Bernd und Reineke von Hüllen eine Geldrente für die Kranken des „nyen Malatenhauses“ bei Stalleiken, und als „varmunder und vorwarer des nyen Malatenhauses, gelegen by Stalleiken op dem Helwege“, verkaufte er dem Essener Kanonikus Joh. v. Mülheim aus dem ihm selbst gehörenden Buschmannshof,⁵⁾ bei Grumme gelegen, 1443 eine Rente von 4 Malter Korn, welche dieser bei seinem Tode zur Hälfte „zum Trost, Heil und Seligkeit seiner und seiner Eltern Seelen“ an das Malatenhaus überweist, und zwar je 1 Malter für die geistlichen Vormünder und die Kranken.⁶⁾ Die 1439 am 13. Juli von Heinrich von Hüllen gestiftete Rente für das Siechen-

¹⁾ P. II, VII, 57.

²⁾ P. II, VII, 34. Zur Frage des Patronats vgl. Bianchi: Patronat, S. 39.

³⁾ P. II, VII, 2

⁴⁾ P. II, VII, 1. Notiz: Das Datum ist unvollständig, Reineke von Hüllen zuerst 1435, Bernd 1437 erwähnt. P. II, I, 15. Vgl. Darpe: Gesch. d. Stadt Bochum, S. 93.

⁵⁾ Darpe: Urkundenanhang zur Gesch. d. Stadt Bochum Nr. 54, 55 (1439).

⁶⁾ Darpe. Ebenda Nr. 61 (1443).

haus, die er aus den Einkünften des Hospitals zu Stalleiken gekauft, wurde schon erwähnt.¹⁾

Am 28. Juli 1546²⁾ verkaufen Diedrich Delscher von Grimberg gt. Altenbochum, der Junge zur Wyßch und seine Ehefrau eine Erbrente von 11½ Goldgulden aus ihrem Schuldenhof zu Kornhärpen im Amt Bochum zugunsten der Kapelle und der dort wohnenden armen Siechen. Zu den Einnahmen aus diesen Stiftungen hatten die Leprosen Ansprüche an den Wattenscheider Armenfonds.³⁾ Bei jeder großen und kleinen Spende wurden sie bedacht; sie erhielten regelmäßig vor Ostern und Weihnachten an Korn: 2 Scheffel Roggen und 2 Scheffel Gerste, Tuch zu Kleidern nach Bedarf und bar 2½ Rthstr., bei der Heringsspende ihren Teil an Heringen und Pläzen.

Die gestifteten Kapitalien pflegte der Verwalter des Leprosenhauses auf Zins auszuleihen. Am 22. Februar 1607⁴⁾ liehen Matthias Frochtwinkel und Tryne, seine Ehefrau, von den Leprosen an der neuen Kapelle auf dem Hellweg 10 Taler gegen einen den Provisoren des Leprosenhauses zu entrichtenden Zins von 1 Scheffel guten harten Korn: Roggen oder Gerste.

Um 1680⁵⁾ erklärt Friedrich Schroer aus Stalleiken, er habe von seinem Vater gehört, daß sein Großvater den Armen zu Wattenscheid jährlich 1 Taler gebe, den 2. aber hätte sein Vater selig und er alle Zeit wie auch dieses Jahr (1680 ?) den Leprosen an der Neukirche gegeben, wo seine Voreltern einmal Geld aufgenommen.⁶⁾

Den Leprosen war auch der Bettel gestattet. 1709 ist von den letzten Bewohnern die Rede, „die sich mit Bettelbrot und Almosen ernähren“, und die Arme selbst zeigt bei dieser Gelegenheit Kollationspatente der Fürstin

1) P. II. VI, 2. — 2) P. II. VII, 6.

3) Vgl. S. 92, 94 dieser Arbeit.

4) P. II. VII, 12.

5) A.-N. vor 1680.

6) Friedrich Schroer fügt bei dieser Erklärung hinzu: „in welcher Zeit die Leprosen noch nicht wie jegund an der Neukirche, sondern rechts vom Hellweg gewohnt.“ Ob damit ein älteres Leprosenhaus gemeint ist, läßt sich nicht belegen; es wäre möglich, daß er von der Zeit spricht, wo die Leprosen noch im Gasthaus mitverpflegt wurden, also vor 1439.

zu Essen vor für sich und ihren Mann, die ihnen erlauben, „gutherzige Leute“ um Almosen zu bitten.¹⁾

Hatte so die Gebefreudigkeit einer sozial gesinnten Zeit die armen Leprosen wirtschaftlich sicher gestellt, so erfreuten sich ebenso Rektor und Kapelle, die der großherzige Stifter gleich mit den Einkünften aus dem Baumannshof gut fundiert hatte, reicher Zuwendungen.

Aus der Fundationsurkunde der Seelsorgestelle²⁾ geht nicht hervor, wie groß das Benefizium war. Aufschluß dürfte ein Memoriale des Vikars Bernd Bomert zu Wattenscheid vom Jahre 1629 geben: nach alten Registern und dem bisherigen Besitznachweis habe ein zeitlicher Rektor der Neukirche leprosorum vor vielen Jahren an Baumannshofe zu Westensfeld zu behuf seiner und seiner Nachfolger 100 Rthl. Erbgelder, der Pastorat dieser Kapelle zuständig, auf jährlichen Zins angelegt. Dafür sei dem Rektor ein Grundstück, das Briell-Stück genannt und vor Heroven Hove gelegen, von einem zeitlichen Besitzer des Hofes zum Unterpand gesetzt.³⁾ Mit dem zeitlichen Rektor der Neukirche, der die Stiftung gemacht, dürfte Eberhard von der Brüggeneu gemeint sein, dessen Geldstiftung das oben genannte Grundstück zum Unterpand gesetzt wurde.

Wie wir von dem „Wedem-“haus, dem „Schwemachers Kotten“, nur erfahren, daß es 1657 als ein „vor 200 Jahren fundiertes geistliches Wedumshaus“ galt, so fehlen auch über die andern, zum Teil reichen Stiftungen die Stiftungsurkunden. Nach dem schon S. 26 erwähnten Originalregister Kulenborgs vom Jahre 1526⁴⁾ hatte der Rektor der Kapelle an der Nyenkerke folgende Einkünfte:

von Kruse	19	Malter Korn
Trosken zu Hiltrop	3	„ dupl., 2 Gänse, 4 Hühner
Wennemar zu Höntrop	1	„ „
Brein	1	„ „
Greuel	2	„ „
Ratte to Westensfeld	8	„ „ 2 Hühner, 1 Goldgulden

¹⁾ P. II. VII, 46. — ²⁾ P. II. VII, 2. — ³⁾ P. II. VII, 13.

⁴⁾ P. II. IV a, 1 (9) vgl. Fußnote S. 26.

Schulte an d. Kapelle	
Baumannshof	18 Malter dupl. 2 Schweine
Bußmanns Gut zu	
Grumme	7 „ Hafer, 2 Schweine
Hasenkamp	3 „ Korn, 9 Dortmunder Schillinge

Summa 62 Malter Korn, 2 Gänse,
6 Hühner, 4 Schweine, 1 Gold-
gulden u. 9 Dortmunder Schillinge.

In gleichem Register liegt auf der Vikarie folgende
Beschwerung:

- 9 Scheffel Roggen op dat spiker to Essen
- 2 „ Gerste an Haveschulten
- 2 „ Hafer
- 5 Gulden Mai- und Herbesbede
- 6 albus im Sticht von Essen
- 1 Malter dupl. dem Röster
- 8 Malter dupl. in d. Kluse
- 1 Malter dupl. Allegades hillgen altar
- 5 albus item Knippenborg
- 1 Malter dupl. dem Scholasten
- 18 albus Eickenscheidt
- 3 Goldgulden den Armen
- 16 Goldgulden Herr Diedrich v. Eickel pro reservata.

Summa: Korn 21 Malter, 1 Scheffel, 24 Goldgulden,
24 albus.

Am 30. September 1549,¹⁾ ist die Rede von dem Anspruch des Rektors auf jährlich 3 Malter Korn aus dem Zehnten zu Höntrop, für die er in diesem Jahre 85 Goldgulden als Entschädigung hinnimmt, 1585 wird der Aldenhof mit Teich,²⁾ 1630 der „Klusenhof mit Per-
continentien“³⁾ der Neukirche zugehörig bezeichnet. Zu Lebzeiten des Vikars Hilberg wurden von den Brüdern Brinkmann⁴⁾ zu Westensfeld 20 Rchstlr. für 4 Seelen-
messen, 1781 von Johann Henrich Küper zu Westensfeld

¹⁾ P. u. VII, 7. — ²⁾ P. u. VII, 9.

³⁾ P. u. VII, 14. — ⁴⁾ P. u. VII, 75.

15 Rächstr. für zwei und von Vikar Brodchhoff¹⁾ 25 Rächstr. für eine Seelenmesse gestiftet.

Von der ersten erhaltenen Armenrechnung an²⁾ erhält der Rektor aus dem Armenfond zu Wattenscheid jährlich 9 Goldgulden, die 1680 in 11 Rächstr., 15 Stüber umgerechnet werden. Vollständige Register der Einkünfte des Rektors zur Neukirche sind erhalten von 1726,³⁾ 1727—1749⁴⁾ und 1730.⁵⁾ Ein Vergleich der Register der Einkünfte zeigt, daß der Besitz im wesentlichen 1526 abgeschlossen war. Die Gebefreudigkeit hat aufgehört. 1640 sind viele Stiftspächte rückständig. „Kriegsverderb, Kontribution und andere Beschwernisse“⁶⁾ gelten als Entschuldigung und führen zu Prozessen, unter denen der erbitterteste gegen Schulte, den Pächter des Baumannshofes, unter den Rektoren Barchhoff und Hilberg ausgefochten wurde.⁷⁾

1806 betrug die Gesamtsumme der Einkünfte der Vikarie St. Magdalena an Pächten und Kanons und Erträgen aus Ländereien 219 Rächstr., 50 Stüber.⁸⁾

Nach alter Tradition waren Leprosenhaus und Benefizium des Rektors steuerfrei. Wie beim Gasthaus und seiner Kapelle waren auch diese Privilegien im 17. Jahrhundert umstritten. Der Pastor leprosorum Joh. Barchhoff muß 1657 sein Recht von neuem beantragen.⁹⁾ Der Droste Diedrich von Syberg aber findet das Wedemshaus und Schultengut kontribuabel,¹⁰⁾ muß jedoch auf Beschluß der auf dem Amtstag zu Bochum versammelten Ritterbürtigen und Adelligen das Wedemshaus von der Kontribution befreien.¹¹⁾ Am 13. Februar 1658 wird dieser Beschluß in Cleve ratifiziert.

Wenn auch der eigentliche Zweck der Leprosenstiftung Eberhards von der Brüggeneu mit dem Verschwinden des Ausfages aufhörte, so war doch die Stiftung geblieben:

¹⁾ Ebenda. — ²⁾ N.-R. 1617 u. ff.

³⁾ P. u. VII, 52. — ⁴⁾ P. u. VII, 54. — ⁵⁾ P. u. VII, 57.

⁶⁾ P. u. VII, 16, 17. Nähere Beleuchtung dieser Zeit im folgenden Kapitel, S. 51 ff.

⁷⁾ P. u. VII, 20, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 32, 33, 37, 38, 39, 40, 41, 42 (1653—1682, 1683—1704).

⁸⁾ P. u. VII, 81. — ⁹⁾ P. u. VII, 29.

¹⁰⁾ P. u. VII, 30. — ¹¹⁾ P. u. VII, 31.

das Haus war Asyl der Armen, der Seelsorger Pastor pauperum und mehr und mehr der um die Kirche sich ansiedelnden Bewohner geworden.¹⁾

Aber auch die Beziehungen zum Wattenscheider Armenfonds blieben. Wie früher die Leprosen, erhielten jetzt die Armen des Hauses den alten Anteil an den Spenden: Korn, Geld, Tuch, Heringe und Pläge, und der Rektor nach wie vor 11 Rthstr., 15 Stüber. Umgekehrt floß vom „Armenhaus“ nichts in den Armenfonds. Am 27. Juli 1813²⁾ heißt es in einem Bericht des Hilfsbureaus zu Wattenscheid an das Central-Bureau der Wohltätigkeitsanstalten des Kantons Bochum³⁾ über „das Armenhaus“ an der Neukirche: „Von diesem Hause mit seinen Umgebungen, die in einem Garten und Hofraum bestehen, ist nie etwas zu dem hiesigen Armenfonds geflossen. Zwar ist dieses Haus nebst Garten seit undenklichen Jahren von alten und unvermögenden Leuten unentgeltlich benutzt, aber auch immer vonseiten des hiesigen Kirchenvorstandes ohne weitere Rückfrage wieder besetzt worden.“ In den Armenrechnungen und den andern Papieren des Armenfonds seien keine Reparaturkosten zu Lasten der Armenkasse erwähnt. „Weil sich dort eine Kapelle und in der Nähe das Vikarienhaus befände“, heißt es in dem Bericht weiter, „sei dieses Haus wohl ein Küsterhaus gewesen und erst bei Vereinigung dieser Vikarie mit einer in Wattenscheid⁴⁾ zu dem erwähnten Zweck hergegeben worden, ein Armenhaus sei es nicht.“ Wußte man wirklich nichts mehr vom alten Leprosenhause, oder suchte man mit dieser Erklärung einen Weg, der die alte Stiftung vor der vollen Kommunalisierung durch die französische Behörde schützte? Wie lange dieses „Armenhaus“ noch seitdem den Armen gedient, was aus ihm geworden, konnte auf Grund der benutzten Akten nicht festgestellt werden. Aber die Seelsorgestelle blieb,⁵⁾ der Seelsorger wurde der Pfarrer von Höntrop.

¹⁾ P. U. IV a, 17. Am 29. November 1804 verordnete die Preuß. Westf. Kriegs- und Domänenkammer die dauernde Vereinigung des Benefiz. St. Magdalena zum Armenhof (an der Neukirche) mit der Pastoratsstelle; dafür muß der Pfarrer den Kaplan selbst unterhalten und dem Schullehrer 6 Scheffel Land überlassen.

²⁾ P. U. VIII, 81. — ³⁾ Vgl. S. 84 dieser Arbeit.

⁴⁾ P. U. IV a, 17. — ⁵⁾ P. U. IV a, 17.

3. Der Wattenscheider Armenfonds

a) Zusammensetzung des Fonds und die Geschichte der caritativen Gesinnung im Kirchspiel Wattenscheid

Wann der Grundstock zum Armenfonds gelegt wurde, läßt sich nicht feststellen. Die Stiftungsurkunden weisen nicht über 1482 hinaus. In diesem Jahre, am 27. Juli, stifteten Heinrich, H. Watermanns Sohn, und seine Ehefrau Gertrud von Rünning „to der spynde to Wattenschede itlix jars“ eine Erbrente von 1 Malter Korn „to nut und behoff der armen na inhalt der fundacion darop gemaket is,“¹⁾ ebenso mit demselben Wortlaut, an demselben Tage die Eheleute H. und Gertrud Lindemann.²⁾ Es bestand also damals schon ein Fonds, „to“ dem eine neue Stiftung gegeben wurde.

Wie uns schon für die ersten Anfänge des Fonds die Urkunden vollständig im Stich lassen, so sind auch die weiteren Nachrichten recht dürftig.

1531 vermacht der Münstersche Domherr und Scholaster Rutger von Dobbe den Armen von Wattenscheid 20 Goldgulden zum Ankauf einer Rente.³⁾ Er lebte am Münsterschen Dome, als auch dort der soziale Sinn in der Gründung der Münsterschen Domeleemohne glänzenden Ausdruck fand. In deren ersten Abrechnung 1528/29⁴⁾ wird er nicht genannt. Der Heimat und der Tradition seiner Ahnen treu,⁵⁾ gedenkt der „amator pauperum“, wie ihn die Inschrift seines schönen Epitaphs im Dom zu Münster nennt,⁶⁾ der Armen der eigenen Heimat und stiftet diesen

¹⁾ P. u. VIII, 1. — ²⁾ P. u. VIII, 2.

³⁾ P. u. VIII, 3, 4, 5.

⁴⁾ Vgl. Schwarz: Wohltätigkeits Sinn des Münsterschen Domkapitels im 16. Jhdt. Westf. Zf. Nr. 77.

⁵⁾ Die Familie von Dobbe nimmt unter den Stiftern der Wat. Kirche einen hervorragenden Platz ein: 22. Mai 1444 Wilhelm v. Dobbe-Byren: Schenkung an d. Wat. Primissariat. P. u. IV b, 3. 30. August 1466 Anteil desselben an der Stiftung des Altars des hl. Stephan und der hl. Katharina. P. u. IV c, 1. 29. September 1494 derselbe: Stiftung der Erbrente für den Andreasaltar. IV. c. 1.

⁶⁾ Das Epitaph Rotgers v. Dobbe — ein großes farbenprächtiges Bild im Stil der Renaissance — stellt auf tiefem landschaftlichen Hintergrund die Heiligste Dreifaltigkeit mit dem betenden Stifter dar. Es hängt rechts an der Westwand des östlichen Querhauses. Die Inschrift lautet: Venerabili iuxtaque claro equestris ordinis

seine Rente. Das Gut, auf das die Rente festgelegt wurde, lag im Kirchspiel Datteln; das mag beweisen, wie weit sich das Vermögen der Armen erstreckte.

Aber auch in Wattenscheid selbst geht in der christlichen Liebestätigkeit die Geistlichkeit mit gutem Beispiel voran. Pastor Kulenberg, der in der schwierigen Zeit des Clevischen Krieges gegen Karl V. und der Pest 1544 die Wattenscheider Pfarre leitete (1504—1546), stiftete 30 Goldgulden zum Ankauf einer Kornrente für die Armen.¹⁾

Um 1552 vermachte der Priester Johann Hüllen in seinem Testament seine Forderungen an von Dünkeln über 100 Goldgulden den Armen.²⁾

1526 hat der Rektor der „Kapellen to der Leithen“ auf seinen Einnahmen eine Beschränkung von 3 Goldgulden für die Armen.³⁾

Am 29. Juni 1526 wird bei der Gründung der Vikarie Petri et Pauli dem Vikar die Bedingung gestellt, jede Woche 3 Messen als Pflichtmessen zu lesen . . . wenn er ohne Not die Pflichtmesse nicht liest, hat er dem Pastor für die Armen 3 Weißpfennige zu zahlen, „und oft he sunder redelich orsake der missen eynich versumede, so ducke sulcz geschege, soll he verfallen syn mit dren albus, de dey tichtliche pastoir van em nâmen und den armen umb Godtswillen ghemwen fall.“⁴⁾

1554 bestimmt der Vikar Meghdius Pescher eine Stiftung von 30 Talern für die Armen.⁵⁾

Für die folgenden Jahre fehlen die urkundlichen Nachrichten. Wir besitzen nur einige Bruchstücke von Armenrechnungen, die mit 1617 beginnen. Die andern Quellen setzen erst wieder ein mit 1649. Wohl weisen diese auf Stiftungen hin, sind aber im wesentlichen Forderungen, Mahnungen, Beschwerden, Prozeßakten wegen nichterfüllter Verpflichtungen. Zwar müssen wir mit dem Verlust

viro domino Rotgero Dobbio huius augusti templi scolastico. Non minus consilio prudentia: facundia: affatim predito quam dei cultori: Pauperumque amatori: satis superque pio: Cuius anima salutifere, Christi passionis effectu intemerateque virginis Maria intercessu in celestibus perfruaturo bravo simulatque a mortalibus decessit. Anno domini 1531, 28. Januar. Positum.

¹⁾ P. u. VIII, 6. (1567 erwähnt). — ²⁾ P. u. IV f. 4.

³⁾ P. u. IV a, 1 (unter „Einkünfte der Wat. Geistlichen 1526“).

⁴⁾ P. u. IV f. 2. — ⁵⁾ P. u. VIII, 7. P. u. XII, 1.

mancher Urkunden rechnen, die vielleicht etwas Anderes ausfagen könnten; aber die Armenrechnungen, wengleich auch sie mit Ausnahme von 1680—82 bis in die 2. Hälfte des 18. Jhdt. sehr lückenhaft sind, verraten in den vorliegenden Bruchstücken zum größten Teil neue Anleihen bei dem Fonds, Rückstände der Verpflichtungen, kaum eine Vergrößerung der Einnahme. An neuen Vermächtnissen erwähnen diese Quellen zuerst wieder am 22. März 1726, eine Schenkung von 15 Rthstr., 30 Stübern des Kirchmeisters Heroven an die Armen.¹⁾

1753 verzichtet Johann Georg Fußmann zu Wattenscheid auf seinen Anteil an den 26 Rthstr., die Schulde an der Neufirche schuldig ist, und die nach dem Willen seiner Stiefgroßmutter an die Armen fallen sollen.²⁾

Nach einer Abrechnung der Witwe Kleine-Grollmann mit Jörgen Meesmann 1777 hat letzterer 55 Rthstr. 30 Stüber, an Zinsen 6 Rthstr., 30 Stüber vom 2. Mai 1757 an die Armen geschenkt.³⁾

Am 25. Februar 1819, vermachte H. Dieckmann an den Armenfonds 200 Rthstr.⁴⁾

So dürftig diese Nachrichten auch sind, so ergibt sich doch aus den Angaben aller vorliegenden Urkunden und Akten ein ziemlich vollständiges Bild von dem recht beträchtlichen Vermögen des Armenfonds.

Die im Mittelalter wesentlichste Besitzform ist der Grundbesitz; damit war der Fonds reich ausgestattet, besonders dann, als auch 1600 das Pilgrimhaus zu Stalleiken mit seinem Besitz an den Armenfonds gefallen war. Als dem Armenfonds eigengehörig werden bezeichnet:

Das Gasthaus zu Stalleiken und der Helfshof,⁵⁾ Roelens Kotten zu Harpen,⁶⁾ Wiemanns Kotten zu Harpen,⁷⁾ Holtrings Kotten zu Harpen,⁸⁾ die Römerei,⁹⁾ das Frei-

¹⁾ F. u. VIII, 35. — ²⁾ F. u. VIII, 41.

³⁾ F. u. IVd, 25 (21). — ⁴⁾ F. u. VIII, 94.

⁵⁾ Vgl. S. 24, 25.

⁶⁾ A.-R. von 1617; als eigenhörig bezeichnet in den „Liste der Feuerstätten des Amtes Bochum 1664“, Schulde: Bevölkerung des Amtes Bochum, S. 49, 51. A.-R. 1800.

⁷⁾ A.-R. von 1629—50; als eigenhörig wie ⁶⁾.

⁸⁾ Ebenda.

⁹⁾ wird 1617 als von „den Armen erbaut“ erwähnt; sie wurde von Geistlichen bewohnt. F. u. IV b, 7.

hoff's Haus¹⁾ in Wattenscheid, seit 1700 das Leprosenhaus mit Hof und Garten,²⁾ Küpers Kotten,³⁾ das sogen. „alte“ Haus⁴⁾ und der 1789 durch Kauf erworbene Kotten im Hollenbusch.⁵⁾ Dazu kamen noch einzelne Ländereien, die verpachtet waren, deren Pacht, wie die der oben angeführten Güter entweder in Korn oder Geld bezahlt wurde, die aber in den vorliegenden Rechnungen nicht getrennt ist von den gestifteten Korn- und Geldrenten und den Zinsen für entliehene Kapitalien.

Kornrenten lieferten 1617:⁶⁾ Helweg, In den Wyeden, Holtringh, Kayeken (später Köken), Kelmann to Harpen, Koelleppel, Schulte tom Hove, Doermann zu Bulmke, Wennemar to Hontorpe, Grimberg zu Hoffstede, zusammen 15 Malter, 1 $\frac{1}{2}$ Berndel Gerste; Geld: Niermann to Frochtwinkel, Ww Hullens, Stratenhoff, Gastmeister auf Stalleiken, Abell to Scheppen, Dierich Lamberts, Schmidt in der Hellen, zusammen 15 Rchstr., 50 Albus; bei diesen Kornrentenpflichtigen finden wir 1629—50 Wiemanns Kotten in Harpen, 1680 Tuntmann, modo Dieckmann in Wattenscheid, 1668 ff. Dr Pinkernail, 1680—82 ff. Grügel auf Stalleiken.⁷⁾ Die Gesamteinnahme an Korn betrug nach der ersten vollständigen Rechnung von 1680: 68 Malter, $\frac{1}{2}$ Scheffel Roggen, 53 Malter, 1 $\frac{1}{2}$ Scheffel Gerste, 5 Scheffel Weizen. Dazu kamen regelmäßig jährlich, seit 1617 angegeben, 2 Scheffel Erbsen, 3 Schweine, 2 Gänse, 30 Hühner.⁸⁾

Wegen ihrer Eigenart ist unter den Naturalienleistungen eine Tonne Seringe bemerkenswert, die das

¹⁾ B. u. VIII, 29, 30, 31. 1681 hat der Armenfond die 1. Hypothek. Vgl. S. 43, Fußnote 1.

²⁾ Vgl. S. 38.

³⁾ B. u. VIII, 42; seit 1758 als Eigentum der Armen bestätigt.

⁴⁾ 1782 A.-R. wird es versteigert.

⁵⁾ A.-R. 11. Sept. 1780 für 90 Rchstr. angekauft, davon kommen jährl. 5 Rchstr. an Miete ein.

⁶⁾ A.-R. 1617.

⁷⁾ Näheres über Grügel zu Stalleiken vgl. Schulte: Pilgrimhaus S. 24 f.

⁸⁾ A.-R. der entsprechenden Jahre.

Haus Leithe jedes Jahr in der Fastenzeit zu liefern verpflichtet war.¹⁾

Wie groß das Kapital war, dessen Zinsen den Armen zugute kamen, läßt sich nicht feststellen. Nach dem Lagerbuch von 1783²⁾ betrug es 1530 Reichstlr., 18 Stüber, 3 Pfennig, die Zinsen 65 Reichstlr., 2 Stüber, 2 Pfennig, 1800³⁾: 1832 Reichstlr., 55 Stüber, die Zinsen 94 Reichstlr., 6 Stüber.

Zu dem Vermögen an Grundbesitz und Kapital, dem Anspruch auf Korn- und Geldrenten verfügte der Armenfonds, seit 1716⁴⁾ nachweisbar, über einen größeren Bestand von Kreusen, Bütten, Schüsseln, Löffeln usw., die gegen Leihgebühren den Bewohnern bei Festlichkeiten zur Verfügung standen. Dazu hatte der Armenfonds Anspruch auf die Einnahmen aus Opferstock⁵⁾ und Klingelbeutel⁶⁾ und der monatlichen Kollekte im Kirchspiel.⁷⁾

¹⁾ P. U. V, 11. 1667 zum ersten Mal in einer Verkaufs-urkunde erwähnt. In dieser Urkunde muß die Käuferin des Hauses Leithe, Anna Elisabeth von Gahlen, verwitwete von Hübhel, die Verpflichtung mit übernehmen, „jährlich in der Fastenzeit eine Tonne Heringe oder dessen Gewerde an die Wat. Armen zu liefern.“ Die Tatsache, daß auch noch Herr von Jiffelstein, der 1753 Leithe übernimmt, an dieselbe Verpflichtung gebunden bleibt, (P. U. V, 73) daß Wikar Baumann in seiner Annotation von 1683 (P. U. V, 13) den alten Brauch der Heringsspende näher bestimmt, (vgl. S. 91) läßt schließen, daß diese Stiftung sehr alt und an das Haus Leithe gebunden war, so daß sie also auf die Herren von Leithe zurückgehen muß, also vor 1430 begründet wurde, da der Besitz Leithe schon 1430 an die von Stecke, dann an die von Kesselrode überging. Es kämen also als Stifter dieselben Herren von Leithe in Frage, in denen Schulte auch die Stifter des Prilgrinshauses sieht (vgl. S. 20) und die als Stifter überhaupt in der Wat. Kirchengeschichte eine große Rolle spielen: Stiftung der Kapelle zu Leithe 1366, des Altars St. Heribert in Wat. 1366—83, 1353/79/95 andere Schenkungen. Gerhardt von der Leithe ist der erste (1319) urkundlich erwähnte Wat. Pfarrer. Zu der Annahme, daß die Herren von Leithe die Stifter der Heringsspende sind, paßt auch die Erfahrungstatsache, dieser Zeit, daß Stifter es selten bei einer Art Stiftung bewenden ließen. Wenn wir diese Stiftung möglichst weit zurücksetzen, ließe sich vielleicht auch die Eigenart der Stiftung erklären, die sowohl die Diener der Kirche als auch die Armen bedachte, die erstern bevorzugte; sie gehört also in dieser Hinsicht in eine Zeit, in der Kirchenvermögen noch als Armenvermögen galt. (Vgl. S. 93.)

²⁾ A.-R. 1783. — ³⁾ A.-R. 1800. — ⁴⁾ A.-R. 1716 ff.

⁵⁾ A.-R. 1714—28. — ⁶⁾ A.-R. 1763/64.

⁷⁾ A.-R. 1716. (Näheres über die Einnahmen vgl. S. 87 ff. dieser Arbeit).

Nach dem vorliegenden urkundlichen Material kommt uns die große Bedeutung zum Bewußtsein, die der Watten-scheider Armenfonds hatte. Wohl kein Hof, keine bürgerliche Familie im Kirchspiel und darüber hinaus war ohne Verpflichtung dem Armenfonds gegenüber, sei es, daß eine Stiftung der Ahnen aus alter Zeit verpflichtete, sei es, daß man in Zeiten finanzieller Sorgen beim Armenkapital eine Anleihe gemacht, für die man bis zur Ablösung zinspflichtig blieb, sei es, daß man als Empfänger für Hilfe in der Not¹⁾ besondern Dank schuldete.

Die Quellen zeigen aber auch den tiefen Einschnitt, den die Zeit nach 1567 in der Geschichte der Caritas im Kirchspiel Wattenscheid bildet. Schwer leiden Höfe und Bürger unter dem Druck der Stiftungen, man weigert die Zahlung, läßt es gar zu Prozessen kommen, eine Tatsache, aus der wir schließen können, daß die Stiftungen für den Armenfonds mit der zweiten Hälfte des 16. Jhdts. im wesentlichen abgeschlossen waren, daß es sich also bei dem umstrittenen Besitz um alte Rechte handelt, auf die auch meistens hingewiesen wird als auf „Rechte von undenklichen Zeiten her.“²⁾

Um so mehr Bewunderung nötigen uns dann aber die vorhergehenden Jahrhunderte ab, die den reichen Armenfonds schufen, eine Zeit, in der selbstverständliche Nächstenliebe den Armen gab „um Godts willen,“³⁾ und „bidden vor de seele“⁴⁾ und sich selbst zur treuen Erfüllung des Gestifteten Garantien legte: „und hebn ock mede gelobet, duffer gave dys vorgescreven malder forns to waren und gude vaste warschop to done und to halden vor uns, vor alle unse erven und vor alle deygene, dey der andon mochten, so ducke und vafe als des not und to done ys sunder alle argelyst“,⁵⁾ oder für den Fall des Verzugs die sofortige Zwangsvollstreckung einräumen.⁶⁾

1) Vgl. die Tabellen im Anhang.

2) B. u. VIII, 14.

3) B. u. VIII, 1, 2.

4) B. u. VIII, 3, 4, 5.

5) B. u. VIII, 1, 2.

6) B. u. VIII, 6.

Nachlassen der Gebefreudigkeit seit dem Ausgang des 16. Jahrhunderts; Prozesse um den Fonds.

Eine genauere Prüfung des Quellenstoffes zeigt uns das Bild der um 1600 nachlassenden Gebefreudigkeit noch deutlicher. 1624/25 bleiben die Pächte von Holtrings Gut aus. „Wegen abgebrannten Kottens“ ist ihnen diese Rechnung nachgelassen“. ¹⁾ 1629/50 ²⁾ werden außer Holtring als pachtrückständig erwähnt Helweg auf Stalleiken, Wiemanns Kotten in Harpen, Kroleppel in den 5 Höfen, Grimberg zu Hofftede, Keilmann zu Harpen, Vanholte, Dr Pinkernail, d. h. alle Pachtpflichtigen bis auf Roeken in Harpen und Wember in Höntrop. Sehr groß ist auch die Reihe der Geldrückstände. ³⁾

Nur in wenigen Fällen gelingt eine Verständigung mit der Verwaltung des Armenfonds.

1668 affordiert Helweg „wegen seiner rückständigen Posten beiseins Adliger, Geistlicher und sämtlicher Kirchenräte 100 Rthl. in 5 terminis zu bezahlen, als nämlich 20 Taler das Jahr 1668 Jacobi, dann so fort alle Jahre bis zur völligen Abstattung der 100 Taler. Sollte aber Helweg auf Jacobi in continenti nicht bezahlen, dann steht es dem Armenprovisor frei, auf Helwegs „Bauheit“ so viel Korn aufzunehmen, als Helwegs Schuld beträgt.“ ⁴⁾

In den meisten Fällen verfolgen wir einen längeren Kampf: Mahnungen zur Leistung, Drohungen, Pfändungsbefehle, Proteste dagegen.

1656 erhebt Jörgen Wegmann zu Ueckendorf Einspruch gegen eine Pfändung, die bei ihm wegen Rückständen von Armengeldern vorgenommen, die den Armen aus seinem Gute verschrieben sind. ⁵⁾

Am 15. Dezember 1668 ergeht ein Pfändungsbefehl an Kroleppel, ⁶⁾ 1670 klagt der Provisor den Holthoff von Ueckendorf an, der mit Gewalt die Kornfrüchte weggenommen, die den Armen „auf Grund einer geistlichen Einweisung“ gehörten. Er beantragt die Rückgabe der Früchte durch den Fronen Kaspar Jungbluth, ebenso die

¹⁾ A.-N. 1624/25. — ²⁾ A.-N. 1629/50.

³⁾ Vgl. die Tabelle am Schluß. — ⁴⁾ A.-N. 1668.

⁵⁾ P. U. VIII, 12. — ⁶⁾ P. U. VIII, 21.

Verwirkung der vor 2 Jahren angedrohten Geldstrafe. „Nötigenfalls möchten Schützen und Führer zur Unterstützung der Fronen aufgeboten werden.“¹⁾ 1670 bittet der Provisor Hilberg unter Bezugnahme auf die Konkursakten von Aischebruch zu Rosthausen die Regierung in Cleve, die Armen für ihre festgestellte Forderung in Höhe von 50 Goldgulden in den Lockamp einzuweisen. Dieser Bitte wird beim Gericht in Bochum entsprochen.²⁾ 1673 bedroht Vikar Hilberg Reick, Kroleppel in den 5 Höfen, J. Schliepers, H. Wilms, Hefing, Ww. Detmers und Rose in Steele mit der Exekution, wenn sie nicht binnen 14 Tagen ihre Pächte und Armenrenten entrichten.³⁾

1680 veranlaßt der Droste von Strümkede auf Antrag des Provisors Baumann den Fronen und Unterfronen des Amtes Bochum, die ihnen benannten und geständigen Pächter und Schuldner der Wattenscheider Armen zur Zahlung durch Zwangsmittel anzuhalten.⁴⁾

Unter den vielen Prozessen, die um den Bestand des Fonds geführt werden mußten, sind 4 näher bekannt, welche unter den Provisoren Hilberg und Baumann, die tatkräftig sich für das Interesse der Armen einsetzten, durchgefochten wurden:

1682 gegen den neuen Herrn von Leithe, von Hövel, wegen seiner Weigerung, die Heringe in natura jährlich in den Fasten zu liefern,⁵⁾ ferner 1682 gegen Werner von Hüllen, der Grundstücke an die Freiheit und an Werner Sonnenschein sowie aus seinem Hause „Pöste und gefestigtes Eisenwerk“ verkaufen wollte, obschon von Hüllen seit Goswin von Hüllens Zeiten her, seit 1627, ihren Armenpflichten nicht nachgekommen waren. Dieser Prozeß dauerte noch um 1700, die Akten sind wie auch die des ersteren nur bruchstückweise überliefert.⁶⁾

Ausführlicher berichten die Akten über die Prozesse der Nessel und des Joh. v. Hugenpoth. Um 1649⁷⁾ beantragt der Provisor der Armen beim Drosten Einweisung in 3 Scheffel Land aus dem Besitz des Joh. Nessel zur Nutzung der Armen; Nessel schulde nämlich dem Armen-

1) P. u. VIII, 22. — 2) P. u. VIII, 23. — 3) P. u. VIII, 24.

4) P. u. VIII, 27. — 5) P. u. V, 11. Näheres vgl. S. 43.

6) A.-N. 1682, vgl. d. Tabelle am Schluß.

7) P. u. VIII, 8.

fonds 90 Taler und habe davon die Zinsen nicht bezahlt. Es handelt sich hier um ein Land, „das der Armenprovisor schon früher auf 7 Jahre zu demselben Zweck genutzt habe.“ Aber trotz der Zusage weiteren Gebrauchs ist das Land an andere Bürger umgekauft worden. Durch Verfügung des Drosten Wennemar kommt es am 10. April wieder in die Hände der Armen. Trotz dieser Regelung durch den Drosten scheint Kessel seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen zu sein. 1680 wird er vom Provisor der Armen beim Bochumer Amtsgericht auf die Zahlung rückständiger Zinsen aus der Freihofe angeklagt.¹⁾ 1668 folgt dann eine weitere Klage. Danach hat Kessel, der hier als Bürgermeister bezeichnet wird, seit 1651, also seit 17 Jahren seine Schulden gegen die Armen nicht bezahlt, er schuldet zusammen 76¹/₂ Taler. Der Amtsrichter Georg Kumpsthoff erläßt darauf einen Zahlungsbefehl mit Androhung sofortiger Exekution dieser privilegierten Schuld.²⁾ Wiederum wird im folgenden Jahre gegen die „Kessel'sche“ zur Befriedigung der Rentenrückstände die Zwangseinweisung in 1 Malterfaat Land bei der Frau Wittib v. Dobbe zu Lyren beantragt mit der Bemerkung: „Die Schuldnerin hat dieses Land noch nicht verpfändet, während sie sonst ihr Vermögen durchgemacht und das Unterpfind der Armen versezt hat.“³⁾ Am 24. März 1679 berichtet der Unterfrone des Niederamtes Joh. Commendeur, er habe auf Grund des richterlichen Bescheides vom 21. März die Armen von Wattenscheid in das Wwe. Kessel'sche Land auf Dobben-Feld in Größe von 5 Scheffel, 27¹/₂ Ruten eingewiesen und gleichzeitig auch in ein Scheffel Saatland dort, das Worringen käuflich in Bochum unterhabe.⁴⁾

1) P. U. VIII, 16. In dieser Akte erfahren wir, daß der Freihof den Armen zinspflichtig war: „Peter Schmieden selig, ein gewesener Provisor der Armen zu Wat.“, habe Pacht rückstände eingezogen, an sich behalten und ihnen dafür seine Forderung an die Bauerschaft Westensfeld über 30 Taler überwiesen; diese Summe sei an den genannten Freihof gelangt, dessen Erbhaus sei an Hinrich Wirriger, Borgeseßener von Joh. Kessel verkauft; dabei seien die Schmiedenschen Armengelder und die 60 Taler Pachtgelder von einem Malterfaat Land u. 1 Garten, die von Wilhelm Ritters gt. Kammann Bestmutter vermachet waren, mit übernommen.

2) P. U. VIII, 17. — 3) P. U. VIII, 25. — 4) P. U. VIII, 26.

Dieser Prozeß, der uns einen Blick erlaubt in die Verschuldung der Wattenscheider Höfe, findet noch eine Ergänzung im Streit des „Reuters“ Joh. Mollenmeyer gegen die Armen zu Wattenscheid 1681.¹⁾ Die oben genannte Ww. Kessel hat seiner Frau 50 Rthstr. als Hochzeitsgeschenk versprochen, dafür ist ihm vor der erwähnten Abmessung für die Armen 1 Morgen Land zugesprochen worden. Der Generalleutnant Freiherr von Spann fällt dann den Schiedspruch, daß die Ww. von Dobbe die den Kessel'schen Erben ausgetanen 2 Scheffelsaat Land zurückerhält, womit sie den Anspruch Mollenmeyers befriedigt. Der Anspruch der Armen wird abgewiesen, da hierfür das Haus in Wattenscheid speziell hafte, was dann durch 3 Zeugen bekräftigt wird. Danach lag also die Hypothek auf Freihoffs Haus,²⁾ nicht auf dem von Fran Kessel aus dem Gut derer von Dobbe auf Lyren ausgeschnittenen Land für Mollenmeyer.

Noch einmal muß die Frage, die das Freihoff'sche Haus betrifft, geklärt werden. 1689 bekundet Werner von Hüllen auf eine Anfrage des Provisors von Wattenscheid, das Freihoff'sche Haus sei von Schmedden an Heberlein verkauft, dabei das Recht der Armen vorbehalten: sofort ein Teil von 25 Rthstr., den Rest in bestimmten Terminen zu zahlen; bis dahin soll er Kaufmannszinsen vergüten.³⁾

In seinen Hauptzügen zu überschauen ist dann noch der Prozeß des Joh. Hugenpoth,⁴⁾ Herrn von Hilbeck, gegen Vikar Joh. Hilberg und die Armen zu Wattenscheid. In diesem Prozeß handelt es sich um den Garten des Dr Pinkernell. Leider fehlen Anfang und Schluß der Akten.

Der Kläger leitet sein Eigentumsrecht her aus der Feldhove, die zwischen den von Cickel zu Grange, seinem Rechtsvorgänger, und von Cickel zu Sevinghausen geteilt worden sei; zu dieser Feldhove habe der Garten gehört.

Dagegen erklärt auf Seite der Beklagten Diedrich v. d. Wenge, wie allen Einwohnern bekannt, habe auf dem Garten ein Heiligenhaus gestanden; weil dieses Grundstück zwischen zwei Wegen gelegen und zur Teilung unbequem gewesen, sei es den Armen zu Gottes Ehre gegeben, ihnen stehe es von Gottes wegen zu. Dr Pinker-

1) F. II. VIII, 29. — 2) F. II. VIII, 30.

3) F. II. VIII, 32. — 4) F. II. VIII, 16.

nell und seine Voreltern hätten den Garten „seit undenklichen Jahren von Alter zu Alter ohne einige Einrede und Pacht gehabt und davon den Armen als den Eigentümern jährlich ein Malter Roggen gegeben.“ Hugenpoth behauptet aber, diese Abgabe sei nicht aus dem Garten, sondern aus Pinkernells Hause entrichtet; in einem erledigten Prozeß gegen Pinkernell seien ihm, dem Kläger, die Pächte über diesen Garten und andere Ländereien zuerkannt. Die große Zahl der aufgebotenen Zeugen beleuchtet die Erregung, mit der man auf beiden Seiten sein Recht verfocht, man kam sogar zu Tötlichkeiten. „Die seit 30 Jahren angebrachte Gartentür wurde ausgehängt, das Schloß zertrümmert, der Kohl im Garten abgeschnitten. . . 2 trunkene Männer drangen in den Garten, nahmen den dort Arbeitenden die Schüppen weg und schlugen sie damit . . .“

Am 9. Juli fällt der Bochumer Amtsrichter das Urteil, daß von Hugenpoth als der am meisten Berechtigte im Besitz des Gartens zu schützen sei. Vikar Hilberg legte am 23. Juli aus prozessualen Gründen Berufung ein.

Wenn auch der Schluß des Prozesses fehlt, so gibt doch dieses Urteil, wie überhaupt die ganze Klage zu denken; es geht nur mehr um Recht, nicht mehr um Taten der Liebe, wie in den früheren Jahrhunderten.

Wieviel Menschliches, Egoistisches sich breit gemacht hatte, das tritt noch stärker hervor, wenn wir Dr Pinkernells Testament vom 4. Mai 1663 daneben halten.¹⁾ Angesichts des Todes bekundet er, er schulde den Armen zu Wattenscheid „aus dem Garten, vor der Freiheit an der Linden gelegen, noch von etlichen Jahren den kompetierenden einförmigen Kanon, wie der Provisor davon Rechnung führt.“ Zur Abstattung und Kompensierung der Rückstände überträgt er den Armen alle seine Rechte an diesem Garten, und zwar das jus perpetuae coloniae; das stehe ihm zu, „weil er selbst den Garten bei die 70 Jahre, seine Voreltern von undenklichen Zeiten her mit gleichförmigem Kanon besessen haben; sie seien gleichsam wie Eigentümer gehalten.“ Damit erkennt Pinkernell jetzt

¹⁾ F. II. VIII, 14.

rückhaltslos an, was er noch 1654 mit amtlichen Mitteln bestritten hat.¹⁾

Hatte das energische Eingreifen der Provisoren Hilberg und Baumann auch gewisse Erfolge gehabt, — die Rechnungen Baumanns 1680—82 weisen unter den Pacht-rückständen nur noch Pinkernell, der nicht bezahlt, und Holtring, dessen Gewinnelder mit 10 Rchstr. restieren, auf, und die Geldeinnahmen zeigen nur einen Defekt von 40 Reichstr., 32 Stüber gegenüber 476 Rchstr., 10¹/₂ Stüber von den Jahren 1651—1666²⁾ — so waren diese Ergebnisse doch nur von kurzer Dauer. Schon 1700 sind die Zahlungsverweigerungen wieder schroffer denn je, was folgende Notizen aus den Armenrechnungen beleuchten dürften:³⁾

Hinrich Beckmann will statt 45 Stüber nur noch 30 geben, Niermann zu Frochtwinkel statt 1 Rchstr., 52¹/₂ Stüber, wie er es nach den alten Registern sollte, nur noch 30 Stüber, Holtzhoff statt 1 Rchstr., 18 Stüber nur 30 Stüber. Bernd Günstigfelds Kinder leugnen jede Verpflichtung, Tosse will statt 30 Rchstr. nur 20 Rchstr. verzinsen, der Gutsherr von Sevinghausen leugnet jede Schuld, ebenso Schippmann zu Winß. Schrover „hat Pfandweigerung getan“. Helweg auf Stalleiken gibt „seit einigen Jahren 6 Scheffel seiner Pflichtabgaben dem Rektor auf Stalleiken“. Grimberg hat nichts gegeben, dem Fronen, der zur Einforderung kam, antwortete er, der Provisor solle ihm Land anweisen, dann wolle er daraus seine Schuld bezahlen. Freihofs Haus ist seit vielen Jahren schuldig.⁴⁾ 1734 fordern Winkelmanns Erben eine Untersuchung, aus welchem Titel die Armenprovisoren aus dem Winkelmannshof etwas zu fordern hätten.⁵⁾

Besonders zeigen die Rechnungen des Vikars Schneiders 1763/64 sehr alte Rückstände. Haus Rothhausen, das der Abtiffin zu Flasheim gehört, hat seit langen Jahren keine Zinsen bezahlt trotz regelmäßiger und häufiger Mahnungen, man sei allemal „ab- und zur Geduld ver-

¹⁾ P. U. VIII, 10, 11.

²⁾ U.-R. 1651/66, 1680/82. Vgl. Tabelle am Schluß.

³⁾ U.-R. 1700. — ⁴⁾ Vgl. d. Prozeß, S. 47 ff.

⁵⁾ P. U. VIII, 36. Schneiders Rechnungen 1763/64 erwähnen eine Obligation Winkelmanns vom 8. Juni 1711.

wiesen worden".¹⁾ Haus Lyren hat in langen Jahren nichts verzinst, es schuldet 260 Reichstlr., „was von dem Dobbe nicht eingestanden, weshalb solches bis daran liquid gemacht wird.“²⁾

Unwillkürlich ist man geneigt, diesen Vertreter der Familie Dobbe neben die Glieder der Familie des 15. und 16. Jhdt.³⁾ zu stellen, beide Vertreter ihrer Zeit.

Der wirtschaftliche und sittliche Niedergang nach den Kriegen des 17. und 18. Jahrhunderts als Grund für das Nachlassen der Gebefreudigkeit

Die Geschichte des Armenfonds zeigt also dieselbe Entwicklung wie die Geschichte des Leprosenhauses. Auf die Zeit der großen caritativen Bewegung, auf die die reichen Stiftungen zurückgehen, setzt um 1600 der Niedergang der sozial-caritativen Fürsorge im Kirchspiel Wattenscheid ein, für welche die Akten selbst „Kriegsverderb, Kontribution und andere Beschwernisse“ als Grund angeben.⁴⁾ Eine Betrachtung der zeitgeschichtlichen Verhältnisse soll zeigen, inwieweit Entschuldigungen dieser Art bei Pacht- und Zinsrückständen berechtigt waren.

Dank seiner Lage an der alten Heerstraße war das Kirchspiel Wattenscheid mehr als manche andere Gegend Westfalens auch im 30 jährigen Kriege Kriegsjammer und -elend ausgesetzt.⁵⁾ 1623—29 besetzten spanische Reiter die Freiheit, 1626 war die Vikarie (Römerei) an der unteren Hellenstraße bereits durch den Krieg ruiniert, 1628 das Haus Sevinghausen „zugrunde abgeraubet und geplündert.“⁶⁾ 1631 schleppen die Holländer den katholischen Pfarrer Hovelenius (Höffken) wegen verweigerter geistlicher Kontributionen als Geißel mit nach Hattingen, wo er viel Leid erdulden mußte; er wurde geschlagen, mißhandelt, bekam nichts zu essen, so daß seine Pfarrkinder ihm die Verpflegung bringen mußten, er wurde

¹⁾ A.-N. 1763/64. — ²⁾ Ebenda. — ³⁾ Vgl. S. 39.

⁴⁾ P. u. VII, 16, 17. Vgl. S. 37.

⁵⁾ Vgl. Schulte: Geschichte der Freiheit, S. 98.

⁶⁾ Sevinghauser Urkunde vom 22. November 1630, abgedr. in Wat. Ztg., 54. Jahrg., Nr. 67, 20. März 1922.

so lange festgehalten, bis Wattenscheid die Kriegskontribution aufgebracht hatte.¹⁾

1633 plünderten kaiserliche Hilfsvölker wiederholt die Freiheit, die im folgenden Jahre vom schwedischen Obersten v. Wendt besetzt wurde; dann kamen die Hessen.

1635 äschert „eine ungeheure Feuersbrunst die ganze Stadt ein und richtet die Häuser, Scheunen, Ställe, und was darin fürhanden ist, neben der Hauptkirche und besonders der Freiheit Rathhaus zugrunde.“²⁾

1637 wüthet die Pest, und immer neue Kriegskontributionen verschulden die Bürger.

Im Clevisch-Märkischen Erbfolgekrieg 1651 zogen Styrumsche Völker und Lothringer durch Wattenscheid.³⁾ 1654 wird der Pfarrhof an der Neukirche durch Truppen verbrannt, der dazu gehörige Schulthenhof verwüstet.⁴⁾

Auch im französisch-holländischen Kriege 1672—79, in dem der Große Kurfürst auf Seiten der Holländer gegen Frankreich kämpfte, wurde Wattenscheid in Mitleidenschaft gezogen.⁵⁾

Nach einer langen Zeit der Ruhe brachte dann der 7 jährige Krieg von neuem in bunter Folge Durchzüge, Einlagerungen, Kontributionen durch Franzosen, Engländer, Hannoveraner, Hessen, Preußen. Vier Jahre wurden die Felder der Ackerbürger und Kirchspielbauern vor der Ernte geplündert. Im Oktober 1758 kampierte der französische General de Contadel mit seiner Armee bei Bochum, 1760 war bei der allgemeinen Unsicherheit „alles flüchtig, Landgericht und Advokaten,“ 1767 wurde der Registrator Kals als Geißel nach Düsseldorf geführt.⁶⁾

¹⁾ Vgl. Schulte: Gesch. d. Freiheit, S. 98.

²⁾ P. II, I, 56. — ³⁾ Vgl. Schulte: Gesch. d. Freiheit, S. 98.

⁴⁾ P. II, VII, 22, vgl. S. 30.³

⁵⁾ Am 23. März 1679 „flüchtete der Kirchenmeister J. Lindemann aus Furcht vor den Franzosen in das Kapuzinerkloster in Essen die goldene Monstranz, einen goldenen Kelch mit der Patene, etliche mit feinem Gold bedeuerte Kreuzer auf Caselen gehörend für 2 Levitenröcke und für eine Chorcappe alles von feinem Gold, 3 neue Alben mit den Humeralen und etliche Altarlachen, wie auch an Kirchengeld 19 Rthstr. und etliche Stüber.“ P. II, I, 140.

⁶⁾ P. II, VIII, 44—48.

Um 1800 muß ein besonderer Sicherheitsausschuß für den nötigen Schutz gegen die Räuberbanden sorgen, die die Gegend heunruhigen.¹⁾

Bei diesen fortgesetzten Kriegsunruhen, in denen die ganze Gegend den Plünderungen und Belästigungen einer zum Teil wilden Soldateska und immer neuen Kontributionen ausgesetzt war, nimmt die allgemein einsetzende tiefe Verarmung nicht Wunder, deren Wirkungen bis Ende des 18. Jhdt. jeden wirtschaftlichen Aufschwung lähmten und selbst auf die Dauer die ehemals reichsten Familien trafen. 1760²⁾ wird der Konkurs des Hauses Dobbe zu Lyren, 1763/64 der des Hauses Gahr berichtet,³⁾ 1788 melden die Akten finanzielle Schwierigkeiten des Hauses Grimberg.

Nur spärlich sind die Nachrichten, die uns über Einzelheiten dieser allgemeinen Notlage unterrichten. Der Rektor Meiner Esch erzählt in seinem Lagerbuch, Michael Gebaur habe die Kapelle zur Leithe zum größten Teil erneuert, von ihm sei der Kelch aus Werkblei (nach 1630) „ein silberner Kelch wäre in dieser Zeit der Gefahr eines Raubes durch die Soldaten ausgesetzt gewesen“.⁴⁾ 1637 schreibt er: ⁵⁾ „ . . . wengleich die Zahlung zur Zeit, wo alles durch die beständigen Kriegsaufgaben erschöpft wird, schwerlich gleich erfolgen kann,“ 1639 „ . . . in Anbetracht gegenwärtiger beschwerlicher Zeit,“⁶⁾ 1642—1652 „ . . . wegen der Kontribution zahlt Pfingsten nur die Hälfte, Friesenbroich kaum ein Viertel der Pacht“.⁷⁾

Die Not veranlaßte am 30. November 1648 den Pastor Rutger Hovelenius, Bernhard Dobbe und Theodor Wenge zu Sevinghausen zur Aufstellung eines Kollektensbriefs: „Am 15. September 1635 ist der größte Teil unserer Stadt Wattenscheid — maxima pars municipii nostri Wattenschedensis — durch eine unvorhergesehene schreckliche Feuersbrunst eingeäschert worden . . .“, der Aufbau erfolge langsam, sei nur möglich bei den größten

¹⁾ Vgl. Schulte: Geschichte der Freiheit, S. 98 ff.

²⁾ P. U. IVe, 21. — ³⁾ N.-R. 1763/64.

⁴⁾ P. U. V, 8, 1664 habe die Erbin der Burg Leithe A. J. Sebastiania von der Recke genannt Messelrode diesen gegen einen silbervergoldeten ausgewechselt.

⁵⁾ P. U. V, 5. — ⁶⁾ P. U. V, 7. — ⁷⁾ P. U. V, 8.

Opfern; „wegen der unaufhörlichen Kriegsaufgaben der Kaiserlichen sowohl als der Hessen und infolge drückender Tageslasten des Vaterlandes können wir aber das nicht fertig stellen, wofür uns nicht milde Gaben vonseiten hilfsbereiter, freigebiger Wohltäter und christliche, reiche Almosen zufließen.“¹⁾

Als 1650 der Wattenscheider Kirchenmeister gegen von Sunthum wegen rückständiger Zinsen klagt, bittet der Beklagte um Klageabweisung. In der Streitfrage wird u. a. betont, wegen der großen Kriegskontribute seien keine Zinsen bezahlt, wie ja bei dem vergangenen langen Kriegswesen viele geistliche und weltliche Kapitalien durch die Zinsen hoch aufgeschwollen seien, ohne jedoch nachgegeben zu werden.²⁾

Am 14. März 1651 beklagt Goswin von Hüllen das Ausbleiben der Pächte; deshalb habe er seine Zinsen „bei verlaufener Kriegsruin in 20 Jahren nicht bezahlen können“.³⁾

1698 leihen die Eheleute J. und G. Schulte-Hordelhof „in diesen schweren und bekümmerten Zeiten zur Abführung aufgeschwollener Kontribution“ vom Bernd Meisenholl 14 Rthlr.⁴⁾

Erst recht groß mußte die Not werden, wenn außergewöhnliche Schicksalsschläge dazu kamen: Brand,⁵⁾ „Krankheit von Frau und Kindern, Sterben des Viehs, Hagelschlag“, womit Wiemann 1680 begründet, „daß er ganz zurückgegangen“.⁶⁾

In diesen Rahmen passen dann auch die erwähnten Verschuldungen, rückständigen Renten, die den Armenfonds betreffen.

In der Zeit der Ruhe nach 1679 scheint sich Wattenscheid jedoch in gewisser Weise wieder erholt zu haben; 1722 gab es keine wüsten Hausplätze mehr.⁷⁾ Aber ein tiefer, sittlicher Niedergang war mit der wachsenden Verarmung Hand in Hand gegangen. Von dem Kriegsvolk übernommene Schwelgerei und Genußsucht machte sich überall breit. Jede Gelegenheit, ein Fest zu feiern, wurde

¹⁾ P. u. I, 56. — ²⁾ P. u. I, 57.

³⁾ P. u. IV f, 9. — ⁴⁾ P. u. XIII, 21.

⁵⁾ A.-R. 1624 (Rükens Kotten). — ⁶⁾ A.-R. 1680.

⁷⁾ Meister: Ausgewählte Quellen und Tabellen, S. 153—155.

in solchem Uebermaß ausgenutzt, daß überall die Behörden diesen Unfug einzudämmen suchten. 1654 erließ der Stadtrat in Dortmund eine 35 Abschnitte umfassende Hochzeitsordnung, welche die Gebräuche, Zahl und Gäste, Aufwand an Speisen und Kleidern einschränkend bestimmte. 1678 verbot die Essener Stiftsregierung, im Sommer nach 9 Uhr abends Bier und Branntwein auszusapfen, „wegen des übermäßigen täg- und nächtlichen Fressens und Saufens“. Noch 1753 mußten diese Verordnungen zur Abstellung der Schwelgerei bei Hochzeiten, Kindtaufen, Hausrichtungen, Begräbnissen scharf erneuert werden.¹⁾

In Wattenscheid scheint es nicht besser gewesen zu sein. Zwar fehlen Nachrichten aus dem 17. Jhd. Aber die seit 1716 vorliegenden Listen der Ausleihen von Geschirr²⁾ geben uns dasselbe Bild. Taufen, Hochzeiten, Beerdigungen, „Hausböhrungen“, einerlei, ob ein Schafstall (Lyren 1722), ein Haus oder gar „ein halbes Haus“ (Thomas zu Ueckendorf 1726) gerichtet wird, jede Gelegenheit zu feiern, scheint man auszunutzen. Die große Zahl der zu einer Feier benötigten Schüsseln läßt auf eine entsprechende Zahl der Festteilnehmer schließen: 1717 wurden bei der „Hausböhrung der Widume“ 112 Schüsseln, 1722 von Fröhling zur „Hausböhrung“ 112 Schüsseln, 50 Kreusen, 3 Bütten, 1790 von Wember zu Höntrop 200 Schüsseln, 230 Löffel, von Dortmann zu Kartenberg 255 Schüsseln, 140 Löffel und 1799 von Grüter zu Bulmke 300 Schüsseln und 400 Löffel entliehen. 1723 liehen die Knechte auf Lyren „zu Fastelabend“ Geschirr; das kann als charakteristisches Zeichen der Zeit gewertet werden. Die Größe, Üppigkeit, Dauer und der Prunk dieser Feste zeigen, daß die Verarmung und Verschuldung auch in dieser Zeit nicht allgemein war, daß man zum mindesten für Schwelgereien noch Geld übrig hatte. Es fanden sich noch kapitalskräftige Bewohner, die in der Lage waren, namhafte Summen zu verleihen.³⁾ 1718 konnte ein Kapital von 35 Rthstlr. nicht wieder angelegt werden.⁴⁾

¹⁾ Vgl. Darpe: Geschichte der Stadt Bochum. S. 320.

²⁾ A.-R. vgl. P. U. IX, 8. Vgl. auch die Verordnungen der Clevischen Regierung. Scotti: Verordnungen Nr. 482 von 1698, Nr. 770 von 1717, Nr. 800 von 1718, Nr. 802 von 1718.

³⁾ Vgl. P. U. I, 80 u. Schulte: Gesch. d. Freiheit, S. 52.

⁴⁾ P. U. I, 75, XII, 2, 1633.

So hat also wohl die mit dem wirtschaftlichen Niedergang als Folge des 30 jährigen Krieges einsetzende weitgehende und tiefe Verarmung die Erfüllung der caritativen Pflichten zum Teil unterbunden. Der tiefere Grund aber, der wahre Caritas nicht mehr gedeihen ließ, ist in der Änderung der Gesinnung bei dem Tiefstand des sittlichen und geistigen Lebens zu suchen; denn in den früheren Jahrhunderten war es gerade die Not, die neue Caritas weckte, die dann Mittel und Wege fand, die Wunden zu heilen, die Pest, Hunger und Krieg geschlagen. Jetzt gelingt es auch nicht dem tatkräftigsten Klerus, der die Wattenscheider Kirche in dieser schlimmen Zeit leitete, die allgemein einsetzende Verweltlichung der Gesinnung aufzuhalten.¹⁾

So konnte Vikar Baumann vielleicht mit Recht von „Seyers zu Hüntrop unchristlichem Verhalten“ sprechen, als er seine Rückstände nicht bezahlte,²⁾ und die Bemerkung des Vikars P. Gerz zu den Akten, (1786—1804) in denen es sich darum handelt, daß die Verpflichtung einer Stiftung nicht erfüllt wurde, „er zweifle aber am Erfolge, weil man heutzutage mehr darauf bedacht sei, die Wohlfahrt seines Hauses zu gründen und zu verbessern als fromme Stiftungen aufzurichten und zu erhalten“, beweist unsere Annahme.

Bedeutung der Reformation und des Rationalismus für die Caritas im Kirchspiel Wattenscheid.

Da Luthers Lehre 1614 in Wattenscheid ihren Einzug gehalten, bleibt eine Erörterung der Frage nach dem Einfluß der Glaubensspaltung auf die Caritas im Kirchspiel nicht zu umgehen.

Außerlich wirkte sich das Eindringen der neuen Lehre in zahlreichen Kämpfen und schweren Reibereien zwischen beiden Konfessionen aus, bis sich nach Jahrzehnten der Protestantismus behauptet hatte.

„In Wattenscheid haben 1614 gutherzige Christen das Religionsexerzitium nach der August. Konfession angefangen

¹⁾ Vgl. Schulte: 600 Jahre Wat. Kirchengeschichte, ebenso S. 18.

²⁾ A.-R. 1680.

und in Hermann Hunscheids Haus erst gepredigt, darnach ufm Rathaus; ir Minister ist gewesen Dominus Theodor Schluck aus Wyngernensis (Landkreis Hagen). Sie haben viel Mühe gehabt, auch widerstreit erliten vom Pastoren daselbst, Herm. Pinkernail, Joh. Wengen und ezliche von der Obrigkeit;"¹⁾ erzählt die Hattinger Pfarrchronik.

Als im Jahre 1616 holländische Truppen in Watten-scheid einrückten, setzten sich die Lutherischen mit Hilfe des Drosten von Syburg in den Besitz des Hauses und der Einkünfte der 1466 fundierten Vikarie Beatae Mariae Virginis und Katharina.²⁾ 1621 aber wurde diese vom Pfalzgrafen von Neuburg wieder den Katholiken zugesprochen, der Inhaber, Vikar Otto Stuhr, dann wiederum mit Gewalt 1630 von den Lutherischen daraus vertrieben,³⁾ seit welcher Zeit diese Vikarie in lutherischem Besitz blieb.

Der Streit um diese Vikarie,⁴⁾ um die Mitbenutzung des alten Pfarrkirchhofs und der Glocken im Turm der Gertrudiskirche,⁵⁾ der Kirche selbst an Sonn- und Feiertagen, um einen Kelch, den Anteil der Evangelischen an den katholischen Kirchenausgaben,⁶⁾ um die Ansprüche der

¹⁾ Vgl. Darpe: Westf. Zj. Bd. 51, S. 48 ff.

²⁾ P. u. X, 6—23. — ³⁾ P. u. X, 14

⁴⁾ In den Akten heißt es: „Anno 1630 sei der Vikar selig, Herr Otto Stuhr, als verus possessor daraus von den Lutherischen beim iheriffsten Wintertage sambt den Seinigen gleichsamb in den Schnee geworfen und wider Recht ohne Vorzeigung einiger Befehligs jemmerlichst verstoßen und die Früchte aufm Lande dabei genommen worden. (P. u. X, 14.) Von den Renten hätten die Lutherischen schon 1300 Reichstlr. verzehrt.“ Es ziehen sich lange Verhandlungen hin, in denen der Regierungsrat in Cleve verfügt, daß der katholischen Gemeinde die Vikarie zurückgegeben werde, aber der Droste in Bochum erwirkt immer wieder einen anderen Befehl. (P. u. X, 8.) Da die Witwe des lutherischen Pfarrers trotz gültlicher Zureden die Vikarie nicht räumte, setzte man sie 1652 mit Gewalt heraus, „damit Vikar Eilers nit gar unter blauem Himmel liegen müsse,“ die Witwe habe bei ihrer Mutter Unterkunft finden können, „weder Verbalnoch Realverletzung“ sei ihr widerfahren.

Auf die Klage der Lutherischen wegen „dieser Untat“ fordert Cleve vom Gericht in Bochum einen Bericht. — 1652 entscheidet Cleve zugunsten der Lutherischen, neue Beichwerde der Katholiken, worauf die Regierung am 8. September 1663 endgültig die Vikarie den Katholiken zuspricht. (P. u. X, 23.) Trotz dieser Entscheidung behalten die Lutherischen die Vikarie mit allen Einkünften.

⁵⁾ P. u. X, 24 ff. — ⁶⁾ P. u. X, 39, 46. (1695—1721).

Evangelischen auf die Kirchenkollekte¹⁾ nsw. dauerte Jahrzehnte lang mit großer Hefigkeit, wobei Tätlichkeiten nicht ausblieben.²⁾ Er wurde durch die schwankende Haltung der Regierung in Cleve immer genährt und am Ende fast regelmäßig zugunsten der Lutherischen entschieden.³⁾

Auch der Armenfonds wurde in Mitleidenschaft gezogen, als die Lutherischen begannen, auf der Friehefe, deren Hypothekengläubiger der Armenfond war, ihre Kirche zu bauen. Trotz des Einspruchs der Ww. Nessel beim Drost, „der lutherische Prädikant Henrich Lehmann, ein hartnäckiger Gesell, fahre samt seinem unruhigen und frechen Anhang auf Grund einer angeblichen Schenkung⁴⁾ fort, auf ihrem Grundstück zum Bau einer Kirche Steine anzufahren und fruchtbare Bäume zu fällen“,⁵⁾ trotzdem noch 1677 die katholischen Kirchenvorsteher unter Berufung auf das Pfandrecht des Armenfonds an die kurfürstliche Regierung in Cleve schrieben, „daß einige Widerspenstige unter dem Namen einer luth. Gemeinde allhier sich erkühnen, ein neu Opus, nämlich eine luth. Kirche zu erbauen,“ kam der Bau doch zustande.⁶⁾

¹⁾ P. U. X, 19 (1661).

²⁾ Besonders kam es in Grimberg zu heftigen Zusammenstößen. Nach den Lutherischen Besitzern (vgl. S. 59) war Haus Grimberg wieder in katholische Hände gekommen, und 1733 hatte der kaiserliche Feldmarschall Reichsgraf Joh. Herm. Franz v. Nesselrode (er liegt in St. Peter und Paul in Bochum begraben), mit Erlaubnis des Königs Friedrich Wilhelms I. die Kapelle zu seiner Hauskapelle gemacht mit katholischem Gottesdienst (1738—48). Für die Lutherischen scheint eine neue Kapelle erbaut worden zu sein. Vgl. Hepp, Zur Geschichte der ev. Kirche Rheinlids. u. Westf., 2. Bd. S. 337. Durch Regierungsverfügung vom 8. Juni 1738 (P. U. X, 66) war die alte Kapelle den Katholiten, die neue den Lutherischen bestimmt worden. Außer sich über diesen Beschluß, dringen am 15. Juni 1738 die Luther. Stallmann und Elling zu Pferde, Wegmann zu Fuß mit einem großen Schwarm Volkes in die alte Kapelle zu Grimberg ein, als gerade der katholische Gottesdienst vorbereitet wird, und schlagen alles, was auf dem Altare steht, in Stücke (Bericht des Schlosskaplans vom 15. Juni 1738. P. U. X, 66). Eine neue Verfügung Friedrich Wilhelms I. bestätigt den Katholiten ihre Rechte.

³⁾ Vgl. P. U. X, 3, und zu den konfessionellen Kämpfen in Stalleiken, Schulte: Pilgrimhaus S. 27.

⁴⁾ Gemeint ist die Schenkung der Halbbrüder Schmedden zu Liebau 1674. Vgl. Schulte: Gesch. d. Freiheit S. 59.

⁵⁾ Vgl. Schulte: ebenda S. 59. P. U. VIII, 20.

⁶⁾ Vgl. Schulte: ebenda S. 60.

So kamen also die religiös-politischen Kämpfe der drei Konfessionen zu dem Wirrwarr, den der 30 jährige Krieg anrichtete, und schufen an sich eine Atmosphäre, die wahrer Caritas nicht günstig war, zumal sich die feindliche Gesinnung auch persönlich auswirkte. In einer Akte von 1653¹⁾ ist die Rede von „widerwärtigen Religionsverwandten“, und 1700 schreibt der Bürgermeister einem Reformierten eine Empfehlung zur Kollekte mit dem Bemerkten: „ . . . hat wegen der Religion als . . . wenig allhier zu erfreuen.“²⁾ Harte Unduldsamkeit bekundet der ev. Bernd Haverkamp 1756, als er sich bei König Friedrich dem Großen beschwert, daß eine römisch-katholische Leiche, ein Mensch, der in der römisch-katholischen Gemeinde geboren, erzogen, geheiratet, seine Kinder katholisch habe taufen lassen, dessen Name im Armenregister von so vielen Jahren her anzutreffen sei, in seiner Erbgruft bestattet sei; Pastor Kalker hatte Munklenbeck, den Einwohner Haverkamps, wie es Sitte war, daß der Inhaber der Höfe auch für das Begräbnis der angenommenen Einwohner sorge, in dessen Erbgruft begraben.³⁾

Innerhalb der lutherischen Gemeinde erhielten die caritativen Einrichtungen des Kirchspiels Wattenscheid eine bedeutame Erweiterung. Schon um die Mitte des 16. Jhdts., also um die Zeit, als die Reformation in der Mark, noch nicht in Wattenscheid, zuerst festen Fuß faßte, ließ der lutherische Besitzer des Hauses Grimberg für 8 fromme Arme in der Bleek an der Emscher ein Armenhaus bauen und bestimmte in seinem Testament vom 20. Februar 1560⁴⁾ die Zinsen eines Kapitals von 3000 Goldgulden zur Versorgung der Insassen. Den Erben wurde es bei ihrem Seelenheil zur Pflicht gemacht, das Armenhaus getreulich zu beaufsichtigen und zu besorgen. An die Schloßkapelle wurde ein lutherischer Prediger berufen, sowohl für die Bewohner des Schlosses als auch für die Bewohner des Armenhauses, und zu seinem Unterhalt wurden ein auskömmliches Gehalt, freie Wohnung, Viehweide und Brenn-

1) P. II. VIII, 20. — 2) P. II. VIII, 33. — 3) P. II. I, 90.

4) Abgedruckt bei v. Steinen, Westf. Geschichte, 3. Teil, S. 438; vgl. auch Heppe, Zur Geschichte der ev. Kirche Rheinlids. u. Westf., 2. Bd., S. 336.

holz angewiesen; der Besitzer des Schlosses war verpflichtet, Kapelle und Pfarrhaus in gutem Zustand zu erhalten.

Wie diese Stiftung von Anfang an als konfessionelle Einrichtung galt,¹⁾ so organisierte die lutherische Gemeinde auch analog dem alten Armenfonds ihre freie Armenfürsorge: 1635 wird ein Armenkasten in der evangelischen Kirche erwähnt.²⁾ Wie beim alten Armenfonds hat man ein Leihinstitut für Geschirr eingerichtet, dessen Erträge den Armen zugute kommen sollten,³⁾ und die Akten bezeugen, daß auch die Lutheraner durch einen eigenen Provisor⁴⁾ selbständig Almosen ausstteilten. 1642 gab der Provisor Bonnenbruch einem armen Mann von Elberfeld, einem Jungen von Essen, einem Manne von Bolmarstein eine Gabe⁵⁾, 1648 erhielten ein fremder Schulmeister, ein Kaufmann aus der Nähe von Nürnberg, „dem sein Haus abgebrannt ist“, 2 Frauen „boven aus dem Lande“, eine arme Frau, ein Fremder Unterstützung; einem Manne, „der ein Mönich war gewesen und sich zu der Augsburger Konfession gegeben hat, wurden 13 albus gegeben, um nach Wesel zu reisen und dort Schulmeister zu werden“.⁶⁾ 1650 gab man einem Studenten aus Dortmund, der Schulmeister werden wollte, einer armen Frau, 2 armen Männern einen Zehrpennig.“⁷⁾

Konfessionelle Gebundenheit schränkte die Wohltätigkeit der luth. Gemeinde ein. 1697 beklagt sich der katholische Pfarrer Soenius über ihren mangelhaften Gemeinssinn, sie hätten Geschirr beschafft und liehen es aus, obwohl diese Einnahmen nicht zu Nutzen der Armen gebraucht würden, auch benutzten die Evangelischen ihre Sammlungen und den Dpferstock für kirchliche Zwecke, zur Anschaffung von Hostien und Wein,⁸⁾ nicht für die Armen. Die reformierte Gemeinde hatte keine besonderen

¹⁾ 1735 wehrt man sich scharf dagegen, statt der evang. katholische Arme ins Armenhaus zu Grimberg aufzunehmen, ev. Pf.-A.; v. Steinen bemerkt 1757 in seiner Westf. Geschichte, 3. Teil, S. 439: „Dieses Armenhaus ist noch imstande, es werden aber keine andere als der luth. Religion zugetane Arme eingenommen.“

²⁾ ev. Pfarrarchiv 1635. — ³⁾ P. U. X, 41.

⁴⁾ luth. Kirchen-Rechnungen 1642. — ⁵⁾ Ebenda 1642.

⁶⁾ Ebenda 1648. — ⁷⁾ Ebenda 1650.

⁸⁾ P. U. X, 41.

Armeneinkünfte außer dem, was an Sonn- und Feiertagen durch den Armenstoß in der Kirche gesammelt wurde.¹⁾

Außer der einen großen Stiftung des Herrn von Anipping haben wir keine Belege, die von einem neuen Aufschwung der Caritas unter dem Einfluß von Luthers Lehre Zeugnis abgeben könnten.²⁾ Es fehlte in den protestantischen Kreisen nicht an Zeichen starker und allgemeiner Opferwilligkeit. Aber diese richtete zunächst das Augenmerk darauf, dem Gottesdienst eine würdige Stätte zu geben. Große Summen stellten die kapitalkräftigen Wattenscheider, die sich zur luth. Lehre bekannten, für den Bau und die Ausstattung des neuen Gotteshauses zur Verfügung: 1667 schenkte Dierk Hellmans, Kaufhändler zu Amsterdam, der luth. Gemeinde zu Nutzen ihres Bauvorhabens einen Platz in Wattenscheid, 1674 bestimmten die Halbbrüder Schmedden in Livland ihren Anteil an der Friedhöve für den luth. Kirchenbau, 1772 der Kaufmann Moritz Brunstein in Amsterdam 300 Taler für Verbesserungen der Kirche, 1776 100 Taler, damit sie aus ihren Schulden kommen möchte.³⁾ Der Schneider Wilhelm v. Sunthum vermacht 1602 in seinem Testament aus seinem Vermögen, „das er mit der Nadel erworben“, 70 Taler zugunsten armer Schulkinder und bedeutende Vermächtnisse für die neue Gemeinde.⁴⁾ Wie opferwillig die protestantischen Gemeindemitglieder zum Kirchenbau beisteuerten, erhellt zur Genüge aus den Kollektantenbüchern des ev. Pfarr-Archivs zu Wattenscheid.

Wenn die Caritas bei dieser allgemeinen Opferwilligkeit zurücktrat, so lag das ohne Frage daran, daß in dieser Zeit, in der die neue Gemeinde noch um ihr Bestehen rang, die Sorge für den Gottesdienst als die dringendste erschien. Auch war die Zeit schwerster äußerer Kämpfe, wie sie der 30 jährige Krieg mit sich brachte, und innerer Reibereien der Konfessionen untereinander allgemein einer echten und umfassenden Liebestätigkeit nicht günstig.

1) ev. Pf.-Arch. 1787.

2) Ein Armenfonds war nicht vorhanden. Ev. Pf.-Arch. 1801.

3) Vgl. Schulte: Gesch. d. Freiheit, S. 93.

4) Vgl. Nachtrag zur Schneider-Gilderolle. Schulte: Gesch. d. Freiheit, S. 16.

Unbestreitbar aber ist das Verdienst der Reformation, die öffentliche, weltliche Armenpflege begünstigt und gefördert zu haben, „indem die Fürsten mit allem Nachdruck auf ihre sozialen Pflichten hingewiesen und durch die Stärkung ihrer Macht die Dispositionen für die moderne Armenpflege und Sozialpolitik geschaffen wurden.“¹⁾ In dieser Hinsicht berührten sich die Ziele der Reformation mit den Ideen des Rationalismus, der Aufklärung und des Philanthropinismus, durch welche die sozial-caritative Fürsorge im 18. Jhd. neue Belebung fand.

War im Mittelalter die Religion in ihrem Glauben an die Mittlerchaft Jesu und seine Forderung der Bruderliebe, die Idee der Gleichheit vor Gott und der allgemeinen Menschenwürde in der Gotteskindschaft die hohe Schule für vollkommene Nächstenliebe geworden, so forderte jetzt der diesseits gerichtete Rationalismus aus der Idee der Humanität, der Beglückung der Menschheit heraus die Sorge für den Mitmenschen. Die neuen Ideen, die in umfangreicher Literatur mit praktischen Vorschlägen zum Ausdruck gebracht wurden,²⁾ drangen zwar nicht in die breiten Kreise des Volkes, wo sie vielleicht der allgemeinen privaten Wohltätigkeit einen neuen Ansporn hätten geben können, beeinflussten aber in weitem Maße die staatliche Gesetzgebung und die städtischen Verfassungen und führten zu einer umfassenden Umgestaltung des Armen- und Fürsorgewesens, die sich naturgemäß mehr auf dem Gebiete der Verwaltung auswirkte. Für Wattencheid, das, als zur Mark gehörig, 1614 an Brandenburg-Preußen gekommen war, kamen die preussischen Verordnungen in Betracht, die im Zusammenhang im folgenden Kapitel behandelt werden sollen. Auch die französische Herrschaft änderte nur die Verwaltung, Grundlage blieb die sahrhunderte alte kirchliche Einrichtung.

¹⁾ Vgl. Feuchtwanger S. 214.

²⁾ Baschow: Anschläge für Armenstalten wider d. Unordnung der Bettelei. 1772, S. 31—36. Rochow: Versuch über Armenanstalten. 1789.

b) Verwaltung des Fonds

1. Der Armenfonds als rein kirchl. Angelegenheit

Aus den ältesten Zeiten fehlen genaue Angaben über die Verwaltung des Armenfonds. Darum sind die Nachrichten, die uns die Prozeßakten des Vikars Schneiders 1759—1775 darüber geben, sehr wichtig. Danach ist „nach uraltem Herkommen ein zeitlicher Armenprovisor dahier vom zeitlichen Pastor, den beiden Cavalliers und erwenthen beiden Kirchmeistern angeordnet und für selbige seine Abrechnungen passieren muß . . . Das römisch-katholische Konsistorium besteht annoch aus demselbigen membris wie vor 700 und vor undenklichen Jahren,¹⁾ nemlich zeitlichen Pastoren, zweien Cavalliers als jeziger Herr Generalleutnant von Wenge wegen das Hauß Sevinghausen, Herr von Dobbe wegen dem Hauß Lyren, sodann 12 Vorstehern der Gemeinde; die Rechnung wird alle drei Jahre abgetan, wenn der Armenprovisor sie dem Pastor präsentiert hat, macht dieser es von der Kanzel bekannt, dann bleibt sie 6 Wochen in der Pastorat liegen, bevor sie abgenommen wird. Während dieser Zeit kann jeder Eingepfarrte sie einsehen und monita machen. Nach Ablauf dieser Zeit sind nach uraltem Recht nur das ganze Konsistorium oder mindestens der Pastor als Präses, die Beerbten vom Hause Lyren und Sevinghausen und 2 Deputierte des Konsistoriums (d. h. 2 Kirchenmeister) zur Abnahme befugt.“²⁾

Das hier betonte alte Herkommen wird für die älteste Zeit durch dürftige Notizen bestätigt. 1482 werden die Wattenscheider Kirchenmeister „die Bewahrer des Fonds“ genannt, und ihnen wird die Schenkungsurkunde übergeben.³⁾ 1531 ist bei der Überreichung des Testaments von Dobbe die Rede von „den Provisoren und Bewahrern“ der Almosen,⁴⁾ ebenso 1585.⁵⁾ Nach 1617 aber zeigen die Armenrechnungen, daß die Angaben der oben erwähnten Prozeßakten im allgemeinen stimmen.

¹⁾ Im Original ist „mehrere“ durchgestrichen, dafür undenkliche gesetzt; man wollte also sehr die alte Tradition betonen.

²⁾ P. II. VIII, 44. — ³⁾ P. II. VIII, 1, 2.

⁴⁾ P. II. VIII, 5. — ⁵⁾ P. II. VIII, 7.

Die Verwaltung des Armenfonds war also die Sache des Konsistoriums, an dessen Spitze der Pastor von Wattenscheid stand. Das Konsistorium setzte sich zusammen aus dem jeweiligen Besitzer des Hauses von Sevinghausen und des Hauses Lyren, den 12 Vorstehern der Kirchengemeinde, von denen 2 als Kirchenmeister besonders befugt waren. Die Ausführenden aber waren die Provisoren; sie waren die eigentlichen Anwälte der Armen und hatten die tatsächliche Verwaltung des Armenvermögens in ihrer Hand: Einnahmen und Ausgaben, Verteilung der Spenden, Ausstellung von Quittungen, Besorgung der Obligationen und Hypotheken, Einforderung der Rückstände, Führung der Prozesse zum Schutze des Armenfonds.

Verantwortlich waren die Provisoren dem Konsistorium, dem sie alle drei Jahre Rechenschaft ablegen mußten. Doch scheinen die Provisoren im allgemeinen ziemlich selbständig gehandelt zu haben: Am 5. November 1651, werden die Armenrechnungen des Dietrich Sümer gt. Küper von 1632—1650 auf Haus Lyren genehmigt.¹⁾ Von Vikar Hilberg sagen seine Prozeßgegner, er behaupte „allein (d. h. unter Ausschließung des Pastors) der Armensachen und eintretenden Renten Inspektor, Direktor, Defensor und Monitor zu sein.“²⁾ Vikar Baumann legte seine 1695 notierten Rechnungen von 1680—1682 erst 1727 in Gegenwart des zeitlichen Amtsverwalters von Seel und des Herrn von Wenge vor,³⁾ und in den Prozeßakten von 1759—1775 heißt es, der Küster Joh. v. Sunthum sei seit 16, 17 Jahren Armenprovisor, habe aber seit 8—9 Jahren keine Rechnung gelegt.⁴⁾

Konsistorium und Provisoren nahmen es sehr ernst mit der Verwaltung des Vermögens; das Armengeld war ihnen heilig, man fühlte sich haftbar, nicht nur für das Armenvermögen als solches, auch für die Einnahmen. 1682 zahlt Vikar Baumann für die von Roekens Kotten empfangenen 20 Rthstr. Gewinnelder selbst 1 Rthstr. Pension, „bis er diese Summe anderortlich zinsbar untergebracht habe.“⁵⁾ Im März 1726 schenkt der Kirchmeister

¹⁾ P. u. IX, 4. N.-R. 1652.

²⁾ Prozeßakten Eugenpöth. 1664. P. u. VIII, 15.

³⁾ N.-R. 1682. — ⁴⁾ P. u. VIII, 44. — ⁵⁾ N.-R. 1682.

Diedrich Heroven den Armen zu Wattenscheid 15 Rthstr., 30 Stüber und bemerkt dazu, daß damit das Geringe, was er selbst aus dem Armenstock (als Kirchmeister) empfangen hat und ihm von Dieben abgestohlen ist, aufgerechnet sei.¹⁾ 1760/61 werden bei der Prüfung von Rechnungen von dem Konsistorium die „Restanten“ dem Rentanten als Schuld gesetzt.²⁾ Das Konsistorium steht also auch auf dem Standpunkt, daß es die Pflicht des Rentanten ist, für alle Einnahmen aufzukommen. Wenn das Revisionsnotat der preussischen Regierung vom 17. Februar 1772 über die am 20. November 1769 eingereichte „Tabelle von den Armen-Revenüen und -Renten“ den Provisor Heinrich v. Sunthum für fehlende 246 Rthstr., 58 Stüber, 6 dt. haftbar macht und von ihm die Zinsen für dieses Kapital von 1759/60 bis 1772 in der Höhe von 208 Rthstr., 9 Stübern fordert, „da in dieser Zeit die Armen davon keinen Nutzen gehabt“,³⁾ erkennt sie damit also nur alte Verpflichtungen des Rentanten an. Wir wundern uns darum auch nicht, daß das Konsistorium in diesem Falle seinen Rentanten nicht schützt.

Diese Verpflichtung war allerdings bei den früher geschilderten Verhältnissen manchmal recht schwer, oft unmöglich zu erfüllen. Die Bruchstücke der erhaltenen Rechnungen legen klares Zeugnis dafür ab. Manche Kapitalien gingen ganz verloren, von manchen blieben Jahrzehnte lang die Zinsen aus, wie oben nachgewiesen. Es bedurfte schon besonderer Tatkraft und großer Geschicklichkeit, da Ordnung zu schaffen.

An Gehalt bekamen die Provisoren nach der ältesten der vorliegenden Armenrechnungen von 1617: 2 Malter Gerste und 2 Malter Roggen, 1714—1728 „für die Mühewaltung des Armenstocks, für Papier, Annotation und Rechnung“ jährlich 20 Stüber.⁴⁾ 1682 bittet der Provisor um Erhöhung seiner Einkünfte, „da die Arbeit und Mühe gewachsen, die Einkünfte aber dieselben geblieben sind, und daher dem Pachtbringer als Kroleppel, Barnholte und dgl. andere, nit aber begriffen Helweg und Harpen, Kost

¹⁾ P. II. VIII, 35. — ²⁾ A.-R. 1760/61.

³⁾ A.-R. 17. 2. 1772, vgl. A.-R. 1762; 10. 4. 1806.

⁴⁾ A.-R. 1714—28.

und Trank zu besorgen habe".¹⁾ Ob ihm damals das Recht auf die „Binnerpächte“:

von Helf zu Stalleiken 6 Hühner, 2 Schweine

Wiemann zu Harpen 6

Holtring zu Harpen 6 „ , 2 Gänse, 1 Schwein

Koeken zu Harpen 6

sowie das Hofgeld von Wiemanns Kotten von 14 Stübern und von Koekens Kotten von 4 Stübern, 6 dt. zugesprochen, ist nicht erwiesen. Nach 1617 werden diese Binnerpächte zum ersten Mal wieder aufgeführt in der Rechnung des Vikars Schneiders 1763/64,²⁾ und zwar hier mit der Notiz, daß diese Binnerpächte mit dem Hofgeld ein zeitlicher Provisor genieße, unberechnet, wovon er bei Ablieferung der Pächte Kost und Trank besorgen müsse.³⁾

An dem Recht des Armenprovisors auf diese Einkünfte läßt sich aber nicht zweifeln. Das geht deutlich aus den Jahrzehnte langen Auseinandersetzungen hervor zwischen der Preussischen Regierung und dem Wattenscheider Konsistorium wegen dieser Frage. Der Regierung erscheint das Provisorengehalt zu hoch, die ersten Monita vom 6. August⁴⁾ 1772 gebieten schon gleich den Verkauf dieser Pächte, „von deren Erlös der Rendant Prozentgelder, 5% oder einen festzusetzenden Douceur in Rechnungsausgabe passieren solle.“ Die Antwort des Rendants und des Konsistoriums betonte besonders das Recht des Provisors „seit undenklichen Zeiten“, die Mühe des Amtes, persönliche Ausgaben, Bewirtung der Pächter usw. und die Pflicht des Provisors, zu Ostern und Weihnachten ein Schwein mit den Armen zu teilen. Würden dem Provisor diese Einkünfte entzogen, dafür 5% affor diert, würde sich kaum noch ein Geeigneter finden, der „sicher und tauglich ist“ bei der erheblichen Einnahme. Auswärtige könnten gar nicht dafür in Frage kommen; so sei es nur auf dem platten Lande möglich, wo die Regel eine Ausnahme leide . . .

1) A.-R. 1682. — 2) A.-R. 1763/64.

3) Ausführlich berichtet er dabei über die Mast der Schweine, ihre Abjähzung vor der Ablieferung usw.

4) A.-R. 1772.

Die Tatsache, daß die Regierung in allen Notaten¹⁾ immer wieder die neue Forderung stellt, beweist, daß man sich um diese Regierungsverordnung nicht kümmerte; aber der Weisung des königlichen Kommissars,²⁾ es vorläufig zu belassen, pro futuro jedoch müsse es sich das Konsistorium angelegen sein lassen, einen Armen-Rendanten gegen die stipulierten 5% oder ein sonstiges fixiertes billiges Geld willig zu machen, scheint man sich in Wattenscheid auf die Dauer doch nicht haben entziehen können. Am 3. November 1789³⁾ verordnete die Regierung die Ablösung sämtlicher Binnerpächter, und in der letzten Rechnung von 1800 finden wir als Gehalt des Rendanten nur noch angegeben: 8 Scheffel Roggen und 8 Scheffel Gerste.

Von der langen Reihe der Provisoren liegt von 1617 an die Namenliste ungefähr vollständig vor, zum weitaus größten Teil sind es Wattenscheider Vikare oder Küster. Vor 1617 dürfte „Peter Schmieden selig, ein gewesener Provisor der Armen“, anzusetzen sein.⁴⁾

Die Armenrechnungen erwähnen dann:

- 1617 Jürgen Gildehaus,
- 1629—50 Diedrich Krüger,
- 1654 Diedrich Sümer gt. Küper,
- 1656 Hillebrand Hesse,
- 1660 Arndt Nedelmann gt. Hesse,
- 1660—80 Vikar Johannes Hilberg (Primissar),
- 1680 Henrich Viting,
- 1680 Vikar Baumann,
- 1711 Joh. Winkelmann,
- 1714—28 Adolf Erich Tutmann, Vikar (Primissar),
- 1739 Henrich von Sunthum, Küster,
- 1763—67 Vikar Schneiders,
- 1788 Lürenbaum, Rendant und Schullehrer.

Unter diesen verdienen besondere Erwähnung: Vikar Hilberg, Vikar Baumann, Vikar Schneiders.

Vikar Hilberg, Inhaber der Vikarie Petri et Pauli, war in der schwierigsten Zeit (1660—80) Armenprovisor, ein wahrer Vater der Armen, der sein Amt mit größter Hingabe verwaltete, ein rühriger Geist. Mit Umsicht,

¹⁾ A.-N. 28. März 1788 und 6. Oktober 1789.

²⁾ A.-N. 1789. — ³⁾ P. u. VIII, 62. — ⁴⁾ P. u. VIII, 16.

Tatkraft und Ausdauer vertrat er die Interessen der Armen in den früher geschilderten Prozessen: 1664 gegen von Hugenpoth wegen Pinfernails Garten,¹⁾ gegen Holtzhoff zu Ueckendorf,²⁾ beim Aschebruch-Nosthausenschen Konkurs³⁾ und protestierte 1671 gegen den Bürgermeister, daß er in die privilegierte „Kömerei“ Einquartierung gelegt habe „wider alles Recht der Armen“.⁴⁾ Unerbittlich ging er gegen die Pächtrückständigen vor und drohte 1673 die Exekution an, die unter seinem Nachfolger ausgeführt wurde.⁵⁾ 1679 wandte er sich noch einmal gegen die Kessel'sche,⁶⁾ um das Recht der Armen zu schützen. Wahrscheinlich ist er um 1680 gestorben.⁷⁾

Bitar Baumann war sein würdiger Nachfolger und stand als solcher dem Armenwesen von 1680—1714 vor, bis er zum Nachfolger des Pastors Soenius präsentiert wurde,⁸⁾ „ein rastloser, ruhelofer Mann, der sich um alles kümmerte . . . den Bauern in der Lieferung der Pächte auf die Finger sah“⁹⁾. Ihm verdanken wir die ersten vollständig erhaltenen Armenrechnungen von 1680—82, die sich durch Übersichtlichkeit und Korrektheit der Angaben auszeichnen, besonders aber durch die vielen Notizen bei den einzelnen Spendern uns zeigen, wie Baumann nicht nur unerbittlich die rückständigen Forderungen eintreibt, sondern auch bei begründeten „Restanten“ Entgegenkommen zeigt. So läßt er 1680 Evert Toffe, „weil selbst arm“, die Zahlung nach, behält aber dessen Haus als Unterpfand der Armen, um diese nicht zu schmälern,¹⁰⁾ über andere verfügt er die von Bitar Hilberg angedrohte Exekution,¹¹⁾ 1686 klagt er gegen die Kontributionsforderungen,¹²⁾ und 1681—89 führt er den Prozeß Kessel-Dobbe-Mollenmeyer zu Ende.¹³⁾

Waren Baumann und Hilberg die treuen Verwalter der Armensache in der schwierigsten Zeit des 17. Jhdts.,

¹⁾ P. u. VIII, 15. — ²⁾ P. u. VIII, 18, 22.

³⁾ P. u. VIII, 23. — ⁴⁾ P. u. IV b, 7. — ⁵⁾ P. u. VIII, 23.

⁶⁾ P. u. VIII, 25. — ⁷⁾ P. u. IX, 2.

⁸⁾ 1728 verzichtet er, von Krankheit und Alter geplagt, auf die Pfarrstelle.

⁹⁾ Schulte: 600 Jahre Watt. Kirchengeschichte.

¹⁰⁾ A.-R. 1680. — ¹¹⁾ P. u. VIII, 28.

¹²⁾ P. u. IV f, 12. — ¹³⁾ P. u. VIII, 28, 29, 30, 31, 32.

so steht in Schneiders der Armenprovisor vor uns, dessen Rechnungen die Grundlage für die großen Schwierigkeiten waren, die sich beim Eingreifen der Preussischen Regierung ins Wattenscheider Armenwesen erhoben.

Nach dem vorliegenden urkundlichen Material haben wir von Vikar Schneiders kein einheitliches Bild. Die von ihm geführten Rechnungen machen einen tadellosen Eindruck; neben den verliehenen Kapitalien gibt er die fälligen Zinsen an und, wenn möglich, dazu das Datum der Obligation. Die Rechnung von 1763/64 zeigt die Genehmigung des Konsistoriums mit folgenden Unterschriften: Probst, Pastor, Schneiders, Vikar, Theodor Hüllen als abgesetzter Kirchenmeister, Spielberg zu Höntrop, Panteleon, Doermanu, Bußmann zu Westensfeld, Ridder zu Bulmke, Lindemann zu Ückendorf, Behmer zu Hüllen. — Danach bleibt es rätselhaft, daß das Konsistorium nach dem 22. Juli 1772 und am 14. Januar 1791 an die Regierung berichten konnte: „Durch die üble Wirtschaft der vorherigen Rendanten, in specie des verstorbenen Vikars Schneiders war das hiesige Armenwesen in die tiefste Verwirrung geraten; es war von den Armenrevenüen kein ordentliches Lagerbuch vorhanden, die von den vorigen Rendanten geführten Rechnungen waren seit anno 1760 noch unberichtigt, viele Aktien waren teils verdunkelt, teils standen selbstige am Rand der Inerigibilität.“¹⁾

Richtig ist, daß Schneiders ohne Rücksicht und Scheu immer bereit war, seine eigenen wie des Kirchspiels und Armenfonds Rechte im Prozeß zu verfechten.

In den Prozeßakten 1759—75 beklagt sich der Pastor Kalker über „die tiefe Zerrüttung des Friedens in der Gemeinde durch den prozeßsüchtigen Vikar und über den finanziellen Ruin des Kirchspiels durch ihn.“²⁾ In einem Prozeß verlangt Schneiders als Vikar Zulassung bei der Abnahme der Armenrechnung, in andern vom Kirchenvorstand Schadenersatz für seine Renteneinkünfte, (von Heesing und vom Hause Sevinghausen) die Reparatur seiner Vikarie („Römerei“) auf Kosten des Kirchspiels und Zuerkennung der „iura minora“ bei Leichenbegängnissen und Messelesen. Gleichzeitig klagt er „gegen die Kirchenmeister Heroven,

¹⁾ A.-R. 1772, 14. Januar 1791. — ²⁾ P. U. VIII, 44.

Holthoff und den Vorsteher Caman wegen deren Weigerung, einen von ihm mit den übrigen Konsistorialen geschlossenen Vergleich für sich wirken zu lassen.“ Mit gerichtlichen Mitteln macht er den Rentanten und das Konsistorium haftbar für das Armen- u. Kirchspielsvermögen und veranlaßt die Eintreibung der Abschlagszahlungen durch Exekutivmittel.¹⁾ Bei der Prüfung dieser Akten hat man den Eindruck, daß Schneiders in diesen Kämpfen zu weit geht. Hartherzig erscheint er, wenn er die „verarmte Witib Gertrud Lange“ wegen rückständiger Gartensteuer von 2 Rthstlr., 30 Stübern arg bedroht. Pastor Kalker sah sich in diesem Falle veranlaßt, den Armenprovisor anzuweisen, der Witwe die verlangten 2 Rthstlr., 30 Stüber „ex provisorica“ zu reichen.²⁾ In einem Prozeß gegen den Rentanten Herm. v. Sunthum mußte dieser sein Haus und seinen vor dem Tore gelegenen Garten, sowie seine Forderungen von 250 Rthstlr. gegen Haus Lyren und von 105 Rthstlr. gegen Haus Sevinghausen zum Pfande setzen.³⁾

Schneiders erscheint nach dem Dargelegten als ein Mensch, der jedes Recht, das er bedroht sieht, verflucht bis zum Extrem. So lassen sich vielleicht die „falschen Angaben“ erklären, von denen Pastor Probst spricht, wenn Schneiders u. a. gar ihn selbst beschuldigt, den Armenfonds um die holländischen Kollektengelder geschmälert zu haben. — Es handelt sich hier um eine Summe, die Probst bei seinem Aufenthalt in Holland für die Wattenscheider Kirche gesammelt und mit Zustimmung des Konsistoriums für die Renovierung der Kirche und die Reparatur des Pfarrhauses verwendet hat. — Man kann verstehen, daß bei solchen Anschuldigungen Pastor Probst, in seiner Ehre tief gekränkt, bei seiner Rechtfertigung vor der Regierung Vikar Schneiders „einen Lügner“ und „offenbaren Felharius“ nennt, den er „der fiskalischen Ahndung anheimstellt“, daß er dann aber auch wieder von ihm sagen kann, daß er von den Armeneinkünften die beste Wissenschaft besitze.⁴⁾

¹⁾ P. u. VIII, 44.

²⁾ A.-N. 25. Februar 1763.

³⁾ P. u. VIII, 44.

⁴⁾ A.-N. 30. August 1773.

Auf seinem Sterbebette soll Schneiders seine Schuld eingestanden haben.¹⁾ Immerhin wundert es uns, daß sich bei seinem Tode in seinen Rechnungen ein Defekt von 107 Rthstlr. fand.²⁾

2. Eingreifen der weltlichen Behörde in die Verwaltung des Armenfonds

Das Armenwesen des Kirchspiels Wattenscheid war, bis hier betrachtet, eine rein kirchliche Angelegenheit: die Stiftungen, die die Grundlage des Armenfonds bildeten, waren in die Hand der Kirche gelegt, und die Verwaltung war kirchlich: der Pfarrer von Wattenscheid hatte die oberste Leitung, die kirchliche Gemeinde — d. h. das ganze Kirchspiel — war durch das Konsistorium vertreten, und die Provisoren führten die Geschäfte im Auftrag des Konsistoriums.

Seit dem 17. Jhd. aber ist zu beobachten, wie der Bürgermeister der Freiheit immer mehr sich bemüht, an diesem Armenwesen Anteil zu bekommen. Seit 1625 (1628, 1668, 1669, 1671, 1672, 1681) ist er fast regelmäßig bei der Ausspendung zugegen.³⁾ 1652 wird beurtundet, daß Wennemar von Neuhoff, Droste zu Bochum, Bernhard Dobbe zu Lyren, Diedrich von der Wenge, Rutger Hovekenius, Pastor, und Wikar Bern. Bomart zu Verendorff, die Adeligen, Geistlichen, Kirchenräte und Vorsteher des Kirchspiels Wattenscheid am 5. November 1651 auf dem Hause Lyren die Armenrechnungen des Diedrich Sümer gt. Küper, Provisors des Gasthauses auf Stalleifen, über die Jahre 1632—1650 genehmigt haben.⁴⁾ Hier sehen wir zum ersten Mal die weltliche Behörde bei der Abrechnung vertreten.

1681 ritt der Armenprovisor Baumann mit dem Bürgermeister Günstigfeld nach Recklinghausen, um für die Rechnungslegung die „Kirchenbrieffschaften und Armenrestanten“ abzuholen.⁵⁾ 1715 sind die Bürgermeister auch bei der Öffnung des zur Einnahme von Almosen in der Kirche stehenden Opherstockß zugegen.⁶⁾ Man scheint

1) A.-R. 22. 7. 1772. — 2) A.-R. 26. Juli 1779.

3) A.-R. 1625 u. ff. P. II. IX, 3 — 4) A.-R. 1652. P. II. IX, 4.

5) A.-R. 1681. — 6) A.-R. 1715; P. II. IX, 3.

also die Gewohnheit gehabt zu haben, die Bürgermeister bei der Verwaltung des Armenvermögens hinzuzuziehen, woraus dieser dann später sein Recht ableitete; vielleicht greifen aber auch für die weitere Entwicklung die Verordnungen der „märkisch-preußischen Regierung“ tiefer ein, als sich nach den Akten feststellen läßt.

Am 18. November 1684 verpflichtete eine Verordnung des Großen Kurfürsten die Gemeinden, für ihre Armen zu sorgen, soweit es ihnen möglich ist.¹⁾

1715 stellte Friedrich Wilhelm I. den Gemeinden, denen die zur Armenpflege erforderlichen Mittel fehlen sollten, staatliche Beihilfen in Aussicht und erließ gleichzeitig scharfe Strafbestimmungen gegen das Betteln. 1725 übertrug er den Steuerräten die Aufsicht über die Armenpflege der Gemeinden.²⁾

Den hier von der Regierung übertragenen Pflichten scheinen also die Wattenscheider Bürgermeister in der Weise nachgekommen zu sein, daß sie sich bemühten, durch einen möglichst großen Einfluß auf die kirchliche Armenpflege für das ganze Kirchspiel aus dieser eine gemeindliche Angelegenheit zu machen.

Es lag in der ganzen Entwicklung bis hier begründet, daß sich die kirchliche Seite gegen Rechtsansprüche der weltlichen Behörde auflehnen mußte; so spielte sich jetzt in Wattenscheid derselbe anfangs geheime Kampf ab, der Jahrhunderte vorher in manchen Städten den Übergang der kirchlichen Armenpflege in die Hand der bürgerlichen Verwaltung vorbereitete.³⁾

In Wattenscheid wurde der Streit durch einen Prozeß ausgetragen. Am 22. Januar 1751 wurde entschieden: das beklagte Konsistorium zu Wattenscheid ist schuldig, bei der Spendung der Armenmittel allemal einen zeitlichen Bürgermeister oder einen Deputierten aus dem Magistrat zuzuziehen.⁴⁾ Das Konsistorium wandte sich gegen dieses Urteil; es führte u. a. aus, der Magistrat würde sich wider

¹⁾ Scotti: Verordnungen, Nr. 378 (Cleve, 4. Oktober 1685); diese Verordnung wird wiederholt 1688 (Nr. 405), 1696 (Nr. 496).

²⁾ Ebenda: Nr. 718, 813, 817, 1213. (Cleve, 27. 3. 1715; 18. 8. 1715, 25. Nov. 1718, 6. Jan. 1735).

³⁾ J. B. Straßburg: Vgl. Goldberg S. 10.

⁴⁾ F. u. VIII, 39.

alles Herkommen als *condominus* und *condirectores* betrachten, bisher sei ihm das Zuschauen bei der Ausspendung nie geweigert, ohne daß er daraus per se das Recht zur uneingeschränkten Anwesenheit und die Berechtigung auf Einladung gehabt habe. Der Magistratus würde ferner das Ruder führen und sich die Kontrolle der Kirchen- und Armenrechnungen anmaßen, die ihm schon einmal abgeschlagen sei.¹⁾ Der Ausgang des Prozesses wird nicht bekundet, da nur Bruchstücke der Prozeßakten erhalten sind. Bedeutung hatte auch die Entscheidung kaum noch, da diese durch die Entwicklung der Armenfürsorge seitens der Regierung doch überholt wurde, und zwar schon in der nächsten Zeit.

1748 wurden unter Friedrich dem Großen die Aufgaben der allgemeinen Armenpflege genauer umgrenzt und Grundsätze aufgestellt, die später im Allgem. Landrecht 1794 Aufnahme fanden²⁾ und die Grundlage bildeten für das Eingreifen der Regierung in das Wattenscheider Armenwesen, das sich zunächst in einer scharfen Kontrolle der ganzen Armensache äußerte.

Zum ersten Mal spielen königliche Forderungen in den Akten im Jahre 1751 eine Rolle: Pastor Kalker gibt die verlangte Spezifikation dessen, was den Armen in einem Jahre an Einkünften zustehe.³⁾

1759 entscheidet das Bochumer Landgericht in einem Prozeß, der nicht näher bekannt ist, da nur ganz wenige Bruchstücke der Akten erhalten sind, daß „gesetz- und observanzmäßig“ die Armen- und Kirchenrechnungen nicht einseitig vom Pastor allein, sondern vom Gericht abgenommen werden müssen.⁴⁾

1769 scheint dann aber eine gründliche Kontrolle des Armenwesens seitens der Regierung einzusetzen, deren Ziel ist, die Einnahmen für die Armen möglichst zu steigern und als Mittel dazu: eine bis ins kleinste gehende Ordnung der Verwaltung.

Besonders verwickelt und weitläufig sind die Bemühungen um ein Lagerbuch.

¹⁾ P. U. VIII, 40. Wann das geschehen, konnte ich nicht feststellen.

²⁾ Koch: Allgem. Landrecht, 4. Band, Titel 19, §§ 1—8. S. 1203/4.

³⁾ P. U. VIII, 43. — ⁴⁾ A.-N. vom 10. März 1751.

Am 8. April 1769 wird dem katholischen Konsistorium zu Wattenscheid vom Landgericht in Bochum bei 7 Rthl. Strafe aufgegeben, „die Armenrechnungen von den letzten 10 Jahren binnen 8 Tagen anzufertigen und beim Landgericht in Bochum abzugeben und sämtliche auf die Armenrevenüen sprechenden Dokumente aus dem Kirchenarchiv nachzusehen, den Ursprung jeder Rente zu examinieren, eine accurate Spezifikation von sämtlichen Renten zu extrahieren und danach die communicierte Tabelle gleichfalls binnen 8 Tagen bei gleichmäßiger Strafe auszufüllen und dem Landgericht in Bochum einzureichen.“¹⁾ Die von Pastor Probst erbetene längere Frist wird nicht gewährt, „weilen die Berichtigung des Armenwesens von hochlöbl. Regierung äußerst pressiert.“²⁾ Da Pastor Probst trotz dieses Drängens kein Lagerbuch eingereicht hat, wird am 26. VI. 1769 eine Generalrevision angekündigt, zu der „alle auf das Armenwesen einschlagenden Dokumente und Nachrichten“, in dem Kirchenarchiv ohne den geringsten Zeitverlust aufzusuchen und vorzulegen sind.“³⁾ Ob diese Revision stattgefunden, und was sich dabei ergeben hat, läßt sich nicht feststellen. Pastor Probst scheint darauf ein Lagerbuch angelegt zu haben, „eine Tabelle der Armenrenten und -revenüen der römisch-katholischen Gemeinde zu Wattenscheid“, die dann am 20. November 1769 vom Landgericht zu Bochum nach Cleve weitergereicht wurde.⁴⁾ Die Antwort der kgl. Regierung vom 19. Februar 1772 nimmt die Armenrechnung des Vikars Schneiders von 1763/64 zur Grundlage, weist immer wieder die Differenz zwischen dieser und dem Lagerbuch des Pastors Probst auf und verpflichtet das Konsistorium, „die Differenz beizutreiben“.⁵⁾ In seiner Antwort nach dem 22. Juli 1772⁶⁾ weist Pastor Probst darauf hin, daß durch das von Vikar Schneiders vor Jahren angefertigte Lagerbuch und seine hinterlassenen Armenrechnungen das Armenwesen „in Verwirrung geraten sei“, und da diese Rechnungen noch

¹⁾ A.-R. 8. April 1769, Bochum.

²⁾ A.-R. 8. April 1769, Bochum.

³⁾ A.-R. 26. Juni 1769.

⁴⁾ A.-R. 20. November 1769. — ⁵⁾ A.-R. 19. 2. 1772.

⁶⁾ Dieses undatierte Schreiben erwähnt ein anderes vom 22. 7. 1772. A.-R. 1772.

nicht von Cleve zurück seien, fehle es an den Unterlagen, und es bestehe keine Möglichkeit, über die von der Regierung spezifizierten Punkte eine Erkundigung einzuziehen. Vikar Schneiders, der durch seine „unlautern und irrigen Angaben leider an allen Mißverständnissen“ und an „den irrigen Grundsätzen und unbekanntem Posten des Lagerbuchs schuld sei, habe auf seinem letzten Krankenlager per exponenda conscientia abgegeben und von Zeugen unterschrieben, seine Schuld eingestanden“. — Auch in der weiteren Verhandlung wird immer wieder die große Schwierigkeit betont, die bestehe, ein Lagerbuch herzustellen: „Die Brieffschaften, Obligationen und Handscheine seien nemlich bei der im vorigen seculo abgebrannten Kirche, worin selbige verwahrlich gewesen, oder bei dem vor ungefähr 50 Jahren geschehenen Diebstahl und Erbrechung der Kirchenkasten entweder verbrannt oder doch verkommen oder verloren gegangen.“¹⁾

Zuerst finden wir dieses umstrittene Lagerbuch vom 28. V. 1783 als eine bis ins kleinste spezifizierte Aufstellung der Ausgaben an Korn, Geld u. Tuch mit sämtlichen Quittungen und Belegen.²⁾ Die Regierung in Cleve schickt es am 4. Januar 1785³⁾ zurück. Punkt für Punkt wird das neue Lagerbuch wieder mit den Tabellen des Vikars Schneiders verglichen, und dann wird das Konsistorium wiederum aufgefordert, die Differenzen aufzuklären. „Die Zeugen, welche gehört haben sollen, daß Vikar Schneiders auf seinem Krankenlager sich geäußert, daß er viele Ungerechtigkeiten angegeben, sollen darüber eidlich vernommen werden.“ Das Landgericht in Bochum ordnet daraufhin an, „alle Armenrechnungen von 1770 bis heute (15. Januar 1785) binnen 4 Wochen in triplo zu präsentieren.“⁴⁾ Wahrscheinlich hat man dieser Forderung nicht ganz entsprochen; denn am 16. August 1786 weist der Regierungsrat das Landgericht in Bochum an, es möge veranlassen, daß

¹⁾ A.-R. 19. 2. 1773. Vgl. P. U. I, 120, 3. 5. 1787: Das Konsistorium erklärt: Über die zur Kirche gehörigen Ländereien seien gar keine Dokumente vorhanden, die Kirchenkiste sei im 7 jährigen Krieg gestohlen; dadurch gingen Brieffschaften verloren. Nur einige Stücke seien auf dem Felde zerstreut damals wiedergefunden worden.

²⁾ A.-R. 28. Mai 1783. — ³⁾ A.-R. 4. Januar 1785.

⁴⁾ A.-R. 1785.

binnen 4 Wochen die rückständigen Kirchen- und Armenrechnungen der letzten 3 Jahre zur Revision eingeschickt würden, und zwar von der katholischen Gemeinde zu Kirchlinde, der kath., luth. und reform. Gemeinde zu Wattenscheid und der kath. und luth. Gemeinde zu Gelsenkirchen und dazu anzeigen, „ob bei den Kapellen zu Sevinghausen und der Neuen Kirche Nebenüen vorhanden, und wie sie bisher berechnet worden seien.“¹⁾

Am 14. Februar 1788 endlich findet dann in Wattenscheid unter dem Vorsitz des Landgerichtsassessors Matorp die Revision der Armenrechnungen statt. Vom Wattenscheider Konsistorium sind anwesend: Helf zu Stalleiken und Schulte zum Hofe als Kirchenmeister, Baumann zu Westensfeld, Wilms zu Bulmke, Behmer zu Hüllen, Große Laer, Schulte auf dem Kamp und Siepmann als Vorsteher, Lürenbaum als Rendant.

Lürenbaum kann mit sauber angefertigten Rechnungen aufwarten von anno 1770/71—1774/75, die er „durch den ihm zur Anfertigung der Rechnungen angewiesenen Herrn Gerichtsschreiber Oftermann“ hat anfertigen lassen, und „generaliter“ kann bemerkt werden, daß sämtliche „Capitalien bei der Einnahme nach Anleitung des rektifizierten Lagerbuchs richtig eingetragen worden; die Ausgabe ist mit den erforderlichen Quittungen und Attesten belegt, und sind letztere nach vorheriger Untersuchung ebenfalls richtig befunden.“²⁾

Matorp erhält auf seine Eingabe von Cleve am 26. März 1788 die Aufforderung, nunmehr auch die Rechnungen von 1775/76 bis 1786/87 mit den Revisionsgebühren binnen 14 Tagen einzusenden.³⁾ Am 25. August 1789 nimmt er die weiteren rückständigen Armenrechnungen ab im Beisein des Pastors Brochhoff, Frochtwindkels und der oben genannten (14. Februar 1788), und zwar werden vorgenommen die Rechnungen des Provisors Lürenbaum von 1775—1780/81, des Interimsrendanten Gröning von 1781/82—1784, des Pastors Brochhoff von 1784—1788.⁴⁾

Als Ergebnis aller Bemühungen, die sich über mehr als 20 Jahre hinziehen, kann das Konsistorium in seinem

¹⁾ P. U. I, 118. — ²⁾ A.-R. 1788.

³⁾ A.-R. 26. März 1788. — ⁴⁾ A.-R. 25. August 1789.

Bericht vom 14. Januar 1791 angeben, daß jetzt ein Lagerbuch vorhanden, die Rechnungen seit 1760 berichtigt, viele Kapitalien gerettet, die Art der Verwendung der Armenrenten reguliert, ansehnliche Bestandsfelder aufgeklärt und berichtigt worden seien.¹⁾

So erfreulich diese Resultate waren, die Reibereien zwischen Konsistorium und Regierung hörten damit nicht auf, zu tief griff die Kontrolle der Regierung in das Armenwesen ein. Die Regierung verlangte jährlich: ein Projekt zum Etat, Bericht über jede Änderung in der Kapitalienanlage, da das Lagerbuch in Cleve blieb, und die Einsendung der Rechnungen des abgelaufenen Jahres, bezw. bis zur obigen Regelung der abgelaufenen Jahre.²⁾

Zu diesen Rechnungen schrieb die Regierung die Revisionsnotate, die vom Rendanten, dem Konsistorium und dem Bochumer Kommissar zu beantworten waren, und zwar „binnen 4 Wochen bei 2 Rchstr. Strafe, nach dem anno currentis bekanntgemachten Schemate, diese seien zunächst in duplico anzufertigen, einzusenden und dem darin Befohlenen Genüge zu leisten.“³⁾ Nach der vorgeschriebenen Form zeigen diese Notate 5 Kolonnen: je eine für die Revisionsnotate, für die Antwort des Rendanten für die Bemerkungen des Konsistoriums, für das Gutachten des Kommissars, für die Finalresolution. — Bei der Durchsicht dieser Notate kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, daß doch oft zuviel Mühe umsonst aufgebracht wurde, besonders wenn wir sehen, wieweit die Zeit, über welche die Monita berichten, zurückliegt. Dafür einige Beispiele: Am 26. Juli 1772 schreibt die Regierung in Cleve die Monita über die Rechnungen von 1760—1770, die von Wattenscheid am 14. Februar 1786 beantwortet werden,

über 1770—75 Bericht von Cleve 26. März 1788
 „ 1775—88 Bericht von Cleve 5. März 1790
 Antwort von Wat. 25. 11. 1790
 Neuer Bericht von Cleve 9. August 1797
 Bericht von Bochum 29. April 1803
 Schlußprotokoll von Hamm 10. April 1806.

¹⁾ A.=R. 14. Januar 1791.

²⁾ A.=R. 19. August 1802; 9. Februar 1773.

³⁾ A.=R. 17. August 1772.

- für 1788—96: Bericht von Emmerich 9. August 1797
 „ von Wattenscheid 18. November 1797
 „ „ Emmerich 7. Juli 1801
 „ „ Wat. 31. August 1801
 „ „ Bochum 29. April 1803
 Schlußprotokoll von Hamm 10. April 1806.
 für 1796—99: Bericht von Emmerich 7. Juli 1801
 „ „ Wat. 15. Juli 1805
 „ „ Bochum 15. Januar 1806.

Cleve verlangte am 19. August 1802 noch die Notatsbeantwortung über die Rechnungen von 1775—1799.¹⁾

Nachlässig war nach diesen Daten jede Instanz, namentlich scheint das Wattenscheider Konsistorium sehr säumig gewesen zu sein in der Beantwortung der Finalresolution. Selbst Drohungen der Regierung vermögen keine Abhilfe zu schaffen. Am 21. Oktober 1800 „condemniert“ die Regierung in Cleve das Landgericht in Bochum zu einer Geldstrafe von 2 Rthstlr., bei weiterem Verzug 5 Rthstlr., wenn nicht binnen 3 Wochen in fehlenden Notatsbeantwortungen, Rechnungen genüge geleistet ist.“²⁾ Am 18. April 1805 verlangt die Regierung in Hamm die unter dem 12. August 1803 im Bericht zur Regierung bemerkte Armenrechnung binnen 3 Wochen, das Konsistorium erhält einen Verweis wegen Nachlässigkeit.³⁾ Aus diesen Verzögerungen erklärt es sich zum Teil auch, daß dieselben Monita immer wiederkehren; denn die neuen Rechnungen mußten eingereicht werden, ehe noch die gründliche Revision der alten erledigt war.

Den Schluß der ganzen neuen äußeren Ordnung des Armenwesens bildet der von Gerike-Hamm entworfene, den K. K. D.-Kammern in Hamm am 9. Oktober 1806 überreichte Generaletat, aus 11 Spezialetats bestehend, — 1 für das Armenwesen — „94 Foliosseiten mit Angabe über Rechte und Pflichten der einzelnen Fonds, mit sorgfältiger Zusammenstellung der einzelnen Vermögensstücke und mit finanziellen Übersichten.“⁴⁾

1) N.-R. der entsprechenden Jahre.

2) N.-R. 21. Oktober 1800.

3) N.-R. 8. April 1805.

4) P. II. I, 133.

Unter den in allen Notaten fast stereotyp sich wiederholenden Forderungen sind besonders folgende bedeutend:

Sämtliche Obligationen und Schuldscheine sind gerichtlich einzutragen und die Kapitalien, so viel als möglich, in sicheren Hypotheken unterzubringen;¹⁾ Für das zu liefernde Korn sind attestierte Hebezettel zu beschaffen.²⁾ Der Rendant ist verpflichtet, ein erledigtes Kapital sofort anzulegen, die fehlenden Zinsen werden dem Rendanten zur Last gelegt.³⁾ Für jede Ausgabe wird ein Beleg durch „Spezial-Assignment“ verlangt, Kaufkontrakte müssen eingesandt werden.⁴⁾ Vorschuß an Korn zu geben, ist verboten; im Laufe eines Jahres darf durchaus nicht mehr ausgegeben werden, als die kurrente Einnahme beträgt.⁵⁾

Titel für Titel werden die einzelnen Posten der Rechnung nachgeprüft und die kleinsten Rechenfehler moniert; Auskunft wird gefordert über bestimmte Ausgaben des Armenfonds: das Recht des luth. Predigers, des Schulmeisters usw. auf Geld, Korn, Heringe und Plätze,⁶⁾ das Gehalt des Provisors wird eingeschränkt,⁷⁾ wie überhaupt immer die Forderung wiederkehrt, dem Armenfond keine unnötigen Kosten zu verursachen, und immer wieder die Forderung genauer Spezifikation,⁸⁾ gleichzeitig aber auch die Mahnung zur „schleunigen Berichtigung der Revisionsgebühren.“⁹⁾

Besonders ausgedehnt ist der Schriftwechsel wegen der in der Rechnung vermerkten Schreibgebühren. Am 30. März 1772 wurde dem Konsistorium von der Regierung ein Schreiber in Bochum empfohlen zur Unterweisung in der schwierigen Kunst der Anfertigung der komplizierten

¹⁾ A.-N. 19. Februar 1772.

²⁾ A.-N. 6. August 1772, 19. Februar 1773, 9. August 1797.

³⁾ A.-N. 19. Februar 1773. Dem Konsistorium wird Nachlässigkeit vorgeworfen, weil es nicht besser für die Sicherheit der Kapitalien sorge. „Wieviele 100 Reichstr. sind durch diese Nachlässigkeit nicht verloren gegangen; die Armen können darunter nicht leiden, sondern die, welche die Aufsicht führen, oder deren Erben sollen aus eigenen Mitteln ersetzen.“ Am 10. April 1806 wird der Armenvorstand für jedes Kapital mit Zinsen „responsibel“ gemacht.

⁴⁾ A.-N. 5. März 1790. — ⁵⁾ A.-N. 10. April 1806.

⁶⁾ Ausführl. behandelt im folgenden Kapitel.

⁷⁾ Vgl. S. 66. — ⁸⁾ A.-N. 7. Juli 1801.

⁹⁾ A.-N. 4. Juli 1788 ff., vgl. S. 97.

Rechnungsberichte. Darauf ließ man die Rechnungen schreiben. Die Regierung monierte aber am 6. August 1772 „die für die Rechnungsanfertigung ausgebrachten 2 Rchstr., 30 Stüber,“ „indem der Rendant es selbst tun soll, da zur Anfertigung einer so kleinen Rechnung nicht viele Geschicklichkeit erfordert und er als Pastor dazu wohl imstande sein wird,“ worauf Pastor Probst antwortete: „In Wahrheit zu sagen, bin ich als Pastor nicht imstande gewesen, die Rechnung nach dem jetzigen Fuß anzufertigen und zu describieren, da einesteils im Rechnen nicht erfahren, auch andernteils keine leserliche Hand schreibe, weshalb alleruntertänigst verhofft wird, daß die dafür ausgegebenen 2 Rchstr., 30 Stüber allergnädigst passieren.“¹⁾ Man merkt die verhaltene Ironie des Wattenscheider Pfarrers über die neue komplizierte Rechnungsablage und ist daher nicht erstaunt, daß die Regierung in den folgenden Monita dieselbe Mahnung wiederholen muß²⁾ bis zur Finalresolution von Emmerich vom 9. August 1797, welche die in der Rechnung pro 1784 bis 1788 mit 10 Rchstr. angesetzten Schreibgebühren dem Rendanten „zum Defizit“ setzt mit der Begründung, „der Rendant beziehe ohnehin schon ein so hohes Geld, und die bemittelten Gemeindeglieder seien verpflichtet, das Amt eines Rendanten alternative gratis zu übernehmen.“³⁾

Wie sehr die Kontrolle der Regierung sich bis in die kleinsten Kleinigkeiten erstreckte, sollen einige Beispiele beleuchten:

Am 7. Juli 1801 wird moniert, daß Botenlohn gezahlt werden muß, weil man das Tuch für die Armen in Essen hole, man solle es „in loco“ kaufen. Mit vielen Umschweifen antwortet der Rendant, daß Wattenscheid nur ein kleiner Ort sei, Ackerbau sei der einzige Nahrungsweig, und es habe keine mit Tuch handelnden Kaufleute. Darauf ist das Monitum erledigt.⁴⁾ Am 29. September 1789 „genehmigt die Regierung den öffentlichen Verkauf der Schuldschweine (Vinnerpächte!) und erwartet das Verkaufsprotokoll nebst dem gutachtlichen Bericht des Bochumer

1) A.=R. 30. März, 6. August 1772.

2) A.=R. 4. Februar 1786, 5. März 1797.

3) A.=R. 9. August 1797. — 4) A.=R. 7. Juli 1801.

Landgerichts zur Erteilung der Ratifikation".¹⁾ Die Regierung kümmert sich sogar um die Einnahmen aus Opferstock und Klingelbeutel, bemängelt die im Verhältnis zur großen Gemeinde geringe Einnahme, fordert Auskunft, ob nicht bei jedem Gottesdienst in der Kirche durch den Klingelbeutel gesammelt werde, und verlangt, daß der Klingelbeutel „quartaliter“ nachgezählt und dem Rendanten mit einem Attest zur Berechnung übergeben werde.²⁾

Zeigen schon diese Beispiele, wie sehr die Freiheit des Konsistoriums und des Armenproviseurs beschnitten war, der Eingriff in die innere Verwaltung des Armenwesens war noch empfindlicher. Am 9. August 1797³⁾ wird eine öffentliche Austeilung von Armengeldern an gewissen festgesetzten Tagen „in natura und an Geld“ untersagt, weil „die Armen nicht immer an diesen Tagen Bedürfnisse drücken, noch weniger solche gut durch Naturalien abgeschafft werden, auch bei einer öffentlichen Austeilung sich viele Bettler hindrängen. Pflicht des Armenvorstands ist es, sich nach den Umständen und Bedürfnissen eines jeden Individuums zu erkundigen. Am Anfang eines jeden Jahres ist festzusetzen, was jeder Arme wöchentlich oder monatlich aus den Armenmitteln genießen soll. Darüber ist ein Protokoll und eine Pensionsliste zu fertigen mit einer Anweisung an den Rendanten. Jeden Monat soll sich die Versammlung des Armenvorstands wiederholen, und dann soll näher deliberiert werden, inwiefern nach den geänderten Umständen des Armen, nach der Jahreszeit, Teuerung und sonstigen Verhältnissen das Pensionsquantum erhöht oder verringert, nicht weniger ganz gestrichen oder neue Arme zur Liste aufgenommen werden können und müssen. Diese monatlichen Protokolle sind mit den Pensionslisten der Rechnung zum Beleg beizulegen, bei besonders eintretenden Bedürfnissen: Medikamente, Arzt, Unterhaltungskosten und Krankheiten usw. muß der Armenvorstand überhaupt anweisen. Alle Spenden sind mit besonderer, ganz spezieller Assignation, wobei die Ursache, welche dieselbe notwendig macht, deutlich und bestimmt zu berichten. Bei Kleinig-

1) A.-R. 1789. — 2) A.-R. 10. 4. 1806.

3) A.-R. ebenda.

keiten bis zu 1 Rthstr. ist die Anweisung des Pastors hinlänglich."

Diese Verordnung brach vollkommen mit der alten Tradition: feste Spendungstage wurden abgeschafft, Gaben in natura überhaupt untersagt und nur nach jedem im Einzelfall zu bestimmenden Notfall sollte das Konsistorium helfen dürfen und für die Ausgaben über 1 Rthstr. Rechenschaft ablegen. Damit wurde das tiefste Wesen der Wattenscheider Armenverwaltung getroffen. Ganz sachlich und ruhig antwortet Pastor Brockhoff am 21. August 1801: „Sämtliche, im Rechnungsbelage aufgeführten Individuen sind Arme, die vom ganzen Konsistorium angenommen sind und Krankheits, Schwachheits oder Alters halber einer angemessenen Unterstützung nicht entbehren können. Die im Belage angeführten data der Austeilung sind keine festgesetzte, sondern vom Konsistorium zur Austeilung der Almosen angeordnete und den Bedürfnissen, welche die Jahreszeiten hervorbringen, völlig angemessene Tage, wo dann besonders im Winter die Feuerung der wichtigste Artikel ist, und auch in dieser Jahreszeit es den alten, schwächlichen Leuten unmöglich ist, ihre Nahrung auf dem Lande zu suchen. Jeder der aufgeführten Armen bedarf der Unterstützung „höchstnötig“. — Trotzdem auch der Commissarius des Landgerichts bezeugt, daß das Konsistorium die Wahrheit berichte und sich Mühe gebe, die Armen „zweckmäßig nach Verhältnis, wie sie es bedürfen“, zu unterstützen, bestimmt die Finalresolution vom 29. April 1803, daß sich der Armenvorstand „bei Strafe des defecto ab anno 1799/1800 an auf das genaueste nach der erteilten Vorschrift zu richten habe“. Da sich aber Monita dieser Art bis zum Schluß der Armenrechnungen 1806 wiederholen, ist wohl anzunehmen, daß in diesem Falle das Konsistorium, dessen Geschäfte damals Pastor Brockhoff selbst führte, sich nicht um die Regierungsverfügung gekümmert hat.

Überschauen wir die ganze Entwicklung des Wattenscheider Armenwesens seit dem Eingreifen der Preussischen Regierung, so dürfte folgendes feststehen: Die bürokratische Umgestaltung des ganzen Armenwesens hat wohl Ordnung in das Vermögen gebracht, wie die sauberen und übersichtlichen Rechnungen besonders seit 1800 be-

weisen. Aber der Eingriff in die innere Struktur war zu scharf, er bedeutete einen Eingriff in den tiefsten Kern der Wattenscheider Armensache, die aus der Jahrhunderte alten Tradition eine kirchliche Angelegenheit war, eine auf religiöser Grundlage beruhende Betätigung christlicher Nächstenliebe, die die Brücke schlug von Mensch zu Mensch.

Freie Liebesbetätigung läßt sich in kein Schema pressen, verträgt auch keine zu scharfe, ortsfremde Kontrolle, um so weniger, je mehr damals noch in Wattenscheid die patriarchalischen Verhältnisse des platten Landes herrschten, worauf Pastor Probst hinweist.¹⁾

Eine Möglichkeit des Auswirkens der schweren Folgen fehlte zunächst. Pastor Brockhoff, eine der stärksten Persönlichkeiten der Wattenscheider Kirchengeschichte, der der Pfarrei seit 1789 vorstand, vertrat der Regierung gegenüber mit Gewandtheit und unerschütterlicher Ruhe den Standpunkt des Konsistoriums. Zum Kampf kam es nicht, aber Preußen hat seine Neuerungen nicht bis in die letzten Verfügungen durchsetzen können, da seine Herrschaft eine zeitweilige Unterbrechung durch die Franzosen fand.

Im Frieden von Tilsit hatte Preußen zu den rechtsrheinischen Teilen von Cleve, die es schon im Schönbrunner Vertrag 1805 an Napoleon verloren, die Grafschaft Mark mit Lippstadt, Dortmund, dem preußischen Teil von Münster und Tecklenburg und anderen kleinen westfälischen Territorien an Frankreich abtreten müssen, dessen Truppen schon seit Jena und Auerstädt dieses Gebiet ohne Schwertstreich besetzt hatten. Mit dem von Bayern erworbenen Herzogtum Berg wurden diese Gebiete zum Großherzogtum Berg vereinigt, das Napoleon zuerst seinem Schwager Murat anwies, nach dessen Ernennung zum König von Neapel aber bald selbst in die Hand nahm. So erfreute sich die Mark seit 1808 der stärksten persönlichen Fürsorge Napoleons. Graf Beugnot wurde kaiserlicher Kommissar in Düsseldorf, Napoleon selbst aber hatte von einem besonderen Staatssekretariat in Paris aus die Oberleitung. Die Kriegs- und Domänenkammer in Hamm wurde aufgelöst, das Großherzogtum nach französischem Muster in

¹⁾ N.-R. 26. März 1788.

Departements, Arrondissements, Kantone, Mairien eingeteilt und den angesehensten einheimischen Männern, einerlei, ob sie entsprechend vorgebildet waren, die Verwaltung der einzelnen Bezirke übertragen. Die Mairie Wattenscheid gehörte zum Kanton Bochum im Arrondissement Dortmund im Ruhrdepartement, das die ganze Mark mit Lippstadt, Dortmund, den südlichen Teil von Münster und kleinere westfälische Gebiete umfaßte.¹⁾

Durchgreifend war Napoleons soziale Fürsorge. Für die Regelung des gesamten Wohltätigkeitswesens im Großherzogtum war das kaiserliche Dekret vom 3. November 1809 grundlegend,²⁾ das eine vollständige Vereinheitlichung und Verstaatlichung zum Ziel hatte. In Ausführung dieses Dekrets wurden die verschiedenen kirchlichen Armenfonds ohne Rücksicht auf ihren Ursprung und die Religion des Stifters zu einem Zentralwohltätigkeitsfonds vereinigt und der bürgerlichen Verwaltung überwiesen. Bochum wurde Sitz des Zentralbureaus des Kantons, zu dessen Präsidenten der Pastor Brochhoff von Wattenscheid ernannt wurde.³⁾ Dem Zentralbureau in Bochum war das Hilfsbureau in Wattenscheid unterstellt, das einen gemeinsamen Etat für Wattenscheid und Gelsenkirchen hatte. Lürenbaum, der ehemalige Provisor des Armenfonds, wurde Sekretär des Hilfsbureaus in Wattenscheid.⁴⁾ Dieses Hilfsbureau verwaltete in einer einzigen Kasse den kath. Armenfonds, das evang. Armenhaus Grimberg und die Armengelder Gelsenkirchens.⁵⁾ Nach dem Spezialetat von 1812 betragen die Gesamteinnahmen 2015 Frcs. 62 Cents., die Ausgaben 2014 Frcs. 25 Cents.

¹⁾ Vgl. Charles Schmidt: Le Grand-Duché de Berg. Kap. 4, S. 114—149.

²⁾ Bulletin des lois du Grand-Duché de Berg. Nr. 5. Décret impérial concernant les établissements de bienfaisance. Au palais de Fontaineblau, le 3 Novembre 1809.

³⁾ Als solcher erwähnt P. u. VIII, 77, (9. 12. 1812), 82 (10. 12. 1813).

⁴⁾ P. u. VIII, 76.

⁵⁾ Am 4. Jan. 1812 überreichte der Armenvorstand zu Gelsenkirchen, Buchholz, Georg zu Schalle, dem Hilfsbureau zu Wat. die Rechnungen des in Gelsenkirchen bestehenden allgem. Armenfonds und die besondere Armenrechnung für die Gelsenkirchener Hausarmen. P. u. VIII, 75.

Das Hilfsbureau in Wattenscheid war die Instanz, an die man sich in allen Armenangelegenheiten zu wenden hatte, und die die Verbindung mit dem Zentralbureau vermittelte. Am 27. Januar 1812 überreichte das Zentralbureau Bochum dem Wattenscheider Hilfsbureau die Witwe Klug zur Aufnahme in das Armenhaus Grimberg.¹⁾ Am 7. April 1813 wies der Maire zu Wattenscheid den Eingefessenen Joh. Diedr. Franke zu Gelsenkirchen an, die Kinder seines Bruders der Fürsorge der Wohltätigkeitsanstalt zu übergeben.²⁾ Am 15. Juli 1813 bekam das Hilfsbureau von Bochum die Aufforderung zum Nachweis der Irrenden und Wahnsinnigen in seinem Wirkungsbereich.³⁾ Am 26. Juli 1813 beantragte Herm. Kosiene zu Höntrop bei dem Sekretär Lürenbaum die Unterstützung der beiden unmündigen Kinder seiner fränkischen Schwester und ihres im vorigen Jahre verstorbenen Ehemanns Herm. Geismann zu Stalleiken.⁴⁾

Wie die Kirche als solche nunmehr vollständig bei der Verwaltung des Armenwesens ausgeschaltet war, so wurden auch dem Vermögen die alten Privilegien der Steuerfreiheit genommen. Am 17. August 1814 schickte der Steuereinnehmer Ratorp an das Zentralbureau eine Mahnung wegen 86 Cents. Kriegssteuerrückstand der Armenprovisorei in Bochum.⁵⁾ Ob und wie weit die Wattenscheider Armengelder herangezogen wurden für das von Napoleon in der Abtei Braunweiler errichtete Bettlerdepot für 500 Bettler beiderlei Geschlechts, für dessen Unterhaltung die Wohltätigkeitsanstalten des Ruhrdepartements aus den Einkünften 1809/10 20 000 Fres. und den speziellen Armenfonds 120 000 Fres. beitragen sollten, ließ sich auf Grund des benutzten Quellenmaterials nicht feststellen.⁶⁾

Mit dem Ende der Napoleonischen Herrschaft 1815 mußte der Code Napoléon zwar dem Allgemeinen Preuß. Landrecht wieder Platz machen, aber durch die Verordnung

1) §. II. VIII, 76. — 2) §. II. VIII, 78.

3) §. II. VIII, 79 „Kein Individuum dieser Art ist vorhanden“, war die Antwort.

4) §. II. VIII, 80. — 5) §. II. VIII, 84.

6) Scotti: Bd. 5, Französische Gesetze fürs besetzte Gebiet. 1794—1813, Nr. 80.

des Civilgouverneurs von Westfalen Freiherrn Vincke vom 15. Februar 1815¹⁾ wurde der wesentlichste Punkt des Großherzoglich-Bergischen Dekrets vom 3. November 1809, die Gemeinschaftlichkeit der Verwendung der Armenmittel, bestätigt, indem die Vereinigung sämtlicher Fonds und die Verwaltung von einem aus Mitgliedern sämtlicher Konfessionen zusammengesetzten Armenvorstand gefordert wurde. Bochum behielt das Zentralbureau, dem wie zur Franzosenherrschaft Wattenscheid unterstand. Von 1816 ist ein Schriftwechsel erhalten zwischen dem Bürgermeister Steelmann von Herne und Cickel und dem Zentralbureau wegen einer Obligation des Jürgen Henrich Hüsken gt. Dinkmann in Bochum zugunsten des verstorbenen und schwachsinigen Gerichtsschreibers Münnich.²⁾ Das Armenwesen blieb staatlich: am 23. Januar 1818 bescheidet der Landrat den katholischen Kirchenvorstand zu Wattenscheid, für die Eheleute Joh. Diedr. Wiemann könne die höhere Genehmigung zur Erteilung der nachgesuchten Gewinnung eingeholt werden.³⁾ Am 19. November 1818 ist bei einer Verfügung des kath. Konsistoriums über den Helfs-Hof, der Armengut ist, die landrätliche Genehmigung nötig.⁴⁾ 1819 beschließt der Armenvorstand, daß auch der evangel. Armenstock, der bisher für die Kirche verwandt wurde, zu den Armenrevenüen fließe.⁵⁾ Damit schwand der letzte konfessionelle Zug in den Armeneinkünften. Und doch scheint man sich noch immer zu sträuben gegen die weltliche Autorität. Am 10. Januar 1820 teilt der Landrat dem Armenvorstand mit, die Regierung habe aus dem Reisebericht des Regierungsrats Franz Madlers ersehen, daß die Verwaltung des Wattenscheider Armenfonds ohne Zuziehung des Bürgermeisters geschehe, die Regierung bestimme daher, daß der Bürgermeister Mitglied des Armenvorstandes sei, weil „er als Ortsvorstand eine immerwährende Übersicht von allen Fonds der Kommunen haben müsse.“⁶⁾

So war bis 1820 aus der alten kirchlichen Einrichtung nach Jahrzehnten des Übergangs die öffentliche Armenpflege der Stadt unter Oberaufsicht des Staates geworden.

¹⁾ Scotti, Nr. 3111. — ²⁾ P. u. VIII, 87.

³⁾ P. u. VIII, 89. — ⁴⁾ P. u. VIII, 92.

⁵⁾ P. u. VIII, 93. — ⁶⁾ P. u. VIII, 96.

Die um die Mitte des 18. Jahrhunderts einsetzende scharfe Kontrolle der Preussischen Regierung hatte die vollkommene Kommunalisierung und Verstaatlichung des Armenwesens seitens der Franzosen vorbereitet, und diese französische Einrichtung, auch eine Frucht der großen Revolution, blieb in ihren wesentlichen Punkten bestehen.

Verwaltung der Einnahmen

Bei der Größe und dem Reichtum des Armenfonds war naturgemäß die Sorge für die jährlichen Einnahmen eine der schwierigsten und wichtigsten Aufgaben der Verwaltungsorgane. Die Einnahmen bestanden¹⁾ aus den Pachtgeldern des Grundbesitzes, aus Kornrevenüen und Zinsen des ausgeliehenen Kapitals, dazu, seit 1716 erwähnt, aus den Gebühren für das verliehene Geschirr bei Festlichkeiten, den Einkünften aus Opferstock und Klingelbeutel und seit der französischen Herrschaft aus den Abgaben bei Veranstaltungen mit Musik und Tanz und den „Geldhochzeiten“.

Der Zahlungstermin der Pachtgelder und Renten wurde den einzelnen angesagt.²⁾ Gewöhnlich war Martini der allgemeine Zahltag der Gefälle. Namen der Pächter, die Höhe ihrer Abgaben an Naturalien und die Gesamtsumme dieser Abgaben sind aus der Tabelle im Anhang zu ersehen. Am 3. November 1789 genehmigt die Regierung die Ablösung der aus den katholischen Armengütern zu Wattenscheid jährlich zu liefernden Binnerpächte:³⁾ aus Helfsgut zu Stalleiken 2 Schweine, 6 Hühner in 120 Rchstlr, aus Roekens Kotten zu Harpen 6 Hühner in 10 Rchstlr, aus Wiemanns Kotten zu Harpen 6 Hühner in 10 Rchstlr, aus Holtrings Kotten zu Harpen 1 Schwein, 2 Gänse, 6 Hühner in 80 Rchstlr. Die Ablösungen flossen zu dem Kapital des Armenfonds. Dieses Kapital war

¹⁾ Vgl. S. 41 ff.

²⁾ N.-R. 1682. Dem Joh. Funke, des Fron Jungen, werden 3 Stüber für das Ansjen des Zahltermins gegeben. Martini als Zahltag vgl. P. U. VIII, 1, 2.

³⁾ Es handelt sich um die umstrittenen Einkünfte der Provisoren, (vgl. S. 66), die jetzt bei der Verteilung an die Armen zur Verfügung stehen sollen.

besonders in Zeiten großer Verschuldung¹⁾ eine beliebte Anleihequelle. Wohl keine Familie des Kirchspiels Watscheint ohne solche Anleihe ausgekommen zu sein. Die nach den Akten am weitesten zurückliegende Anleihe betrifft 2 Kapitalien vom Jahre 1554 für 2 Höfe (wahrscheinlich Spelberg und Schulte-Spelberg), in rheinischen Goldgulden ausgetan, die 1780 mit 1 Rchstr, 18 Groschen Berliner Kurs für den Gulden berechnet werden sollen.²⁾ Über die große Zahl der folgenden Entleiher, von den adeligen Herren, den großen Hofbesitzern bis zu den Röttern und Kleinbürgern, unterrichtet übersichtlich die Tabelle im Anhang.³⁾

Die Kapitalien wurden gegen eine Obligation ausgetan, in vielen Fällen aber auch einfach „vera fide“ abgegeben,⁴⁾ bis endlich die preuß. Regierung aufs strengste forderte, daß über alle ausgeliehenen Kapitalien gerichtliche Obligationen ausgestellt oder, daß sie in sicheren Hypotheken angelegt werden sollten.⁵⁾ Nicht sofort unterzubringende Kapitalien seien an der kgl. Bank zu deponieren.⁶⁾ Nach einer durchgreifenden Regelung⁷⁾ stellt Sekretär Lürenbaum am 22. September 1810 folgende Übersicht der ausgeliehenen Kapitalien auf:

1. gerichtlich eingetragene Obligationen vom 27. 10. 1808		auf	Diedr. Gosmann am Aschenbruch,
50 Rchstr.		"	Joh. Henr. Biting in Bochum,
275 "		"	Jörgen Henr. Ockey zu Stiepel,
275 "		"	Jörgen Henr. Widdig zu Stiepel,
200 "		"	Diedr. Große-Brink am Chausseeweg,
900 "		"	Freiherrn v. Droste zu Delwig,
55 "		"	Henrich v. Berge,
98 "	55 St.	"	Lindemann zu Ueckendorf,
100 "		"	Henrich Lächter zu Westensfeld,
12 "		"	Wilh. Büscher hier selbst.

1) Vgl. S. 53. — 2) P. II. VIII, 59.

3) Auch die Kirche machte Anleihen beim Armenfonds, A.=R. 1763/64, 1769.

4) Vgl. die Antwort des Pastors Probst auf die Monita vom 6. August 1772; A.=R. 1772.

5) Vgl. Monita vom 6. August 1772, A.=R.

6) A.=R. 7. 7. 1801. — 7) Vgl. S. 76.

2. Handscheine über 10 Rthstr. auf Kampmann zu Watten-
scheid,
10 " auf Ortmann zu Ueckendorf,
10 " 15 St. Arnold Nedelmann jetzt
Erben Frenking,
50 " auf dem Hofe Flümman.
3. Gewinnbrief vom Helfshof vom 26. 2. 1810.
4. Gerichtlicher Kaufbrief des Grimberg-Rottens an der
Heide vom 11. 11. 1780.
5. Hypothekenschein vom 22. 11. 1810 über 1 Scheffel
dupl. von Wember zu Höntrop.¹⁾

Die zu zahlenden Zinsen betragen jährlich 4 oder 5 %.²⁾ Vielleicht liegt darin das größte Verdienst des Wattenscheider Armenfonds, daß er in einer Zeit, in der allgemein rücksichtsloser Wucher mit 30, 40, 80 % Zinsen die arme Bevölkerung ausbeutete³⁾, die Möglichkeit bot, in Tagen der Not gegen mäßigen Zins ein kleines Darlehen zu nehmen, und zwar Jahrhunderte früher, als die Fürsorge der preussischen Könige die Pfandleihanstalten zu gleichen Zwecken ins Leben rief.

Über die Einnahmen der monatlichen Kollekte unterrichten lediglich die Rechnungen von 1716,⁴⁾ und zwar wurde diese Kollekte abgehalten im Namen des Provisors Luntmann in der Freiheit Wattenscheid durch Ameszbach, Bernh. v. Sunthum und Wilh. Hoppe. Ihre Einnahmen betragen zwischen 1 Rthstr. 50 1/2 St. und 1 Rthstr. 10 St. Für das ausgeliehene Geschirr schwankte die Einnahme zwischen 12 1/2 St. im Jahre 1716, 2 Rthstr. 58 1/4 St. im Jahre 1721 und 5 Rthstr. 13 St. 3 S. im Jahre 1800. 1724 wurde verordnet, daß zweimal jährlich von der Kanzel verkündet werde, jeder dürfe bei 5 Goldgulden Strafe nur beim Wattenscheider Armenfonds entleihen.⁵⁾

¹⁾ P. II. VIII, 69.

²⁾ Höhe der Zinsen, der Kapitalien, die Gesamtsumme der Zinseinnahme, s. die Tabelle im Anhang.

³⁾ Vgl. Jansen I, S. 475—79. Erst 1765 wurde die erste Lehnbank in Berlin eingerichtet; vgl. Kulischer: I, S. 347.

⁴⁾ A.-R. 1716.

⁵⁾ A.-R. 1724. Wahrscheinlich gegen das luth. Leihinstitut gerichtet. Vgl. S. 60.

Die Einnahmen aus dem Armenstock, der schon 1642 genannt wird,¹⁾ finden wir nur in den Armenrechnungen 1714—28²⁾ und in der Rechnung des Vikars Schneiders.³⁾ 1714—28 kamen insgesamt 85 Rthl. 48 St. 6 S. ein, 1763—64 24 Rthl. 36 St. 3 S. Diese Summe wurde seit den ältesten Zeiten durch Kirchenmittel erhöht; in den Kirchenrechnungen finden wir immer wieder „Spenden für die Armen“.⁴⁾

Durch das Napoleonische Dekret vom 3. November 1809 war bestimmt worden, daß bei jeder Veranstaltung mit Musik und Tanz für die Armen eine bestimmte Summe gegeben werden mußte, die gesetzlich auf 1 Fr. 50 Cents. festgelegt wurde.⁵⁾ Dazu verlangte und erhielt die Preussische Regierung von den Einnahmen der Geldhochzeiten 10%.⁶⁾

Die Gesamtsumme der Einnahmen der einzelnen Jahre ist aus der Tabelle im Anhang zu ersehen.

Zu den regelmäßigen Einnahmen kam noch das Recht auf die Nachlassenschaft der Armen, die aus Armenmitteln unterstützt worden waren, ein alter Rechtsbrauch, der schon durch Herzog Wilhelm von Jülich 1534 verfügt, dann durch das Edikt Friedrich Wilhelms I. von Preußen vom 18. März 1735⁷⁾ zum Gesetz gemacht worden war und 1794 im Allgemeinen Landrecht Aufnahme fand.⁸⁾ 1680 läßt Vikar Baumann dem Evert Toffe, der arm geworden, seine Pension nach, aber dessen Haus bleibt als Unterpfand der Armen vorbehalten.⁹⁾ 1751 bemerkt Pastor

¹⁾ P. u. II, 15. — ²⁾ A.-R. 1714—28. — ³⁾ A.-R. 1763/64.

⁴⁾ Vgl. P. u. II, 5, 15, 17; (1590, 1642, 1647—50); P. u. II, 40; (1739); P. u. II, 41; (1740); P. u. II, 69; (1781—82).

⁵⁾ Am 3. 6. 1814 zeigt der Hilfsbureauempfänger Lürenbaum dem Bürgermeister Henje an, Herr Ludw. Wettermann habe an seinem Trauungstage Musik und Tanz veranstalten lassen, ohne den Armenfonds zu befriedigen; der Bürgermeister fordert den Wettermann zur Bezahlung der gesetzl. vorgeschriebenen 1 Fr. 50 Cents. auf. P. u. VIII, 83. 1816 zeigt Lürenbaum an, bei Gastwirt Bomers sei Tanzmusik gewesen, ohne daß dieserhalb der Armenfonds befriedigt worden sei. P. u. VIII, 88.

⁶⁾ Bei Geldhochzeiten pflegten die Gäste ihr Geschenk in der Form von Geld mitzubringen. P. u. VIII, 97. 1820 fordert der Bürgerm. den Sekretär Dückerhoff zum Bericht über die Einnahmen der Geldhochzeiten der Jahre 1817—20 auf.

⁷⁾ Scotti: Nr. 39, 52.

⁸⁾ Koch: Allgem. Landrecht, 4. Band, Titel 19, S. 1203 ff.

⁹⁾ A.-R. 1680.

Kalfer in einer Antwort an die Preussische Regierung, die Nachlassenschaft der Witwe Blocksteden könne nicht eingezogen werden, wie es das Edikt vom 18. März 1735 verlange, weil der Prediger, Herr Wegmann, dieselbe habe fortnehmen lassen.¹⁾ 1762 fordert der Provisor im Prozeß der Gebrüder Kleine gegen die Witwe Hundacker den Nachlaß Hundackers für die Armen, „weil dieser einige Jahre lang hiesige Armenmittel genossen.“²⁾ 1764—65 heißt es in der Armenrechnung von Witwe Groß, die 25 Rthstr. schuldet: „Da sie von Armenmitteln lebt, muß ihr Erbhaus an die Armen fallen.“³⁾ Am 2. März 1807 entscheidet die Kriegs- und Domänenkammer in Hamm, der Nachlaß der Witwe Köster könne gesetzlich nicht ohne weiteres an die Armenkasse fallen, weil die Verstorbene nicht in die Wattenscheider Armenanstalt aufgenommen worden sei. Nur in Höhe der Geldunterstützung dürfe die Armenkasse aus der gerichtlich zu regelnden Erbschaft befriedigt werden.⁴⁾ Damit wurde das alte Recht auf den vollen Nachlaß eingeschränkt, das noch am 9. August 1797 durch ein Notat der Armenrechnung aufs strengste eingeschränkt worden war.⁵⁾

Verwaltung der Ausgaben

Da es sich beim Vermögen des Armenfonds zum großen Teil um alte Stiftungen handelte, hielt man auch bei der Verteilung immer aufs strengste an dem alten Stifterwillen fest. Wegen ihrer Eigenart ist die Herings- spende aus der Stiftung des Hauses Leithe besonders interessant.⁶⁾

Der Tag der Spende war der 24. März. Am vorhergehenden Sonntag wurde von der Kanzel die Feier näher bekannt gemacht: „Heringsvesper am Vortage, Feierliches Hochamt für das Seelenheil der Stifter am Spendungstage“. Nur wer an beiden Feierlichkeiten teilgenommen hatte, hatte Anspruch auf die Spende, die nach dem Hochamt im Gewölbe des alten Turmes durch die

¹⁾ A.-R. 1751. — ²⁾ P. u. VIII. 49. — ³⁾ A.-R. 1764/65.

⁴⁾ P. u. VIII, 64. — ⁵⁾ A.-R. Notat, 9. August 1797.

⁶⁾ Vgl. Schulte: Heringsstiftung und Heringsprozeß. Wat. Btg. 54. Jahrg., Nr. 70, 23. März 1922. Vgl. S. 43.

beiden Kirchenmeister erfolgte. Die Tonne Heringe, die pflichtmäßig jedes Jahr in der Fastenzeit vom Hause Leithe geschickt, dann vom Kirchenvorstand auf ihre Güte geprüft worden war, wurde in folgender Weise verteilt: der katholische Pfarrer erhielt 24 Heringe, jeder der 6 Vikare 12, der luth. Prediger 24 (als Inhaber 2 kath. Vikarien), jeder der Kirchenmeister 12, der Küster, Schullehrer, Organist, Armenprovisor, Balgetreter je 12, jeder der beiden Chorsänger und Choralen 12, jeder Messdiener 6, jedes Schulkind 1 oder 2, je nachdem viele oder wenige Heringe zur Verfügung standen. Die alsdann noch übrigbleibenden Heringe wurden an die anwesenden Armen und an die Hausarmen nach Anweisung des Pfarrers verteilt. Die leprosi oder Armen an der Neukirche pflegten einige mehr als die übrigen Armen und Kranken zu bekommen. Die Armen im 1560 gestifteten Armenhaus am Bleek an der Emischer erhielten 12 Heringe, der Küster für das Läuten zum Hochamt 6 Heringe, der Freiheitsdiener und Schweinehirt je 12, aber nur in ihrer Eigenschaft als arme Leute.¹⁾

Gleichzeitig wurde mit den Heringen Brot verteilt. Der Kolon Grügel mußte in jedem Jahre um dieselbe Zeit, wenn Leithe die Heringe schickte, 6 Scheffel Roggen gemahlen an den Armenprovisor abliefern, der das Mehl von den Mägden der beiden Küster zu Roggenplätzen verbacken ließ. Jeder Platz mußte 3 Pfund wiegen; das übriggebliebene Mehl wurde für die Armen zu Broten bis zu 5 Pfund verarbeitet. Von diesen Roggenplätzen erhielt der Pfarrer 6, der luth. Prediger 6, jeder Vikar 3, jeder Kirchenmeister 3, jeder Küster 3, der Schulmeister, Organist, Armenprovisor, Balgetreter je 3, Grügel auf Stalleisen für das Bringen der beiden Säcke Mehl 2, der Überbringer der Heringe, die Mägde, die das Backen besorgten, je 1 Platz, und die Schulkinder, welche für die Stifter beteten, bekamen einige Plätze mehr als die andern, „die unkatholischen Kinder, welche sie nicht begehren umb

¹⁾ P. U. V, 13. „Annotation, wie es in anno 1683 bei Zeit d. damaligen Provisors Vikar Baumann mit gewöhnlicher Austeilung d. Heringe, Plätze u. Brode am 24. 3. als gewöhnl. termino gehalten und also ins künfftig zu halten meistens aus Relation Bernh. Günnigfelds als ältesten Küstern gut befunden worden.“

Gottes willen“ sollten abgewiesen werden. Auch von den Broten erhielten die Leprosen an der Neukirche mehr als die andern, 1683 „dupliciter“. Die Armenhändler „auf dem Bleef“ oder „an der Klusen“ bekamen 1683 ein großes und kleines Brot, „weilen sie vor Zeiten allemal 6 kleine bekommen“. Zum ersten Mal finden wir diesen genauen Bericht über die Heringss- und Brotspende in einer Annotation des Vikars Baumann von 1683 über den „alten Brauch“¹⁾, dem man nach den späteren Akten von 1715, 1776²⁾, 1794³⁾ treu geblieben ist. Während die Heringe aus der alten Stiftung gespendet wurden, hatte der Armenprovisor aus den Armeneinkünften Brot, Ausbacken der Plätze usw. zu besorgen.⁴⁾

Wenn auch in der Verkaufsurkunde von 1667⁵⁾ nur von einer Stiftung für die Armen die Rede ist, so macht doch die Verteilung den Eindruck, als ob in erster Linie die Stiftung für die Kirche und ihre Diener gemacht sei. Diese erhalten die Spende als zum Amt gehörig, die Armen als „Almosen“. So verstehen wir die Antwort des kath. Armenvorstandes vom 26. Oktober 1815 auf eine Eingabe des luth. Kirchenvorstandes an den Landesdirektor, daß die vom Hause Leithe jährlich zu liefernde Tonne Heringe nicht dem Armenfonds zusteh, sie werde zur kath. Kirche geliefert und dort unter den Kirchen- und Schulbeamten nach der Seelenmesse verteilt, der Überschuß an die kath. Schulkinder usw.⁶⁾ Andererseits begreifen wir aber auch die Einwände in den Notaten der Preussischen Regierung, welche die Spende, da die Plätze aus Armenvermögen gebacken, nur den Armen zukommen lassen will.⁷⁾ Eine Lösung finden wir in der Antwort des Konsistoriums, daß es „seit undenklichen Zeiten so gewesen“, daß es „nach altem Brauch“ so zu geschehen pflege.⁸⁾

Aber diese Verquickung von Armenrechten und Kirchenrechten sollte am Ende noch Grund zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung werden. 1845 verlangte die kgl. preuß. Regierung in Arnsherg den hypothek. Eintrag oder die Ablösung der alten Stiftung. Der damalige Besitzer des

¹⁾ P. II. V, 13. — ²⁾ P. II. V, 42. — ³⁾ P. II. V, 53.

⁴⁾ P. II. V, 42. — ⁵⁾ P. II. V, 11. — ⁶⁾ P. II. VIII, 86.

⁷⁾ A.-R. 1799, 1800, Revisionsnotate.

⁸⁾ A.-R. 7. Juli 1801, Antwort auf Anm. 7.

Hauses Leithe, Oberlandesgerichtsrat von Iffelsstein, — jeder neue Besitzer hatte von altersher die Verpflichtung der Stiftung mitübernehmen müssen — entschloß sich zur Ablösung und wandte sich deshalb an den Armenvorstand in Wattenscheid. Er löste die auf Gut Leithe zugunsten der Armen haftende Stiftung von jährlich einer Tonne Heringe, berechnet zu 16 Rthlstr., 10 Silbergroschen, 3 Pfennig mit dem 25fachen Betrage zu 408 Rthlstr., 16 Silbergroschen, 3 Pfennig unter dem 27. August 1845 ab. Der kath. Kirchenvorstand klagte in der Meinung, zur Annahme der Tonne Heringe allein berechtigt zu sein, da die Stiftung als Anniversarienf Stiftung mit kirchlicher Natur zu betrachten sei, darauf gegen von Iffelsstein, der verpflichtet sei, jährlich in der Fastenzeit eine Tonne von 700 Heringen von 1846 an nachzuliefern; er wurde aber am 1. Oktober 1847 mit der Begründung abgewiesen, daß der Beweis, daß ihm die Tonne Heringe zukomme, weder durch Urkunden noch auf Grund der Verjährung erbracht sei.¹⁾ Erfolgreiche Verhandlungen zwischen dem kath. Kirchen- und dem Armenvorstand zogen sich noch zwei Jahre hin.²⁾ — Der Armenvorstand kam in der Folge seinen Verpflichtungen durch Zahlung von insgesamt 10 Rthlstr., 6 Silbergroschen an die Berechtigten nach, welche von der Stadtkämmerei für den Armenfonds übernommen wurde.³⁾ Am 10. Mai 1884 kam es zur Ablösung zwischen der Stadt Wattenscheid und der kath. Kirchengemeinde.⁴⁾

Wie bei der Heringsspende besonders Privilegierte bedacht wurden, so hatte auch der Armenfonds jährlich bestimmte Abgaben an Korn und Geld zu leisten, und zwar von der ältesten Armenrechnung 1617 an regelmäßig in jeder Jahresrechnung verzeichnet, an Korn (Roggen und Gerste) folgendes:

Dem Pastor von Wattenscheid wegen der Kapelle zu Stalleiken, seit 1680 einfach Rektor zu Stalleiken: 2 $\frac{1}{2}$ Malter, dem Kaplan des St. Katharinenaltars 3 Scheffel, dem Schulmeister 1 Malter, den Leprosen an der Neukirche 2 Scheffel, insgesamt 4 $\frac{1}{2}$ Malter 1 Scheffel.

1) P. II. V, 72. — 2) P. II. V, 73.

3) P. II. V, 74. — 4) P. II. V, 74 Anmerkung.

1625 wird dazu der Provisor der Armen mit 2 Malter Roggen und 2 Malter Gerste erwähnt. An Geld mußte der Armenfonds jährlich leisten: für den Gottesdienst an der Neukirche (1630 Rektor der Neukirche) 9 Rthlstr., für den Gottesdienst (Kaplan) des St. Katharinenaltars 3 Rthlstr., für die Leprosen 2¹/₂ Rthlstr., insgesamt 14¹/₂ Rthlstr.

Seit 1680 wird anstelle des Kaplans des St. Katharinenaltars der luth. Prediger genannt, der diese Vikarierstelle seit 1630 besetzt hielt, aber statt der überlieferten 3 Rthlstr. erhielt er nur 1 Rthlstr., 45 Stüber. Dagegen wurde der Rest von 1 Rthlstr. 15 Stüber dem kath. Pastor von Wattenscheid vom Drost als „eine antiquissimi Rente, die aus dem Kapellenhaus als altem Wiedemhaus ausgehe“, zuerkannt und laut Dekret des Drostens dem luth. Prediger von seiner jährlichen Rente aus dem Armenvermögen abgezogen.¹⁾ Der Pastor von Wattenscheid wird seitdem als vierter in der Liste der Geldempfänger aus dem Armenfonds aufgeführt.

Der Ursprung dieser Renten ist dunkel. Auf die Anfrage der Preussischen Regierung im Notat zu den Rechnungen von 1788/89—1795/96 antwortete das kath. Konsistorium, „es sei seit undenklichen Zeiten so gewesen“.²⁾ Es liegt aber die Vermutung nahe, daß es sich um Entgelt für Leistungen für die Armen handelte, die von alterher mit diesen Ämtern verbunden waren. Der Rektor auf Stalleiken hatte die Seelsorge für die armen Kranken und Pilger,³⁾ der Rektor der Neukirche für die armen Leprosen, später die Armen dort,⁴⁾ der Kaplan des St. Katharinenaltars bekam seine Rente „pro visitatione et sepultura pauperum“, so stehe es in den uralten Armenregistern, schreibt Pastor Soenius um 1700.⁵⁾ Dem Schulmeister war ein bestimmtes Entgelt für den Unterricht armer Kinder schon in den Stiftungen besonders festgelegt. In dem Testament des Priesters Joh. von Hüllen heißt es 1552: „Dem Schulmeister soll aus dem Ertrage jährlich auf Ostern und Michaelis je 1/2 Taler

¹⁾ U.-R. 1680.

²⁾ U.-R. Revisionsnotate zum 9. August 1797, Antwort 1800 unter Nr. 44/45.

³⁾ Vgl. S. 22. — ⁴⁾ Vgl. S. 31. — ⁵⁾ P. II. VIII, 44.

als Schulgeld für arme Kinder gegeben werden.“¹⁾ Nach den Kirchenrechnungen von 1624 erhielt der Schulmeister aus der Kirchenkasse jährlich 1 Rthstr., um 4 arme Kinder zu lehren.²⁾ Man kann also annehmen, daß auch der Armenfonds dem Schulmeister für den Unterricht armer Kinder ein bestimmtes Gehalt festsetzte. Das Gehalt des Armenprovisors erklärt sich von selbst, ebenso die bestimmte Gabe an die Leprosen, die von jeher als privilegierte Arme galten. Diese Renten blieben bis auf die Ausgabe an die Leprosen oder die Armen an der Neukirche, die zuletzt 1769 erwähnt wird, bestehen.

Zu diesen jährlichen Ausgaben des Armenfonds werden seit 1680 noch die 6 Scheffel Roggen gerechnet, die von Grügel kommen und zu den Bläßen für die Herings- spende verbacken werden sollen, seit 1760 an Krimpforn für Mäusefraß 1 Scheffel, ($\frac{3}{4}$ Roggen, $\frac{1}{4}$ Gerste) und für die Mästung des Schweines 3 Scheffel, $3\frac{1}{2}$ Viertel Roggen und Gerste. Zu den Geldausgaben kommen 1760 noch für Kroleppel fürs Bringen der Pacht 6 Stüber, für das Bestellen des Tuchs in Hattingen 20 St., für Macher- lohn 15, für Nägel 6, für die Akzise des Schweins 8, für den Schlächter 4, für Salz 17 Stüber. 1763/64 rechnet Vikar Schneiders dazu für Brantwein 4 St., Akzise für Mastkorn 28, für Hells Saujungen 3, für Bier am Thomastag 12 St.³⁾ Als Extra-ordinarii-Ausgaben kamen noch die Spejen für besondere Leistungen des Provisors in den Etat. Am 29. Mai 1680 ritt Baumann mit dem Bürgermeister Günstigfeld während der Rechnungs- prüfung der Kirchen- und Armenrechnung auf dem Hause Lyren nach Recklinghausen, um von dort die Kirchenbrief- schaften und Armenrestanten von den Ziffern des früheren Vikars und Provisors abzuholen; er berechnete 12 Stüber Zehrkosten.⁴⁾ Am 14. Januar 1683 „ging der Armen- provisor nach Bochum, mußte dort bis zum Nachmittag auf den Kurfürstlichen Kommissar vergeblich warten, mußte dort essen und trinken für 7 Stüber, ging dann nach Bönninghausen bei Cickel, um das vom Gerichtschreiber aufgesetzte Begleitschreiben unterschreiben zu lassen; in

¹⁾ P. u. IV f. 4. P. u. XII, 5.

²⁾ P. u. II, 10 (1624). — ³⁾ A.-R. 1680, 1760, 1763/64.

⁴⁾ A.-R. 1680.

Eickel mußte er, weil am Schuh unterwegs etwas gebrochen, für Schuhreparatur $\frac{1}{2}$ Stüber ausgeben; einen ganzen Tag bis auf den finstern Abend mußte er dort dafür zubringen.“¹⁾ In Weitreibungssachen mußte er auch Ostern nach Bochum, von dort einmal zur Dorneburg bei Eickel zum Drost, er mußte auch einen Boten nach Cleve schicken usw.²⁾ Seit dem Eingreifen der preuß. Regierung kamen dazu noch die Revisionsgebühren, die 1770—1786 im ganzen mit 67 Rthl. 10 Stüber berechnet wurden, und die umstrittenen Schreibergebühren.³⁾

Bei den Spenden an die Armen hielt man anfänglich an den von den Stiftern bestimmten Tagen fest.⁴⁾ Die Eheleute Watermann und Lindemann schenken ihre Stiftung der „Spende“ ganz allgemein ohne nähere Bestimmung. Rutger von Dobbe hatte den Tag seines Jahresgedächtnisses (28. Januar), Pastor Kulenburg⁵⁾ seinen Sterbetag (Margaretentag) bestimmt. Doch scheint eine alte Tradition bestanden zu haben, einen Tag im Frühling und einen Tag zu Winteranfang als Hauptspendetag anzusetzen. In den Armenrechnungen werden als Ausspendungstage genannt: 1625 „vor Weihnachten“ — 1626 „vor Pfingsten“ und „vor Weihnachten“ — 1627 „vor Pfingsten“ — 1628 „vor Ostern“ — 1629 „vor Ostern“ — 1669 18. April u. 21. Dezember — 1671 26. November u. 21. Dezember — 1672 14. April u. 21. Dezember.

Bitar Baumann spricht in seinen Armenrechnungen 1680 von der „gewöhnlichen Ausspendung“ vor Weihnachten und vor Ostern (Ordinarii-Ausgabe). 1682 werden der St. Thomastag (21. Dezember) und der Gründonnerstag (15. April) genannt. Mit diesem Jahre beginnen dann neben den Listen dieser Hauptspenden solche nach dem Bedürfnis der einzelnen in den einzelnen Monaten, die „Extra-ordinarii-Ausgaben“. Die „gewöhnlichen“⁶⁾ oder die „Generalauspendungstage“⁷⁾ aber blieben der St. Thomastag (21. Dezember) und der Gründonnerstag 1751 heißt es ausdrücklich, daß allen Armen auf beiden Tagen, Thomä und Gründonnerstag, gegeben wird.⁸⁾ An dieser

1) A.-N. 1683. — 2) A.-N. 1683. — 3) Vgl. S. 79.

4) Vgl. die Heringsspende am 24. März.

5) B. u. VIII, 4, 6. — 6) A.-N. 1715. — 7) A.-N. 1740.

8) B. u. VIII, 40.

Tradition hat man auch dann festgehalten, als es die preußische Regierung untersagte,¹⁾ bis die ganze Armenverwaltung durch die Franzosenherrschaft umgestaltet wurde.²⁾ 1819 beschließt der Armenvorstand, daß in Zukunft die Naturalien jährlich 6 Tage vor Weihnachten und vor Ostern ausgespendet werden, die Barmschaften am 15. jeden Monats³⁾, und kommt damit also wieder auf die alte Tradition zurück.

Die Generalspenden waren mit einer gewissen Feierlichkeit verbunden. Zugewegen waren regelmäßig der Pastor von Wattenscheid,⁴⁾ der Armenprovisor,⁴⁾ der Bürgermeister,⁴⁾ mehrere Mitglieder des Konsistoriums, insbesondere die beiden Kirchmeister.⁴⁾ „Von undenklichen Jahren her“ stand dem Konsistorium „aus Kirchenmitteln eine Mahlzeit“ am Spendungstage zu, „an dieser pflegte aber der Bürgermeister nicht teilzunehmen.“⁵⁾ Etwas Näheres erfahren wir nicht darüber. 1682 heißt es nur: „Bei der gewöhnlichen Auspendung wurde von den Anwesenden für 9 Stüber Bier getrunken“, 1683 „von denen, so die Teilung verrichteten“, für 12 Stüber, 1773 ist noch von dem Traktament bei der Auspendung die Rede, 1781—82 erhält der Interimsprovisor Gröning für die „Armenspendungstraktamente“ auf Thomas- und Gründonnerstag 2 Rthzflr. 30 Stüber.⁶⁾

Die Spendung fand in der Regel vor der Kirche oder auf dem Kirchhof statt, auch in der „Kömerei“ (das Vikariehaus, das dem Armenfonds gehörte), im Wiedemhof, 1682 uffm Wall vor Lyren; sie war also unter öffentliche Kontrolle gestellt, welche die individuelle Prüfung der Würdigkeit und Bedürftigkeit der Unterstützten ersetzte und gegen parteiische Gunst und Mißgunst sicherte.

Die Art der Spenden wirft ein helles Licht auf die Gesinnung der Stifter und die Verwalter des Armenfonds. Naturgemäß stand die Sorge für die leibliche Not als die im Augenblick dringendste im Vordergrund. Zu ihrer Linderung dienten die regelmäßigen Spenden an den Generalauspendungstagen von Roggen, Gerste, Weizen, Erbsen, Brot, Weißbrot, Speck, Butter, frischem

¹⁾ Vgl. S. 81. — ²⁾ Vgl. S. 84. — ³⁾ P. II. VIII, 93.

⁴⁾ A.-R. 1625, 28, 68, 69, 71, 72, 73, 81; 1726, 42, 65.

⁵⁾ P. II. VIII, 40. — ⁶⁾ P. II. II, 41, 69.

Fleisch von $\frac{1}{2}$ Schwein, das der Helfshof lieferte, Salz, Bier, Kohlen, Schuhen, Holzschuhen und Wollentuch für Kleidung. Durchschnittlich erhielt jeder Arme 1 Viertel an Korn und 2—3 Ellen Tuch. Die Zahl der bei der Generalausspendung bedachten Armen betrug nach den überlieferten Rechnungen:

	49	ord.	für	Korn	—	für	Tuch	
1669	{	31	"	"	"			
1670		27	"	"	"			
1671		41	"	"	"	19	"	"
1672		43	"	"	"			
1673		51	"	"	"	21	"	"
1680		28	"	"	"			137 für Geld
1681	{	29	"	"	"			
		32	"	"	"			
1683						18	"	"
1740		19	"	"	"			102 für Geld
1741		15	"	"	"			
1742		16	"	"	"	12	"	"
1743	{	15	"	"	"	12	"	"
		15	"	"	"			
1744		16	"	"	"			
1745		15	"	"	"	11	"	"
1747	{	12	"	"	"	12	"	"
		9	"	"	"			
1748		10	"	"	"			
1749		9	"	"	"	15	"	"
1750	{	12	"	"	"	11	"	"
		7	"	"	"			
1752	{	6	"	"	"	8	"	"
		6	"	"	"			
1753	{	8	"	"	"			
		7	"	"	"	6	"	"
1754	{	8	"	"	"	10	"	"
		11	"	"	"			
1755	{	10	"	"	"	9	"	"
		11	"	"	"			
1756	{	8	"	"	"	11	"	"
		17	"	"	"			
1757	{	8	"	"	"	4	"	"
		6	"	"	"			

1758	{	8 ord.	für Korn	3 für Tuch
		9	" "	" "
1759		9	" "	" "
1761		19	" "	" "
1762		29	" "	" "
1763		43	" "	" "

Die Zahl der extraord. Unterstützten betrug 1669: 59, 1670: 27, 1671: 33, 1672: 60, 1673: 143.

Besonders zeigen die Listen der extraord.-Ausgaben, der Spenden bei besonderen Notfällen, Krankheit, Tod, Hochwasser, Brand, meistens Listen über geringere Unterstützungen, wie jede Gabe lebte, wie sie nie für die Verwalter des Armenfonds nur eine trockene Ziffer gewesen. Endlos lang ist die Reihe der Kranken, für die Arzt, Arznei, Pflege, Stärkungsmittel bezahlt wurden. Die einzelnen Angaben lassen erkennen, mit welcher rührender Sorge man sich bemühte, in jedem einzelnen Fall dem Kranken das zu gewähren, wozu er im Augenblick ein Bedürfnis hatte. Fieberkranke bekamen einen Trunk Bier, Schwache Wein und Butter. Am besten unterrichteten die Angaben der Armenrechnungen selbst. Einige Beispiele: „Dem Sohn der Witwe Amersbach, der krank liegt, für Salben, um zu heilen, welche von Bochum holen gelassen, 4 Stüber.“¹⁾ „Der Witwe Fröhling in Siepmanns Backhaus zu Günnigfeld, weil sie die Brustkrankheit hat, sowie ihrem kranken Sohn und zwei anderen kleinen Kindern für Bier und ein wenig Fleisch gegeben 4 $\frac{1}{2}$ Stüber.“²⁾ „Im Dezember der alten, kranken Beckmannschen $\frac{1}{2}$ Pfund Butter zu 3 Stüber, 1 Ort Wein zu 3 Stüber und ein Weißbrot zu $\frac{1}{2}$ Stb., 1 Kanne Bier für 1 St., Kohlen für 7 Stb., 1 $\frac{1}{4}$ Pfd. frisches Schweinefleisch.“³⁾ „Der Witwe Rordt Fränkling, weil sie krank und Brustmangel hat und 4 Kinder, 1 Viertel Roggen“.⁴⁾ „Einem mangelhaften Jungen, so bei Grete Schimmels krank liegt, mit einem sehr gebrechlichen, verlöcherten Fuß, welcher nach Recklinghausen, um allda gesehen zu werden, (d. h. untersucht), bei einem observanten Bruder rekommandiert, ge-

¹⁾ A.-R. 1683. — ²⁾ A.-R. 1683.

³⁾ A.-R. 1680; sie starb in demselben Jahre, die Beerdigungskosten trug der Armenfonds.

⁴⁾ A.-R. 1681.

geben für Trunk 3 Stb.“¹⁾ „Einem Jungen aus Steele, so hier bei Bierbaum krank ist und mangelhafte Beine hat, gegeben 2 Stb.“²⁾ „Der Frau des Lülffs, der sich in Dortmund aufhält und ihr in ihrer Krankheit keinen Trost tun kann, wurde, da sie krank und febricitans, gegeben für ihre Kinder 13 Pfd. Brot und 6^{1/2} Stb. und für sich selbst für Fleisch 6 Stb.“³⁾ „Der kranken Lülffschen, als sie von der Straße im Fieber nach Hause geleitet werden mußte, zu einem Trunk 3 Stb.“⁴⁾ „Der Witwe Kortnacker für ihr an Pocken erkranktes Kind 3 Stb.“⁵⁾ Auf Anweisung des Pastors der Grete Spiecker zur Bezahlung des Arztes, den sie notwendig hatte, weil sie eine Hand gebrochen hat, 15 Stb.“⁶⁾ „Trinchen Surmanns, welche gefallen, 4 Stb., um gegen geronnenes Blut etwas zu kaufen, und für Bier.“⁷⁾ „Der Trine Surmann für ihre kranke Tochter zur Stärkung der Kräfte für 2^{1/2} Pfd. Rindfleisch 3 Stb. gegeben.“⁸⁾ „Einem Mann und einer Frau auf dem Kirchhof 5 Stb. gegeben, weil sie mit der fallenden Krankheit behaftet sind.“⁹⁾ „Der alten kranken, lahmen, bettlägerigen Trienken Gröders für bisweilen zu trinken 5 Stb.“¹⁰⁾ „Elschen Pennekamp, krank am Schorbuth, für eine Kanne Bier 1 Stb.“¹¹⁾ „Einem gebrechlichen Mann und einem lahmen Mann Unterstützungsgeld.“¹²⁾ „Der Evelt Täckerschen, welche jämmerlich von einem Soldaten gestoßen und geschlagen, so daß sie blutig wurde, 3 Stb. gegeben.“¹³⁾ Beim Tode der Armen schenkte der Armenprovisor das Totenkleid und den Sarg (Bretter und Nägel) und trug die übrigen Beerdigungskosten.¹⁴⁾ Recht stattlich ist die Zahl derer, die bei besonderen Unglücksfällen vom Armenfonds unterstützt wurden. Unterstützungen Abgebrannter und Geplündeter finden wir fast in jeder Jahresrechnung vermerkt, ebenso Hilfeleistung in besonderen Armutsfällen. 1625 erhielt der alte Jobst ein Paar Schuhe, ein anderer

¹⁾ M.-R. 1683. Anscheinend hatte Grete Schimmels eine Art Krankenhaus.

²⁾ M.-R. 1683. — ³⁾ M.-R. 1682. — ⁴⁾ M.-R. 1683.

⁵⁾ M.-R. 1683. — ⁶⁾ M.-R. 1683. — ⁷⁾ M.-R. 1680.

⁸⁾ M.-R. 1682. — ⁹⁾ M.-R. 1682. — ¹⁰⁾ M.-R. 1680.

¹¹⁾ M.-R. 1680. — ¹²⁾ M.-R. 1680. — ¹³⁾ M.-R. 1682.

¹⁴⁾ M.-R. 1681.

Armer ein „wülles Hemd und ein Paar Schuhe.“¹⁾ Viele Arme erhielten Holzschuhe, eine Schürze, einen Rock, ein Hemd, ein Wams.²⁾ Im Winter konnte der Provisor 5 Faß Kohlen, die ihm auf einer Karre gebracht wurden, an die Armen verteilen.³⁾ Dazu finden wir immer wieder die Angabe, daß dieser oder jener Arme Geld für Kohlen und für Salz bekommen.⁴⁾

Auch die seelischen Bedürfnisse hatte die Verwaltung des Armenfonds im Auge. Auf die besonderen Ausgaben für den Gottesdienst in Stalleiken, an der Neukirche und am St. Katharinenalter, für den Unterricht armer Schulkinder an den Schulmeister wurde schon hingewiesen.⁵⁾ 1589 wurde ein armer Studiosus unterstützt,⁶⁾ 1680 erhielt Cördtge Schimmels „für ein Buch, um darin zu lernen, 2 Stb.“, Trinchen Surmanns erhielt in demselben Jahre 2 Stb., „um ihrer Tochter ein Sangbuch zu kaufen.“⁷⁾ Cordt und Cördtschen und Peterfen Schimmels bekommen ein „ABC-Buch, um in die Schule zu gehen, für 2 Stb.“⁸⁾ der Lülfsschen, „so bekehrt und katholisch geworden“, wird „in Essen ein Betbuch“ gekauft.⁹⁾

Wenn der alten kirchlichen Armenpflege vielleicht Kurzsichtigkeit vorgeworfen wird, als ob sie nur bestehende Armut gelindert habe, so verraten die Wattenscheider Akten aber einen weiteren Blick, insofern man sich bemühte, überhaupt der Armut vorzubeugen. Dem Köken zu Harpen gibt man, „weil er das ganz ruinierte Haus als ein fremder Aufkömmling auf dem Kotten allein wieder aufgebaut hat, zur Erleichterung der Kosten 2 Stb.“¹⁰⁾ 1625 hatte man dem Pächter die Pacht nachgelassen, weil er abgebrannt war. Man gab Ersatz bei Diebstahl, Zuschüsse zur Miete, vor allem aber das Lehrgeld für die Erlernung eines Handwerks.¹¹⁾ 1682 erhielt Grete Schimmels 3 Stb. „zur Unterstützung des Handwerks ihres Sohnes“, 1718 ebenso „der Trine aufm Kolke Sohn, um ein Handwerk zu erlernen.“

1) A.-R. 1625. — 2) A.-R. 1628 u. ff.

3) A.-R. 1683. — 4) A.-R. 1682 u. ff.

5) Vgl. S. 95. — 6) Kirchen-Rechnung 1589.

7) A.-R. 1680. — 8) A.-R. 1683. — 9) A.-R. 1683.

10) A.-R. 1680. — 11) A.-R. 1680 ff.

Auf die große soziale Bedeutung, die der Armenfonds durch die Hergabe der Darlehen hatte, wurde schon hingewiesen.¹⁾

Bei den bisher genannten Unterstützten handelt es sich um Hausarme des Kirchspiels. An diese richtete sich auch die große Generalspende am St. Thomastag und am Gründonnerstag. Auch aus benachbarten Kirchspielen wandte man sich um Gaben bittend an den Armenfonds.²⁾ Besonders aber waren es Durchreisende, deren Zahl wegen der Lage des Kirchspiels Wattenscheid an der großen Verkehrs- und Handelsstraße immer verhältnismäßig groß war. Hier bedauern wir besonders, daß Berichte aus früheren Jahrhunderten fehlen. Auch betr. der unterstützten Fremden bleibt unser Wissen auf die Mitteilungen der erst seit 1617 erhaltenen Armenrechnungen beschränkt. Nichts meldet uns Namen und Zahl derer, für deren Wohl Gasthaus, Leprosenhaus und Armenfonds ins Leben traten. Aber die Notizen aus der Zeit nach 1617, wenn auch diese noch recht dürftig sind, beweisen, daß sich hier immer noch das Kulturleben der Zeit, wie es eine große Wanderstraße widerspiegelt, abspielte. Fast kein deutsches Land bleibt unerwähnt in der langen Liste der Fremden, die vom Wattenscheider Armenfonds unterstützt wurden. Von Aachen, Jülich, Trier, Speyer bis Breslau, von Hamburg, Limburg nach Oberdeutschland fanden die Fremden den Weg dorthin; Österreich-Ungarn, Siebenbürgen und Polen, Elsaß-Lothringen, Flandern, England und Irland sind vertreten.³⁾

Die Wandermotive sind gegenüber denen der früheren Jahrhunderte⁴⁾ zum Teil andere geworden. Die Pilger-

¹⁾ Vgl. S. 89, zum Beweise die große Liste der Entleiher in der Tabelle im Anhang.

²⁾ In den A.-R. werden folgende Orte der nächsten und näheren Umgebung als Herkunftsort der Unterstützten genannt:

1668 Essen, Gelsenkirchen, Schwerte.

1669 Blankenstein, Steele, Dortmund, Eickel.

1670 Herne.

1671 Hattingen, Wenigern, Horst.

1673 Lütgendortmund, West Recklinghausen, Werne.

1674 Röhlinghausen, Stiepel.

1681 Linden, Datteln, Recklinghausen, Waltrop.

³⁾ Vgl. die Karte. — ⁴⁾ Vgl. S. 16.

züge, die früher ihren Weg über den Hellweg nach Köln und Aachen nahmen, waren durch die politischen und religiösen Kämpfe der Zeit sehr erschwert und hörten bald ganz auf. Jetzt sieht der Hellweg Heimatlose, die durch das „cuius regio-eius religio“ des Augsburger Religionsfriedens um Heimat und Beruf gekommen. Luth. Prediger und Schulmeister suchen ein neues Arbeitsfeld.¹⁾ 1680 erwähnen die kath. Armenrechnungen „einen vertriebenen kath. Irlander aus England mit Frau und Kindern.“ Aber noch wie in früheren Jahrhunderten hören wir von kollektierenden Mönchen und Nonnen.²⁾ 1668 sammeln zwei Geistliche für ein verbranntes Kloster.

Zur Vermehrung des Wandererstromes trugen auch die vielen Kriege der Zeit in ihrer Art bei. In unsere Wattenscheider Akten ragen besonders herein der Holländische Krieg zwischen Frankreich und dem Großen Kurfürsten 1672—79 und Ludwigs XIV. Kriege in Lothringen und der Pfalz, vermutlich auch die Türkenkriege. 1680 erhält ein Junge aus dem Jülichischen Land Zehrgeld. 1681 werden eine „Witwe mit etlichen Kindern und arme Mädchen aus dem Clevischen Land“ unterstützt. 1683 gibt man einer Frau „aus dem Jülichischen Land, verbrannt, zum Aufbau eines neuen Hauses“. Wir dürfen hier wohl Opfer des Holländischen Krieges vermuten. 1680 erhält eine Witwe mit 7 Kindern aus Metz, „der das Haus von den Franzosen abgebrannt ist“, eine Unterstützung, ebenso ein Mann aus dem Elsaß, der abgebrannt ist.

In noch greifbarer Gestalt aber zeigt sich der Krieg in den in die Heimat zurückwandernden, entlassenen Soldaten, die als fremde Söldlinge keinen Anspruch auf Verpflegung hatten, aus denen sich zum Teil das gefährliche Gaunertum entwickelte, das für ganz Deutschland zur Plage wurde.³⁾ 1680 erhalten „3 Brandenburgische geschossene Soldaten Zehrgeld“, 1671 ein Fähnrich aus Siebenbürgen, 1680 „ein blessierter Soldat“.

Wie früher so haben auch jetzt noch die sozialen Verhältnisse der Zeit ihren Anteil an den Wanderernöten. Wandernde Gesellen, fahrende Schüler gehören noch immer

¹⁾ Vgl. S. 60 (luth. Kirchenrechnung 1648).

²⁾ A.-R. 1626. — ³⁾ Vgl. Sieje I, S. 217.

zum Bild der Straße. 1626 „marschieren Gefellen von Bielefeld durch Wattenscheid und erhalten einen Zehrpennig“. 1682 bittet darum „ein Handwerksmann aus Schwaben“, 1668 wird „ein fremder Student“ unterstützt, 1680 bitten zwei Kölner Studenten der Philosophie um einen Zehrpennig, 1680, 81, 82 „halten reisende Männer“ um Nachtgeld an.

Es entsprach immer der menschlichen Natur, besonders aber der Sitte dieser Zeit, daß der Mensch sich in besonderer Not an seinen Mitmenschen wandte, um seine Hilfe zu erflehen. Zahlreich sind die durch Brand Geschädigten, die von dem Wattenscheider Armenfonds Hilfe erwarteten. 1619 werden „zwei Mann wegen Brand“ unterstützt, 1626 „ein verbrannter Mann aus dem Nassauischen“, 1680 „eine verbrannte Frau aus der Weste“, „eine andere samt ihrem Jungen, zwei verbrannte Männer, ein Mann aus Osnabrück, ein verbrannter Schulmeister aus der Grafschaft Braunsfeld, 1681 zwei Jungen aus Iserlohn, die zu ihrem Bruder nach Leyden in Holland wollen“.

Vielfach waren es auch Kranke, sei es, daß sie berühmte Ärzte aufsuchen wollten, sei es, daß sie zu keinem Broterwerb durch Arbeit mehr fähig waren. 1626 kam „ein armer Knecht auf der Reise nach Köln, wo er sich wegen Ausjages besehen (untersuchen) lassen mußte“, über Wattenscheid,¹⁾ 1680 unterstützte man einen Jungen aus Datteln, der „skorbutisch“ war, mit einem Schilling, 1668 gab man einer blinden Frau Brot, 1680 wurde ein Mann „mit mangelhaftem Arm“ von Kellinghausen, eine Frau, „die bei Stefen in der Rahelhofe sich einen Tag oder etliche wegen ihres lahmen Beines aufgehalten“, unterstützt, 1626 ein armer Mann, dem die Zehen erfroren waren. Nach 1682 nennen die Armenrechnungen kaum noch einen Fremden. Lange Jahrzehnte fehlen überhaupt Empfängerlisten, allerdings hörte auch unter dem Druck der preussischen Maßnahmen gegen jede Art von Bettel im 18. Jahrhundert mehr und mehr die Wanderung auf

¹⁾ In Köln-Melaten war ein großes Aussäzigenheim. Der Ruf d. Mediziner d. Köln. Univ. war namentl. in der Leprauntersuchung groß. Man holte ihr Zeugnis in zweifelhaften Fällen ein, um sich vor der Isolierung zu schützen. Vgl. D. v. Bremen: Die Leprauntersuchungen d. Köln. Mediz. Fakultät von 1491—1664.

der Landstraße auf.¹⁾ Aber die angeführten Belege zeigen, wie umfassend die Fürsorge des Wattenscheider Armenfonds und wie groß seine soziale Bedeutung am Ende des Mittelalters und am Anfang der neuen Zeit bis ins 18. Jhd. war.

Aus der langen Liste der Unterstügten dürfte hervorgehen, wie großherzig man in Wattenscheid die Armenspenden handhabte, so daß, von hieraus gesehen, eine Imparität, die nur konfessionelle Rücksichten kennt, nicht in der alten Tradition lag.

Aber es fehlte von seiten der Protestanten nicht an derartigen Beschuldigungen. Solche sind durchaus begreiflich im Hinblick auf die vielen Kämpfe und Reibereien, in denen sich die Konfessionen gegenüber standen,²⁾ wurden aber schon in der Zeit selbst als grundlos erwiesen. „Die Armen werden ohne Unterschied der Religion gespeist“, erklärt Pastor Soenius schlicht und bestimmt in seiner Entgegnung an die Regierung.³⁾ 1749 berichtet das evangelische Konsistorium: „Auch die protestantischen Religionsverwandten werden aus den römisch-kath. Armenmitteln verpflegt“⁴⁾ Ebenso erklärt das kath. Konsistorium am 22. Januar 1751 auf die Entscheidung des Landgerichts in Bochum, bei der Spendung der Armenmittel sei ein zeitlicher Bürgermeister oder ein Deputierter aus dem Magistrat zuzuziehen, „damit . . . unter allen Religionsverwandten die Ausspendung richtig geschehe . . .“: „Allen Armen wird ohne Rückfrage der Religion gegeben.“⁵⁾ Diese Aussagen werden bestätigt durch das Protokoll über die simultane Ausspendung der Armenunterstützungen: Am 4. März 1748⁶⁾ hat Wilhelm Brunstein mit zwei Zeugen, einem evangelisch-reformierten und einem evangelisch-luth. Eingefessenen, in Wattenscheid bei den kath. und protestantischen Armen Erkundigungen eingezogen um festzustellen, ob „einige Praeferenz von röm.-kath.

¹⁾ In d. obig. Aufzählung mag auffallen, daß besonders viele Fremde in d. Jahren 1668, 71, 82 bedacht werden, das liegt einerseits daran, daß es d. Listen Hilbergs u. Baumanns sind, die vollständig erhalten sind u. überhaupt genauer berichten, andererseits aber warf d. holl. Krieg 1672—79 seine Schatten weit ins Hinterland. Vgl. S. 52.

²⁾ Vgl. S. 57 ff. — ³⁾ P. u. X, 41. — ⁴⁾ ev. Pf.-N. 1749.

⁵⁾ P. u. VIII, 39. — ⁶⁾ P. u. VIII, 38.

Armen wider die Protestanten jemals vorgegangen und ob ihnen jemals das Geringste verweigert worden sei“. Gefragt wurden die ev.-reformierte Ww. Küsters, Mutter und zwei Kinder, Ww. Althoff, 91 Jahre alt, katholisch, Christian Bracht, ev.-luth., 90 Jahre, Ww. Genting, ev.-luth., 65 Jahre alt. Alle bezeugen, daß sie „die verlangte Lebensnotdurft von dem zeitlichen Armenprovvisor immer empfangen, daß niemals eine Praeferenz unter den Armen geschehen wäre.“

Diese Toleranz der kath. Armenfonds-Verwaltung ist besonders zu betonen, weil die Luth. in Wat. den Kreis ihrer Wohltätigkeit wesentlich enger zogen.¹⁾ Aber trotz aller Erklärungen und Untersuchungen hörte das gegenseitige Mißtrauen nicht auf, bis der Eingriff der französischen Herrschaft 1809 eine vollständige Verschmelzung der Armeneinkünfte beider Konfessionen und ihre bürgerliche Verwaltung durchsetzte.

Dürfte es nach dem Gesagten feststehen, daß die Wattenscheider Armenverwaltung stets an der alten Tradition, die keinen Menschen von der Mildtätigkeit ausschloß, festhielt, so könnte man eher die Frage stellen, ob man nicht nach der anderen Seite zu weit ging und den Bettel unterstützte. Nach unserer heutigen, mehr polizeilichen Betrachtung des Armenwesens sind wir gewöhnt, jeden Gabenheischenden als Bettler zu bezeichnen. Es würden also fast alle in der Fremdenliste der Armenrechnungen Verzeichneten dazu gehören. Daß man aber in früherer Zeit wie überall so auch in Wattenscheid den Begriff des Bettelns anders faßte, geht aus einer Notiz vom Jahre 1680 hervor, daß man „einem gemeinen Bettler“ gespendet.²⁾ Nach der Vorstellung jener Zeit unterschied man einen, der das Betteln als Geschäft betrieb, von der großen Zahl der andern Unterstützten, von den Armen, die in wirklicher Not sich um Hilfe an die Mitmenschen wandten. Diesen andern zu helfen, den fahrenden Schülern, den Pilgern, den großen Scharen, die wegen eines Unglücksfalles die Mildtätigkeit in Anspruch nahmen, den Brandbeschädigten, den verwundeten

¹⁾ Vgl. S. 60.

²⁾ N.-N. 1680.

Soldaten, den Kranken, das gehörte mit zur christlichen Caritas, und diese Armen empfand man nicht als Bettler.

Mit Fleiß heben darum die Armenrechnungen jedesmal kurz den Grund der Unterstützung hervor, und keinem gibt der Provisor, wenn nicht der Pfarrer oder einer der bevorzugten Mitglieder des Konsistoriums (von Dobbe oder von Wenge) dazu beauftragt hat. Alle Angaben von Unterstützungen an Fremde in den Armenrechnungen von 1626 bis 1682 haben den Vermerk: „auf Befehl von Dobbe“, oder „ . . . von Wenge“, oder „ . . . des Herrn Pastors“,¹⁾ oder „laut Scheins von . . .“, oder „laut mündlicher Anweisung . . .“.

Viele Bittende brachten auch aus der Heimat solche Bescheinigungen mit. 1626 wird „ein verbrannter Mensch unterstützt, der gute Zeugnisse hatte“, 1626 „ein gebrochener Mann, der ein Schreiben vom Pastor von Sichel gezeigt“, 1680 „ein Mann, der ein Häuschen bauen wollte und ein Empfehlungsschreiben von seinem Pastor hatte“, 1681 stellt deshalb auch Pastor Soenius dem Hendrik Neuhauz, „der mit einem Observanten in Recklinghausen terminieren ging“, einen Schein aus. Man führte durch diese Praxis nur aus, was Herzog Wilhelm von Jülich am 10. Oktober 1554 in seinem Edikt gegen das Betteln Unwürdiger verordnet hatte.²⁾

Unleugbar waren in der langen Reihe der Unterstützten auch Betrüger, die man nicht entlarvte oder nicht entlarven wollte; oft hatte man sicher, wie auch heute noch, kein besseres Mittel, diese loszuwerden, vielleicht wollte man auch lieber Unwürdige unterstützen als Bedürftige leiden lassen.³⁾

Man begreift die Erregung, mit der sich einheimische Arme beklagen, daß man so viele fremde Bettler unterstütze, wodurch ihnen die eigentlichen Einkünfte geschmälert würden. Bei der oben erwähnten Untersuchung über die paritätische Verteilung der Armenmittel betont die Ww.

1) Vgl. auch B. u. XIII, 10, Anmerkung, bezeugt daselbe für 1589.

2) Vgl. Scotti Nr. 52, 1534 Nr. 39.

3) Vgl. Liese I, S. 203 ff., Kriegl: Deutsches Bürgertum S. 139 ff. Sampa geht entschieden zu weit. Wie oben gezeigt, bestand in Wattencheid doch eine Kontrolle; vgl. auch Stenger, S. 44.

Rüsters, sie könne sich über nichts „mehr beklagen, als daß der Magistrat zu Wattenscheid, an Platz Vertreibung von frömbder Länder Bettelgesinde und sonstigen Deserteurs, ein soltanes Volk bei sich zu Wattenscheid gegen ein Stück Geld dem Vernehmen nach leiden und schützen täte. In Betracht wie von sothan Gefindel in Duisburg zur Inquisition in dem Keller liegen täten, welches demeyß von die benachbarte Hausleute bei allen Armen, eingeseffenen bedürftigen Personen dahingegen überall vorge- rückt würde“. Der arme Bracht fühlt sich durch das Bettelgesindel bei seinem eigenen Kollektieren geschädigt, fragt, „warumb so viel verdächtiges Gefindel in Wattenscheid gelitten würde, da sonst sie vor ihnen Verarmesten wöchentlich ein mehreres geben könnten“. ¹⁾ Man schied also auch die „einheimischen Bettler“ von dem „fremden Gefindel“. Einheimischen wurde manchmal von dem Bürgermeister ein Armutszzeugnis ausgestellt zum Zwecke einer Kollekte; ein Beispiel ist das Armutszzeugnis des Bürgermeisters Günnigfeld für Joh. Blankenstein, einen 90 Jahre alten gebrechlichen Mann, das dessen Notlage schildert und ihn der Mildtätigkeit seiner Mitmenschen empfiehlt. ²⁾ Von den Kollationspatenten der Leprosen war früher die Rede. ³⁾ 1756 wird von einem Armen berichtet, der „von der Obrigkeit loci privilegiert gewesen, vor den Türen sein Brot zu suchen“. So gab es also auch in Wattenscheid Bettel, der in der Art des Gewerbes wie in den meisten Städten in dieser Zeit und auch schon früher betrieben wurde. ⁴⁾

Diese privilegierten Bettler behaupteten sich trotz der strengen Strafbestimmungen der Hohenzollern, welche die Gemeinden verpflichteten, die Armen aus Gemeindemitteln zu verpflegen. ⁵⁾ Aber auch die anderen Bettler sind durch scharfe Gesetze und Verbote nicht aus der Welt geschafft. Wohl erzählen die Wattenscheider Akten des 18. Jhdt.

¹⁾ P. II. VIII, 38 (1748). — ²⁾ P. II. VIII, 33.

³⁾ Vgl. S. 34.

⁴⁾ J. B. Frankfurt, Kriegl: Deutsches Bürgertum, S. 138, Berlin, F. Stiller: Brand. Preuß. Forsch. 1908, Bd. 21.

⁵⁾ Scotti: Verordnungen etc. Nr. 329 (1675); 378 (1685); 405 (1688); 484 (1696); 718 (1715); 830 (1720). Vgl. die Bestimmungen des Allgem. Landrechts. Koch: Allg. Landrecht, Bd. IV. S. 1204, Titel 19 § 1—15.

wenig mehr von wandernden Leuten, aber die Tatsache, daß immer wieder Maßregeln gegen die Bettelerei ergriffen werden mußten, beweist, daß die Regierungsverordnungen nicht so durchgeführt werden konnten, wie es beabsichtigt war. Am 9. August 1797 verbietet die Regierung in Emmerich die öffentliche Austeilung von Armenmitteln an gewissen Tagen, „weil... bei einer öffentlichen Austeilung sich viele Bettler hindrängen“;¹⁾ am 7. Dezember 1811 macht das Hilfsbureau der Mairie in Wattenscheid dem Zentralbureau des Kantons Bochum „Vorschläge zur besseren Erreichung des edlen Zwecks, die öffentlichen Bettelereien abzuschaffen“.²⁾

Schluß

Die vorliegende Untersuchung erstreckt sich zwar nur über ein räumlich eng begrenztes Gebiet, das im großen Weltgeschehen keine führende Rolle hatte. Aber gerade die Betrachtung der Geschichte der Caritas dieses kleinen Kreises, bei der keine Urkunde, keine Notiz, keine Berechnung unwichtig ist, erlaubt einen Blick in die Tiefen der Volksseele und zeigt, daß deren religiöse Gesinnung das stärkste Motiv wahrer Caritas ist. Wie sich einerseits die großen geistigen Strömungen der Jahrhunderte in dieser Geschichte widerspiegeln und die Auswirkungen des gesamten politischen und kulturellen Geschehens hier ihren Widerhall finden, so liefert sie andererseits Bausteine für eine umfassendere allgemeine Geschichte; denn die aufgezeigten Linien der Entwicklung geben ein typisches Bild der Geschichte der Caritas eines ländlichen Gebietes, das, mehr durch die Kirche und die von ihr bedingten wirtschaftlichen Faktoren als durch ein politisches Band zusammengehalten, eine in sich abgeschlossene Gemeinschaft bildete, die in patriarchalischer Weise wie die Angehörigen einer großen Familie von der Kirche betreut wurde, welche nicht nur die Sorge für die seelische, sondern auch für die leibliche Not als ihre Pflicht ansah.³⁾

¹⁾ A.-R. 1797. — ²⁾ F. II. VIII, 73.

³⁾ Welchen Einfluß die caritativen Einrichtungen Wattenscheids auf die Kirchspiele des alten Dekanates hatten, kann erst auf Grund von Einzeluntersuchungen dieser Gemeinden bestimmt werden.

In die Hand der Kirche legte das gläubige Volk die Stiftungen zur Linderung der Not der müden Pilger, der Leprosen, der Armen. Die Kirche verwaltete treu das ihr anvertraute Gut, lebenswahr und praktisch organisiert, nicht bürokratisch, so wie es den ländlichen Verhältnissen entsprach. Sie spendete den Armen die Almosen unter der Kontrolle der Öffentlichkeit an bestimmten Spendetagen, kam besonderer Not durch besondere Spenden entgegen. Sie gab allen Bedürftigen ohne Unterschied, auch nach der unseligen Spaltung der Bewohner durch die Reformation, nicht eingeengt durch konfessionelle Gebundenheit. Sie linderte die Not des Nächsten auch über die Grenzen der Gemeinschaft des Kirchspiels hinaus.

Solange die Kirche in dem ländlichen Gebiet Mittelpunkt und einigender Faktor war, blieb die Armenpflege naturgemäß in ihrer Hand, viele Jahrhunderte länger als in den Städten, die fast überall seit dem 13. Jhdt. die soziale Fürsorge übernommen. Im Kirchspiel Wattenscheid mußte, der ganzen Entwicklung entsprechend, das Eingreifen der weltlichen Behörde als unberechtigt, störend, als etwas Fremdes empfunden werden. Preußens Bemühungen erscheinen, von hier aus gesehen, unnötig, zum mindesten verfrüht, mit ihrer starken Bürokratisierung hemmend.

Erst die fortschreitende Industrialisierung in der 2. Hälfte des 19. Jhdt., die das ländliche Bild des ehemaligen Kirchspiels vollständig änderte und ein großes Völkergemisch in diese einst sich ruhig weiterentwickelnde Landschaft zog, hätte die Übernahme eines Teiles der sozialen Pflichten durch die weltliche Behörde notwendig gemacht.

Die Kirche hatte das einst so reiche Vermögen der Armen, das eine von hohem Idealismus getragene Bevölkerung aus religiösen Motiven gestiftet, über eine Zeit großer Verarmung und tiefen sittlichen Niedergangs, in der krasse Selbstsucht den Armen ihre Rechte zu weigern suchte, — von den geistigen Strömungen der neuen Zeit ging keine neue Bewegung volkstümlicher Caritas aus — hinübergerettet, im 18. Jhdt. unter der tatkräftigen Unterstützung der Brand. Preuß. Regierung; das bleibt deren Verdienst.

Aber dann ist der reiche Fonds verloren gegangen. Noch 1815, bei der endgültigen Kommunalisierung, bestand er unverehrt, 1857¹⁾ und 1868²⁾ werden noch Kapitalien des Armenfonds verliehen, aber dann hören wir nichts mehr davon. Nur noch die schlichte Pilgrimskapelle zu Stalleiken, Akten und Urkunden im Propsteiarchiv Wattenscheid erzählen von den Taten christlicher Liebe der Vorfahren, vor denen die Nachwelt bewundernd steht.

¹⁾ Am 9. März 1857 bescheinigt der Vorsteher der Stadtgemeinde, W. Beckmann, daß die Stadtgemeinde von der Armenkasse je ein Kapitel von 300 bezw. 200 Talern geliehen habe, worüber Schuldkontrakte vom 20. September 1848 vorgelegen hätten, die aber trotz wiederholter Suche nicht beigebracht werden könnten. Stadt-Archiv Wat. 1857.

²⁾ Am 2. September 1868 bescheinigt der Rentant der Sparkasse, van Bürc, Amtmann Cöls habe ein dem Armenfonds gehöriges, aus der Sparkasse zu Bochum entnommenes Kapital von 30 Talern, 21 Silbergroschen und 2 Pfennig bei der Stadtsparkasse Wattenscheid angelegt. Stadt-Archiv Wat. 1868.